

KREFELD AM RHEIN

Fachbereich Rechnungsprüfung
BERICHT NR. 16/2021

ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
DER STADT KREFELD 2019

KREATIV – INNOVATIV – WELTOFFEN
Stadt wie Samt und Seide



Bericht Nr. 16/2021

über die Prüfung des Jahresabschlusses

der Stadt Krefeld zum 31.12.2019

gemäß § 102 (1) GO NRW

durch die Rechnungsprüfung

für den Rechnungsprüfungsausschuss

der Stadt Krefeld

Hinweis:

Die Aufgabenzuweisung ergibt sich aus § 59 (3) i. V. m. § 102 (1) GO NRW.

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
<u>1. GRUNDLAGEN</u>.....	7
1.1 Rechtsvorschriften zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	7
1.2 Prüfungsgegenstand	8
1.3 Prüfungsverpflichtungen aufgrund weiterer gesetzlicher Festlegungen	8
1.3.1 Stiftungen	8
1.3.2 Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben	8
1.3.3 Gesamtabschluss	9
1.4 Ablauf und Organisation der Prüfung	9
1.5 Prüfungsbemerkungen und -hinweise im Prüfungsbericht	10
1.6 Bestätigung der Unabhängigkeit	11
<u>2. PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2019</u>.....	11
2.1 Allgemeine Hinweise	11
2.1.1 Jahresabschluss des Vorjahres	11
2.1.2 Haushaltssatzung und Haushaltswirtschaft des Jahres 2019	11
2.2 Aufstellung des Jahresabschlusses	12
2.3 Feststellung des Jahresabschlusses	12
2.4 Abbildung von Teilrechnungen mit Kennzahlen und Leistungsmengen	13
2.5 Schwachstellen- und Risikoanalyse	14
2.6 Korrekturen der Eröffnungsbilanz	15
<u>3. PRÜFUNGSHANDLUNGEN IM RAHMEN DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG</u>	17
3.1 Risikoorientierter Prüfungsansatz und internes Kontrollsystem	17
3.2 Prüfung des Lageberichts 2019	20
3.2.1 Allgemeine Hinweise	20
3.2.2 Stellungnahme zur Lagebeurteilung	21
3.3 Prüfung der Angaben im Anhang.....	26
3.4 Prüfung der Finanzrechnung 2019	28
3.5 Prüfung der Bilanz zum 31.12.2019	29
3.5.1 Prüfung der Aktiva	32
1. Anlagevermögen	32
2. Umlaufvermögen	47
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	58

3.5.2 Prüfung der Passiva	60
1. <i>Eigenkapital</i>	60
2. <i>Sonderposten</i>	64
3. <i>Rückstellungen</i>	66
4. <i>Verbindlichkeiten</i>	73
5. <i>Passive Rechnungsabgrenzung</i>	80
3.6 Prüfung der <u>Ergebnisrechnung 2019</u>	81
3.7 Prüfung des Anlagenspiegels sowie der Abschreibungen und der Anlagenbuchhaltung.....	94
3.8 Investive Auszahlungen für Baumaßnahmen.....	94
<u>4. PRÜFUNG DER ABSCHLÜSSE UND MITTELVERWENDUNG DER STIFTUNGEN/ NACHLÄSSE</u>	96
4.1 Prüfung der Stiftungsabschlüsse 2019	96
4.2 Prüfung des IKS in der Stiftungsverwaltung.....	96
<u>5. PRÜFUNG DER ENTSCHEIDUNGEN UND VERWALTUNGSVORGÄNGE AUS DELEGIERTEN AUFGABEN</u>	97
<u>6. KENNZAHLEN ZUM JAHRESABSCHLUSS 2019</u>	98
<u>7. BEMERKUNGEN ZUR PRÜFUNG</u>	101
<u>8. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND ENTLASTUNGSVORSCHLAG</u>	101
8.1 Änderungen durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz.....	101
8.2 Bestätigungsvermerk und Entlastungsvorschlag.....	102
<u>ANLAGE 1: ZUSAMMENSTELLUNG DER PRÜFUNGSBEMERKUNGEN UND STELLUNGNAHME DES OBERBÜRGERMEISTERS</u>	107
<u>ANLAGE 2: ZUSAMMENSTELLUNG DER HINWEISE UND STELLUNGNAHME DES OBERBÜRGERMEISTERS</u>	113
<u>ANLAGE 3: ÜBERSICHT DER IM JAHRESABSCHLUSS 2019 VORGENOMMENEN ERÖFFNUNGSBILANZKORREKTUREN</u>	117

Abkürzungsverzeichnis

2. NKF-WG	Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW)
Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AO	Abgabenordnung
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
BewG	Bewertungsgesetz
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
DA 207	Anlage 7 zur Dienstanweisung 200 der Stadt Krefeld
DZ KM	Buchhaltungssoftware DZ-Kommunalmaster
EAG	EAG Entsorgungsanlagengesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG
EB	Eröffnungsbilanz
EBK	Eröffnungsbilanzkorrekturen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
e.V.	eingetragener Verein
EWB	Einzelwertberichtigung
FB	Fachbereich
ff.	folgende
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung NRW
gem.	gemäß
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie
	Kommanditgesellschaft
GO NRW	Gemeindeordnung NRW
GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GoBS	Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme
	Gemeindeprüfungsanstalt NRW
gpaNRW	Gewinn- und Verlustrechnung
GuV	Handelsgesetzbuch
HGB	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW	IDW Prüfungsstandard
IDW PS	in Höhe von
i. H. v.	internes Kontrollsystem
IKS	Informationstechnologie
IT	

i. V. m.	in Verbindung mit
JZV	Jubiläumszuwendungsverordnung
KAG NRW	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KBK AöR	Kommunalbetrieb Krefeld Anstalt des öffentlichen Rechts
KiBiz	Kinderbildungsgesetz
KInvFöG NRW	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz NRW
KiTa	Kindertagesstätte
KG	Kommanditgesellschaft
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung NRW
Krefelder Bau	Krefelder Baugesellschaft mbH
KRZN	Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
LBG NRW	Landesbeamtengesetz NRW
LKW	Lastkraftwagen
LVR	Landschaftsverband Rheinland
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKF-CIG	Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz)
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
PKW	Personenkraftwagen
Pos.	Position
PRAP	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
PWB	Pauschalwertberichtigung
rd.	rund
RPO	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Krefeld
RVR-Fonds	Regionalverband Ruhr Fonds
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
TDZ	Technisches Dienstleistungszentrum
TEuro	Tausend Euro
u.	und
u. a.	unter anderem
U3	Kinder unter 3 Jahren
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZGM	eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement Krefeld

1. Grundlagen

1.1 Rechtsvorschriften zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Am 1. Januar 2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKF-WG) in überwiegenden Teilen in Kraft getreten. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 und des Lageberichts der Stadt Krefeld sowie für die Prüfung und Berichterstattung durch die Rechnungsprüfung fanden daher erstmalig die neuen haushaltsrechtlichen Vorschriften der KomHVO NRW und GO NRW Anwendung.

Gemäß § 95 (1) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens (GO NRW) hat die Gemeinde („Stadt Krefeld“) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er muss unter Beachtung der *Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)* ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses eine Einheit bildet. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach § 59 (3) S. 1 GO NRW den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde. Nach § 59 (3) S. 2 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung dieser Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung, die auch aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 102 (1) S. 1 GO NRW für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig ist. Für die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Krefeld wurden zudem Regelungen zur Prüfung des Jahresabschlusses im § 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Krefeld getroffen.

Der Jahresabschluss besteht nach § 95 (2) GO NRW und § 38 (1) KomHVO NRW aus

- den Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) – siehe Ziffer 2.4,
- der Finanzrechnung – siehe Ziffer 3.4,
- der Bilanz – siehe Ziffer 3.5 – nebst Anhang,
- der Ergebnisrechnung – siehe Ziffer 3.6,
- dem Anhang – siehe Ziffer 3.3.

Dem Jahresabschluss ist gem. § 95 (2) S. 4 GO NRW und § 38 (2) KomHVO NRW ein Lagebericht beizufügen. Zur Prüfung des Lageberichts siehe Ziffer 3.2.

Nach § 96 (1) GO NRW hat der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festzustellen, über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen und über die Entlastung des Oberbürgermeisters zu entscheiden.

1.2 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie der Lagebericht der Stadt Krefeld für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019. Es ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung einzubeziehen sind:

- die Buchführung
- die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände
- der Lagebericht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben

Der Rechnungsprüfungsausschuss bzw. die örtliche Rechnungsprüfung hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen *Prüfungsbericht* zu erstellen. Der *Bestätigungsvermerk* oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen – siehe Ziffer 8.

1.3 Prüfungsverpflichtungen aufgrund weiterer gesetzlicher Festlegungen

Der Gesetzgeber hat in § 104 GO NRW weitere Prüfungsverpflichtungen festgelegt, die zu konkreten Aufgabenzuweisungen an die örtliche Rechnungsprüfung führen. Ein Teil der sich aus den Aufgabenzuweisungen ergebenden Prüfungsverpflichtungen kann zur Vermeidung von zusätzlichem Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses erledigt werden.

1.3.1 Stiftungen

Sondervermögen nach § 97 (1) Nr. 1 u. 2 GO NRW sind im Jahresabschluss der Gemeinde gesondert nachzuweisen. In dieser Vorschrift sind als Sondervermögen u. a. die rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen benannt. Die Stiftungsabschlüsse werden im Jahresabschluss der Stadt Krefeld 2019 in der Anlage 6 zum Anhang dargestellt und wurden von der Rechnungsprüfung in die Jahresabschlussprüfung einbezogen. Auf Ziffer 4 dieses Berichtes wird verwiesen.

1.3.2 Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben

Eine weitere Prüfungsverpflichtung mit Auswirkungen auf die Prüfung des Jahresabschlusses ergibt sich aus § 102 (4) GO NRW. Danach sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvergänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden, sofern sie insgesamt von erheblicher finanzieller Bedeutung sind. Hinsichtlich der Ergebnisse dieser Prüfung wird auf Ziffer 5 dieses Berichtes verwiesen.

1.3.3 Gesamtabschluss

Der Jahresabschluss der Stadt Krefeld („Kernverwaltung“) ist Teil des Gesamtabschlusses des Konzerns „Stadt Krefeld“, der nach § 116 (1) GO NRW aufzustellen ist. Die Prüfung des Gesamtabschlusses nach § 102 (11) i. V. m. § 116 (9) GO NRW ist gemäß § 59 (3) i. V. m. § 102 (1) u. (11) GO NRW ebenfalls eine Pflichtaufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung. Hier erfolgt eine gesonderte Prüfung mit Vorlage eines *eigenen* Berichtes. Die Prüfungsberichte zu den Gesamtabschlüssen 2018 und 2019 sollen dem Rechnungsprüfungsausschuss voraussichtlich 2022/2023 zur Beratung vorgelegt werden.

B 1 Die gesetzliche Frist zur Aufstellung der Gesamtabschlüsse 2018, 2019 und 2020 sowie die Frist zur Vorlage dieser Abschlüsse an den Rat wurde erheblich überschritten.

Gemäß § 116 (8) GO NRW (analog § 116 (5) GO NRW a.F. betreffend den Gesamtabschluss 2018) sind der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht *innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag* aufzustellen. Demnach hätte der Gesamtabschluss 2018 bis zum 30. September 2019 und der Gesamtabschluss 2019 bis zum 30. September 2020 aufgestellt sein müssen. Damit ist die Frist zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2018 um mehr als 2 Jahre überschritten. Darüber hinaus wurde auch die Frist zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2020 (30. September 2021) überschritten.

Aufgrund der Vielzahl der bestehenden städtischen Gesellschaften und der zuletzt vollzogenen unternehmerischen Ausgliederungen der KBK AöR und des ZGM steigt die Bedeutung des Krefelder Gesamtabschlusses, um einen Überblick über die wirtschaftliche Gesamtlage der kommunalen Aufgabenerfüllung der Stadt Krefeld zu erhalten. Daher ist es wichtig, dass die gesetzlichen Fristen zur Aufstellung der Gesamtabschlüsse eingehalten werden.

1.4 Ablauf und Organisation der Prüfung

Bei der Ausgestaltung der Prüfung sollte ein *angemessenes Verhältnis zwischen Prüfungsaufwand und Erkenntnisgewinn* bestehen.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) hat in seinem Prüfungsstandard „Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft“ (IDW PS 730) dazu ausgeführt, dass der Prüfer die Jahresabschlussprüfung mit dem Ziel durchführt, die Aussagen über das Prüfungsergebnis unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit treffen zu können.

Die Prüfung ist demnach so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wie in den Vorjahren wurden die notwendigen Prüfungen "retrograd" ausgeführt. Bei dieser Art von Prüfung wird nachvollzogen, ob die Differenz zwischen Abschlusswert und Ausgangswert richtig ermittelt wurde und die Veränderungen nachvollziehbar sind.

Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 fortgesetzt. Diesbezüglich wird auf Ziffer 3.1 dieses Berichtes verwiesen.

Seit 2011 wird bei der Stadt Krefeld für die unterjährige Buchführung sowie für den Jahresabschluss das Finanzbuchhaltungssystem Kommunalmaster auf Basis von SAP R/3 eingesetzt. Es handelt sich um ein SAP-basiertes IT-Verfahren, welches ursprünglich durch die Datenzentrale Baden-Württemberg erstellt bzw. auf die kommunalen Bedürfnisse angepasst wurde. Der Kommunalmaster wird durch das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) gehostet. Das Fachprogramm wurde nach § 94 (2) GO NRW zur Zulassung bei der gpaNRW angemeldet. Die gpaNRW hat für den Kommunalmaster am 4.01.2021 eine vorläufige Zulassung erteilt.

1.5 Prüfungsbemerkungen und -hinweise im Prüfungsbericht

Der Rat der Stadt Krefeld hat am 04.11.2010 die aktuelle *Rechnungsprüfungsordnung (RPO)* beschlossen. Diese enthält in § 10 für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses Regelungen, die in diesem Bericht Beachtung finden.

Prüfungsbemerkungen (= B mit Ziffer) werden erforderlich, wenn Sachverhalte festgestellt werden zu denen eine Aktivität der Verwaltung erwartet wird. Eine Stellungnahme der Verwaltung ist als Anlage 1 beigefügt.

Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 wurde festgelegt, wie Prüfungsbemerkungen mit ihren Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk zu bewerten sind. Dem Stetigkeitsgrundsatz der Prüfung folgend, wurde das gleiche Verfahren wie bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz angewandt. Dieses Verfahren ist im Bericht Nr. 01/2009 – Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Krefeld zum 01.01.2008 – beschrieben und bezieht sich auf die Bedeutung der betroffenen Bilanz- und Ergebnisrechnungsposition und das Volumen der festgestellten Abweichung im Einzelfall. Wird den Vorschlägen der Rechnungsprüfung zur Korrektur eines Bilanz- oder Ergebnisrechnungswertes gefolgt, erfolgt keine Einschränkung des Testats bzw. Bestätigungsvermerks, da die Grundlage für den ursprünglichen Mangel nicht mehr vorhanden ist. Eine Korrektur kann aus Gründen der Praktikabilität auch in Folgejahren erfolgen, wenn es sich um unwesentliche Änderungen handelt.

Soll lediglich auf einen verbesserungsfähigen Sachverhalt hingewiesen werden, enthält der Bericht einen Hinweis (= H mit Ziffer). Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, zu einem Hinweis eine Stellungnahme abzugeben. Sie hat zu den Hinweisen gleichwohl Stellung genommen; die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

1.6 Bestätigung der Unabhängigkeit

Die örtliche Rechnungsprüfung ist gemäß § 101 (2) GO NRW bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Gemäß § 2 (3) RPO der Stadt Krefeld ist die Rechnungsprüfung bei der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur Recht und Gesetz unterworfen.

Die Rechnungsprüfung bestätigt gemäß § 102 (8) GO NRW i. V. m. § 321 (4a) HGB, dass die bei der Jahresabschlussprüfung anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet wurden.

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2019

2.1 Allgemeine Hinweise

2.1.1 Jahresabschluss des Vorjahres

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.01.2011 den Bericht Nr. 01/2020 – Prüfung des Jahresabschlusses 2018 – (Vorlage Nr. 1347/21 -) zum Prüfungsbericht im Sinne von § 59 (3) GO NRW erklärt. Der Bericht enthielt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. In seiner Sitzung am 10.02.2022 hat der Rat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 16.943.536,03 Euro der Ausgleichsrücklage zugeführt wird. Der Entlastung des Oberbürgermeisters gemäß § 96 (1) S. 5 GO NRW wurde zugestimmt (Vorlage Nr. 2527/22 -).

2.1.2 Haushaltssatzung und Haushaltswirtschaft des Jahres 2019

Nach § 78 (1) GO NRW hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass für die Haushaltsausführung eine vom Rat legitimierte Grundlage existiert. Der Rat der Stadt Krefeld hat am 06.12.2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und der Bezirksregierung im Dezember 2018 vorgelegt.

Mit Verfügung vom 01.07.2019 hat die Bezirksregierung die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes erteilt. In der Genehmigungsverfügung gibt die Bezirksregierung an, dass die im Haushaltsplan und im Haushaltssicherungskonzept zu Grunde gelegten Planungsannahmen im Wesentlichen nachvollziehbar und plausibel sind.

2.2 Aufstellung des Jahresabschlusses

In § 95 (5) GO NRW ist festgelegt, dass der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes vom Kämmerer aufgestellt und vom Oberbürgermeister bestätigt wird. Die Vorlage des Entwurfes hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erfolgen.

B 2 Die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 und Vorlage an den Rat wurde um 1,5 Jahre überschritten.

Der Jahresabschluss 2019 der Stadt Krefeld hätte gemäß des § 95 (5) GO NRW dem Rat bis Ende März 2020 vorgelegt werden sollen. Tatsächlich wurde der Jahresabschluss 2019 durch den Rat aber erst 1,5 Jahre später, in dessen Sitzung am 16.09.2021, eingebracht und zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 59 (3) GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen sowie gemäß § 102 (1) Nr. 1 GO NRW an die Rechnungsprüfung weitergeleitet. Dort sind die Unterlagen zur Prüfung einen Monat später eingereicht worden.

Die Verwaltung weist sowohl im Jahresabschluss sowie in ihrer Mitteilung an die Bezirksregierung ausdrücklich auf das Fristversäumnis hin und begründet dieses. Insbesondere habe die Übertragung von Aufgaben auf die KBK AöR zum 01.07.2018, sowie der hierfür notwendigen aktiven und passiven Bilanzpositionen, zeitintensive Arbeiten und eine Klärung der bilanziellen Ausweise nach sich gezogen.

2.3 Feststellung des Jahresabschlusses

Gemäß § 96 (1) GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist nach § 96 (2) GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

H 1 Die gesetzliche Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Rat wurde nicht eingehalten.

Mangels Feststellung des Jahresabschlusses konnte eine Anzeige an die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde nicht mehr bis zum 31.12.2020 erfolgen. Die erforderliche Information an die Bezirksregierung über die Nichteinhaltung der Jahresfrist zur Feststellung des Jahresabschlusses nebst Begründung ist durch die Verwaltung erfolgt: U.a. mit Schreiben der Verwaltung vom 22.12.2020 wurde die Bezirksregierung über die Zeitverzögerungen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2019 informiert.

Mit Runderlass vom 21.08.2017 verweist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 29.10.2015, in dem die Notwendigkeit einer fristgerechten Anzeige der Jahresabschlüsse betont und die fehlende Fristeinholung als Rechtsverstoß bezeichnet wird.

2.4 Abbildung von Teilrechnungen mit Kennzahlen und Leistungsmengen

Gemäß § 38 (1) i. V. m. § 41 (1) KomHVO NRW sind im Jahresabschluss Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, aufzustellen. Diese sind analog den Teilergebnis- und Teilfinanzplänen entsprechend § 4 (1) KomHVO NRW auf Produktbereichsebene nach den verbindlichen Vorgaben des für Kommunales zuständigen Ministeriums abgebildet.

Darüber hinaus werden in der „Langversion“ des Jahresabschlusses ab Seite 121 Teilrechnungen nach örtlichen Verantwortungsbereichen der Stadt Krefeld (Geschäftsbereichsbudgets, unterteilt in Fachbereiche und Produktgruppen, d.h. im Regelfall Abteilungen) in der 2019 geltenden Organisationsstruktur abgebildet. Produktgruppen stellen eine Zusammenfassung von Produkten dar; dies ist nach § 4 (1) und § 4 (2) Nr. 2 KomHVO NRW zulässig und zur Übersichtlichkeit in der Darstellung eines Haushaltsplanes/ einer Jahresrechnung auch zweckmäßig.

Nach § 41 (2) KomHVO NRW sind die Teilrechnungen jeweils um die Ist-Zahlen zu den in den Teilplänen ausgewiesenen *Leistungsmengen und Kennzahlen* zu ergänzen. Im Jahresabschluss 2019 werden die entsprechenden Ist-Werte sowie die Vergleichswerte für das Vorjahr ausgewiesen.

Hinsichtlich der Abbildung von Zielen und Kennzahlen wurden die bisherigen Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) durch das 2. NKF-WG mit Wirkung vom 01.01.2019 durch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) abgelöst. Eine dem § 12 GemHVO NRW („Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung“) vergleichbare Regelung enthält die KomHVO NRW nicht. In einem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) vom 28.06.2019 hat das Land NRW unter Verweis auf § 4 KomHVO NRW klargestellt, dass auch nach der Streichung des § 12 GemHVO NRW die Abbildung von Zielen und Kennzahlen zur Zielerreichung im Haushalt für die Kommunen verpflichtend bleibt. Eine Pflicht zur Benennung von Grunddaten im Haushalt enthält die Bestimmung des § 4 KomHVO NRW dagegen nicht. Das MHKBG NRW hat im v. g. Erlass hinsichtlich der Anwendung des § 4 KomHVO NRW hervorgehoben, dass nicht mehr die Pflicht besteht, ausnahmslos zu allen Produkten des kommunalen Haushaltes Ziele und Kennzahlen zur Zielerreichung abzubilden. Hierdurch soll der eigenverantwortliche Umgang der Kommune mit Steuerungspotenzialen gestärkt und die Darstellung nicht bzw. wenig steuerungsrelevanter Informationen im Haushalt vermieden werden.

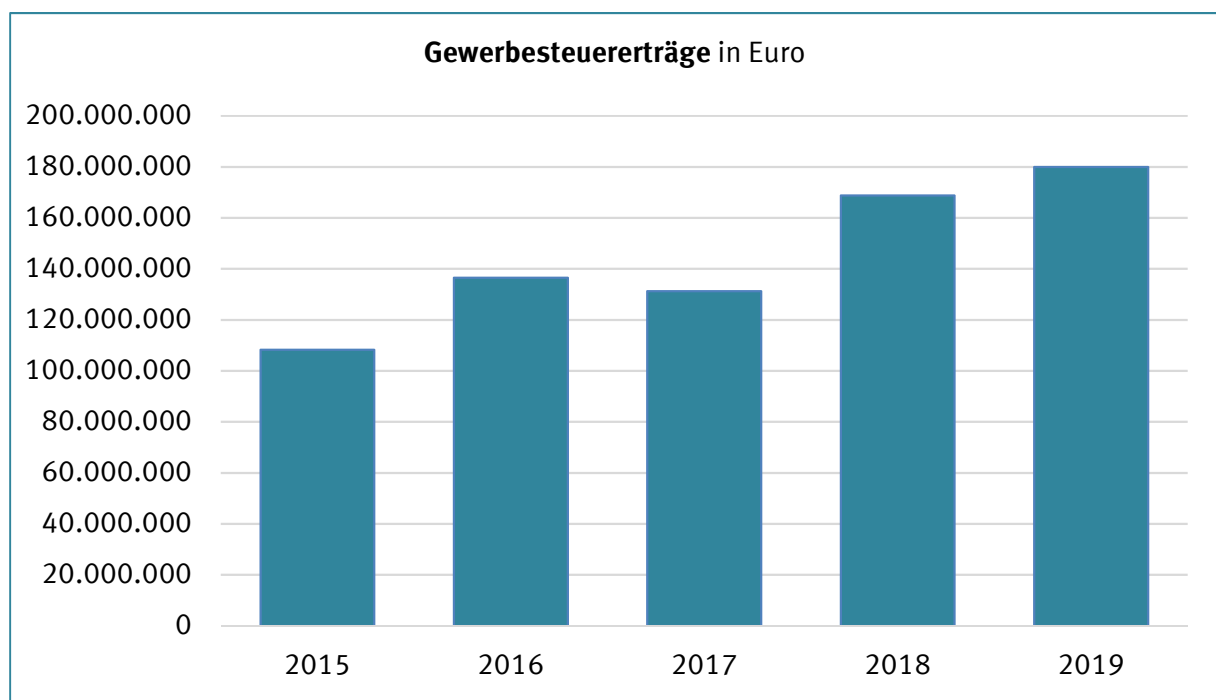
Die zusammengefassten Daten auf Produktgruppenebene, wie sie in den Teilrechnungen abgebildet werden, sind für eine Detailprüfung weniger aussagekräftig. Eine Auswertung von Teilergebnisrechnungen sowie der Entwicklung von Kennzahlen im Soll-Ist-Vergleich und die Prüfung der Zielerreichung finden im Rahmen des Geschäftsbereichscontrollings statt. Dies ist Aufgabe der Verwaltung. Die Prüfung der Teilergebnisrechnungen wurde daher auf eine Plausibilitätskontrolle der Rechnungslegung beschränkt. Prüfungsrelevante Erkenntnisse haben sich bei dieser Überprüfung nicht ergeben.

2.5 Schwachstellen- und Risikoanalyse

Die Rechnungslegung ist zum einen durch gesetzliche Vorschriften wie z. B. die Gemeindeordnung (GO NRW) und die Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW), zum anderen durch kaufmännische Regeln wie z. B. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) bestimmt, sodass für die Rechnungslegung ein umfangreiches Regelwerk existiert. Schwachstellen- und Risikoanalysen wurden daher ergänzend außerhalb dieser Bereiche durchgeführt.

Ein Unsicherheitsfaktor bei der kommunalen Finanzplanung bleibt die Entwicklung der Gewerbesteuererträge. Die Gewerbesteuererträge haben sich in 2019 um 11,1 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr auf 179,9 Mio. Euro erhöht und liegen damit rd. 49,5 Mio. Euro über dem fortgeschriebenen Ansatz. Die Veränderung ist im Wesentlichen auf die in 2019 weiter deutlich verbesserte Konjunktur zurückzuführen.

Im Folgenden wird die Entwicklung der Gewerbesteuererträge der vergangenen fünf Jahre grafisch dargestellt:



Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind zusammen betrachtet im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz um rd. 16,9 Mio. Euro höher ausgefallen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen um rd. 14,0 Mio. Euro gestiegen. Die Mehraufwendungen ergaben sich im Wesentlichen aus höheren Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen.

Für Verpflichtungen aus Pensions- und Beihilfeansprüchen von Beamten wurden zum Stichtag Rückstellungen in Höhe von 552,8 Mio. Euro (Vorjahr: 533,3 Mio. Euro) ausgewiesen. Diese Posten umfassen 89,4 % der gesamten Rückstellungen der Stadt Krefeld zum 31.12.2019 und stellen daher eine für den Haushalt der Stadt Krefeld bedeutende Belastung dar. Für diese Rückstel-

lungen wird gemäß § 37 (1) S. 4 KomHVO NRW der Barwert im Teilwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln von Heubeck (2018 G) und des Rechnungszinses von 5 % ermittelt. Eine entsprechende Liquiditätsvorsorge liegt nicht vor, da in den vergangenen Haushaltsjahren keine bzw. keine ausreichenden konsumtiven Finanzüberschüsse erwirtschaftet wurden, die für eine Kapitalanlage hätten eingesetzt werden können. Zudem ist in den kommenden Jahren aufgrund der Altersstruktur der Beamten im Zuge der voranschreitenden Ansammlung bei den Pensionsrückstellungen mit weiterer ansteigenden Pensionsrückstellungen zu rechnen.

Die Pensionsrückstellungen sowie die damit verbundenen Personal- und Versorgungsaufwendungen bleiben mittel- und langfristige Risikofaktoren. Zu der aktuellen Analyse für 2019 wird auf Ziffer 3.5.2, Bilanzposition 3.1 (Prüfung der Pensionsrückstellungen) sowie Ziffer 3.2 (Prüfung des Lageberichts 2019) dieses Berichts verwiesen.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung belaufen sich zum 31.12.2019 auf 277,7 Mio. Euro und konnten im Vergleich zum Vorjahresstichtag erneut deutlich um 57,8 Mio. Euro (17,2 %) reduziert werden. Im Vorjahr konnten die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bereits um 40,5 Mio. Euro reduziert werden. Insbesondere aufgrund der Einzahlungsüberschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit konnten die Liquiditätskredite in 2019 weiter abgebaut werden. Das im Jahr 2019 niedrige Zinsniveau hat dazu geführt, dass im Jahr 2019 keine Belastung durch Zinsaufwendungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung entstanden ist. Etwaige künftige Zinsanstiege bergen jedoch weiterhin das Risiko höherer Ergebnisbelastungen durch Zinsaufwand.

Bei den vom FB 51 – Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung – verwalteten Kostenarten für Transferaufwendungen und Aufwendungen für Kostenerstattungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist festzustellen, dass sich diese mit rd. 59,4 Mio. Euro im Jahr 2019 auf hohem Niveau befinden. Im Rahmen einer überörtlichen Prüfung der Stadt Krefeld im Jahr 2019 hat die gpaNRW in ihrem Bericht dargestellt, dass die Aufwendungen im Haushaltsjahr 2017 je Hilfefall höher als ein Dreiviertel der Vergleichskommunen waren.

Seitens der Rechnungsprüfung haben im Bereich der „Wirtschaftlichen Jugendhilfe“ und Kostenheranziehung in den letzten Jahren mehrere Prüfungen stattgefunden. Die Ergebnisse sind im Detail in den Berichten 10/2016, 08/2017 und 30/2019 dargelegt. Die Prüfungen offenbarten, dass die Durchsetzung von Forderungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung deutlich verbesserungsbedürftig ist. Der damalige Fachbereichsleiter des Fachbereichs Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung hat ein entsprechendes Konzept in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 15.03.2018 vorgestellt.

2.6 Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass die Eröffnungsbilanz nach § 92 (5) GO NRW durch Berichtigung oder Nachholung des Wertansatzes korrigiert werden kann, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergeben sollte, dass Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind. Somit gilt die Eröffnungsbilanz dann als geändert. Durch den *NKF-Arbeitskreis der Bezirksregierungen in NRW, des Ministeriums für Inneres und Kommunales und der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW)* wurde festgestellt (Sitzung vom 10.12.2012), dass die Regelungen des § 92 GO NRW hinsichtlich des Korrekturzeitraumes von nur vier Jahren nicht ausreichend sind und Korrekturen auch über den vierten Jahresabschluss nach der Eröffnungsbilanz hinaus noch möglich sind. Die Stadt Krefeld hat von dieser Regelung

Gebrauch gemacht. Erfolgt eine Korrektur auf der Grundlage dieser Vorschrift, ergeben sich Auswirkungen auf das Eigenkapital, da eine direkte, ergebnisneutrale Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage (Pos. 1.1 der Passiva der Bilanz) erfolgt.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Krefeld wurde zum 01.01.2008 aufgestellt. Hinsichtlich der in den Vorjahren bereits vorgenommenen Eröffnungsbilanzkorrekturen wird auf den Bericht 18/2010 (*Auswertung des Berichts der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Krefeld*) sowie auf die Prüfungsberichte zur Prüfung der Jahresrechnung der letzten Jahre verwiesen, in denen die Eröffnungsbilanzkorrekturen des jeweiligen Jahres detailliert erläutert wurden.

Insgesamt ergaben sich Korrekturen der Eröffnungsbilanz (EB), die saldiert zu folgenden Eigenkapitalveränderungen geführt haben:

Eigenkapitalveränderungen aufgrund von Eröffnungsbilanzkorrekturen	
2008 bis 2018	
<i>Korrekturen innerhalb der jeweiligen Jahresabschlüsse und der Stellungnahme der Bezirksregierung:</i>	+100.074.768,23 Euro
2019	
<i>Korrekturen, die die allgemeine Rücklage in 2019 erhöhen:</i> (Siehe Anlage 6 zum Jahresabschluss sowie Anlage 3 zu diesem Prüfungsbericht und Erläuterungen zu der Bilanzposition.)	+8.739.707,62 Euro
1.2.1.1 – Grünflächen (Korrektur fehlerhafter Bilanzierung):	-508,00 Euro
1.2.1.2 – Ackerland (Korrektur fehlerhafter Bilanzierung):	-171.075,00 Euro
1.2.1.3 – Wald und Forsten (Korrektur fehlerhafter Bilanzierung):	-10.531,00 Euro
1.2.1.4 – Sonstige unbebaute Grundstücke (Korrektur fehlerhafter Bilanzierung):	-595.175,00 Euro
1.2.2.4 – Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Korrektur unvollständiger oder fehlerhafter Bilanzierung):	+9.320.004,59 Euro
1.2.3.1 – Grund und Boden Infrastrukturvermögen (Korrektur fehlerhafter Bilanzierung):	-4.754,00 Euro
Summe der Veränderungen auf der Aktivseite:	+8.537.961,59 Euro
2.1 – Sonderposten für Zuwendungen (Anpassungen auf o. g. Korrekturen im Anlagevermögen zurückzuführen):	+201.746,03 Euro
Summe der Veränderungen auf der Passivseite:	+201.746,03 Euro
2008 bis 2019 Gesamt:	+108.814.475,85 Euro

Die vorgenommenen Eröffnungsbilanzkorrekturen 2019 wurden im Rahmen der Prüfung der jeweiligen Bilanzpositionen einer gesonderten Prüfung unterzogen (siehe Ziffer 3.5 dieses Berichts). Dabei wurde neben der Plausibilität der vorgenommenen Korrekturen auch die korrekte Verbuchung kontrolliert. Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

3. Prüfungshandlungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung

Die Prüfung erstreckte sich über den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang - sowie über den Lagebericht der Stadt Krefeld für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

3.1 Risikoorientierter Prüfungsansatz und internes Kontrollsystem

Prüfungsschwerpunkte:

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes der Jahresabschlussprüfung hat sich die Rechnungsprüfung zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Krefeld verschafft und mit den Risiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Im Anschluss wurde untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung zur Bewältigung dieser Risiken ergriffen hat. In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Krefeld durchgeführt. Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich insbesondere auf folgende, mit engem Bezug zur Rechnungslegung stehende Bereiche:

- Einrichtung von Kontrollaktivitäten
- Buchführungssystem und Informationssystem sowie interne Kommunikationsprozesse
- Überwachung des internen Kontrollsystems

Der Schwerpunkt der Prüfungshandlungen zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem wurde auf folgende Prozesse gelegt:

- Anlagenbuchhaltung
- Debitorenbuchhaltung und Debitorenmanagement
- Kreditorenbuchhaltung
- Zahlungsabwicklung

Das Ziel der vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit dem internen Kontrollsystem bestand insbesondere darin, die Risiken festzustellen, die eine besondere Gefahrenquelle für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung darstellen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden bei der Bestimmung des weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Verwaltungsleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung Funktionsprüfungen durchgeführt, um sich von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser internen Kontrollen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte im Anschluss Art und Umfang der Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Sofern aufgrund der Wirksamkeit der eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgegangen werden konnte, wurden Untersuchungen von Einzel-

vorgängen weitgehend eingeschränkt vorgenommen. Vor allem bei gleichartigen Geschäftsvorfällen, die nach identischen Verfahren in größerer Zahl erfasst und nach den bisherigen Erkenntnissen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der substanziellen internen Kontrollen der Stadt Krefeld in den Vordergrund.

In den übrigen Bereichen wurden im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.

An der körperlichen Bestandsaufnahme des Sachanlagevermögens gemäß § 29 (1) Nr. 1 KomHVO NRW hat die Rechnungsprüfung beobachtend teilgenommen. Durch geeignete Stichproben hat sich die Rechnungsprüfung von der Ordnungsmäßigkeit der körperlichen Bestandsaufnahme und der Bewertung überzeugt. Die Inventurbeobachtung durch die Rechnungsprüfung erfolgte im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 während der körperlichen Bestandsaufnahme durch den FB 61 – Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung.

Internes Kontrollsystem:

Gemäß IDW PS 261 liegt die Verantwortung für die Ausgestaltung, d.h. die Konzeption, Implementierung, Aufrechterhaltung sowie Überwachung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems bei den gesetzlichen Vertretern. Bei einem IKS handelt es sich um die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen (Regelungen), die auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen der Leitung gerichtet sind, und zwar solcher

- zur Verlässlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung,
- zur Einhaltung maßgeblicher rechtlicher Vorschriften,
- zur Sicherung der wirtschaftlichen und wirksamen Verwaltungstätigkeit, wozu auch der Schutz des Vermögens, einschließlich die Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen gehört.

Ein effizientes IKS basiert auf dem Prinzip der Risikoanalyse: Risiken mit hohem Schadenspotenzial und/oder hoher Eintrittswahrscheinlichkeit sind vorrangig zu analysieren, Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlern oder Verstößen sowie entsprechende Kontrollsysteme sind hier vorrangig zu etablieren.

Weitere Grundlagen eines effektiven internen Kontrollsystems bilden u. a. die folgenden Prinzipien:

- Prinzip der Transparenz
- Prinzip der Funktionstrennung
- Vier-Augen-Prinzip

Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) verpflichten zudem alle Kommunen, ein flächendeckendes IKS einzurichten, das sich nicht alleine auf das Rechnungswesen beschränkt, sondern Steuerungs- und Kontrollmaßnahmen in allen Prozessen des Verwaltungshandelns umfasst. Interne Kontrollen sind nicht mit Controlling oder anderen die Führung unterstützenden Informationssystemen zu vergleichen. Ziel ist eine rechtmäßige und wirtschaftliche Aufgabenerledigung und Fehlervermeidung vor Ort. Die Fachbereiche müssen daher eigene Interne Kontrollsysteme aufbauen. Die Rechnungsprüfung prüft den Aufbau und die Wirksamkeit der internen Kontrollen innerhalb der Verwaltung.

Die Aufbau- und Funktionsprüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurde im Wesentlichen im Fachbereich 21 – Zentraler Finanzservice und Liegenschaften – durchgeführt. Die im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse zum internen Kontrollsystem erstreckten sich zudem teilweise auf die eingerichteten Maßnahmen weiterer Fachbereiche, die den oben genannten Prozessen vor- und nachgelagert sind.

Das bereits in den beiden Vorjahren einer Aufbau- und Funktionsprüfung unterzogene IKS im Fachbereich 21 wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2019 im Wesentlichen einer erneuten Funktionsprüfung unterzogen. In den genannten Prozessen sind sowohl detektive als auch präventive Kontrollen zur Verhinderung wesentlicher Fehler, die sich auf die Rechnungslegung niederschlagen können, eingerichtet. Die Umsetzung der internen Kontrollen erfolgt dabei sowohl automatisch durch die in den betreffenden Systemen implementierten Kontrollen als auch durch vorgeschriebene manuelle Kontrollen in den Arbeitsabläufen. Die Prozesse werden von der Leitungsebene fortlaufend überwacht und auf entstehende Risiken wird entsprechend reagiert.

Über die IKS-Prüfung im Bereich der Kreditorenbuchhaltung und Zahlungsabwicklung im FB 21 betreffend das Haushaltsjahr 2019 hat die Rechnungsprüfung gesondert Bericht erstattet (Bericht 33/2019). Infolge der durchgeführten Prüfung des internen Kontrollsystems und der dabei gewonnenen Erkenntnisse wird folgender **Hinweis** an die Verwaltung gegeben:

Im Haushaltsjahr 2019 bestand keine strikte Funktionstrennung zwischen dem Stammdatenmanagement und der Kreditorenbuchhaltung gemäß Dienstanweisung 201. Zwar war das Stammdatenmanagement entsprechend der verwaltungsinternen Dienstanweisung sowohl systemseitig als auch durch personelle Zuordnung der Verantwortlichkeiten nur einem eingeschränkten Personenkreis zugeteilt, dennoch kam es zu einer Überschneidung dieser Funktion mit der Funktion der Kreditorenbuchhaltung im Rahmen von Vertretungsregelungen.

Dieser Mangel wurde im Haushaltsjahr 2020 behoben. Der Bericht 33/2019 enthält darüber hinaus weitere Hinweise und Bemerkungen zur Verbesserung der internen Kontrollen, die von der Verwaltung entsprechend umzusetzen sind.

Die durchgeführten Prüfungshandlungen in Bezug auf den Aufbau und die Funktion des internen Kontrollsystems führten insgesamt zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Jede Übertragung der in diesem Bericht dargestellten Informationen und Angaben auf einen zukünftigen Zeitpunkt birgt jedoch die Gefahr, dass wegen zwischenzeitlicher Änderungen des internen Kontrollsystems falsche Schlussfolgerungen gezogen werden. Auch ein wirksames internes Kontrollsystem unterliegt systemimmanenten Grenzen, sodass möglicherweise auch wesentliche Fehler auftreten können, ohne dass dies systemseitig rechtzeitig erkannt und verhindert wird.

Weitere Prüfungen mit Bezug zum internen Kontrollsystem:

Durch die Rechnungsprüfung erfolgten unterjährig weitere Prüfungen mit Bezug zum internen Kontrollsystem, über die gesondert Bericht erstattet und Verbesserungspotenzial in Bezug auf die internen Kontrollen aufgezeigt wurde:

- Prüfung im Zusammenhang mit der Gehaltsabrechnung (FB 10) - Bericht 07/2020
- Prüfung der Bestandskraft interner Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen (Gesamtverwaltung) - Bericht 18/2020

Im Weiteren wird angeregt, das interne Kontrollsystem insbesondere in Fachbereichen mit einer Vielzahl von Abteilungen und größerem Finanzvolumen organisatorisch auszubauen. Die Ausgestaltung des IKS ist eine verwaltungsweite Angelegenheit, damit sowohl die Grundsätze des ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns als auch der ordnungsmäßigen Buchführung eingehalten werden. Durch das 2. NKF-WG wurde der Aufgabenkatalog der Rechnungsprüfung ab dem Jahr 2019 gemäß § 104 (1) GO NRW um die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems ergänzt. Die Prüfung wird kontinuierlich ausgeweitet und in die Jahresprüfungsplanung der Rechnungsprüfung einfließen.

3.2 Prüfung des Lageberichts 2019

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 95 (2) S. 3 GO NRW und § 38 (2) S. 1 KomHVO ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht ist kein Bestandteil des Jahresabschlusses, sondern ein eigenständiges Instrument. Die inhaltlichen Anforderungen an den Lagebericht werden in § 49 KomHVO konkretisiert. So ist der Lagebericht so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt und darüber eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft enthält. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen einbezogen werden. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Im Hinblick auf die künftige Entwicklung ist auf die Chancen und Risiken der Gemeinde einzugehen. Auf die hierfür zugrunde liegenden Annahmen ist einzugehen.

3.2.1 Allgemeine Hinweise

Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Im Lagebericht wird die Situation unter Berücksichtigung der bis zum 31.07.2021 vorhandenen Erkenntnisse dargestellt. Demnach wurden im Lagebericht auch Sachverhalte berücksichtigt, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2019 bekannt geworden sind.

Der Lagebericht der Verwaltung für das Jahr 2019 gliedert sich wie folgt:

- I. Einleitung
- II. Rahmenbedingungen der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit
- III. Der Jahresabschluss nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)
- IV. Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage
- V. Chancen, Risiken und Ausblick

Die in den Vorjahren dem Lagebericht gemäß § 95 (2) GO NRW a.F. getätigten Angaben zum Verwaltungsvorstand und zu den Ratsmitgliedern werden entsprechend der durch das 2. NKF-WG gefassten neuen Vorschrift des § 95 (3) GO NRW nunmehr am Schluss des Anhangs und nicht mehr am Schluss des Lageberichts aufgeführt.

3.2.2 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Nachfolgend wird zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Stadt Krefeld durch die Verantwortlichen der Gemeinde (siehe Jahresabschluss 2019, S. 83 ff. zum Lagebericht) dargestellt.

Einleitend werden im Lagebericht folgende **wesentliche Angaben zur Genehmigung der Haushaltssatzung, zum Haushaltssicherungskonzept sowie zu Ratsbeschlüssen** der Stadt Krefeld gemacht:

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 6.12.2018 die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 sowie die 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts beschlossen. Am 1.07.2019 wurde die Genehmigung gemäß § 76 (2) GO NRW durch die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt.

Mit Beschluss vom 12.12.2019 hat der Rat der Stadt Krefeld die Haushaltssatzung für das Jahr 2020 sowie die 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts beschlossen. Die Genehmigung gemäß § 76 (2) GO NRW wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 29.04.2020 erteilt.

In seiner Sitzung vom 6.05.2021 hat der Rat der Stadt Krefeld die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen. Ein gesondertes Haushaltssicherungskonzept wurde nicht mehr vorgelegt.

Am 21.05.2019 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt.

Der Lagebericht enthält aus Sicht der Rechnungsprüfung folgende Kernaussagen zu den Rahmenbedingungen sowie zur **Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage** der Stadt Krefeld:

Die Entwicklung des Haushalts 2019 sei im Wesentlichen geprägt durch im Vergleich zum Vorjahr erneut gestiegene Steuererträge und ähnliche Abgaben (+17,9 Mio. Euro) und einem Anstieg der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+9,0 Mio. Euro). Demgegenüber seien die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen im Vergleich zum Vorjahr um 28,4 Mio. Euro gesunken. Im Bereich der Aufwendungen seien gestiegene Personal- und Versorgungsaufwendungen (+14,0 Mio. Euro) sowie eine Erhöhung der Transferaufwendungen (+14,1 Mio. Euro) zu verzeichnen gewesen.

Durch Ratsbeschluss wurden die Aufgaben der KBK AöR zum 01.07.2018 erheblich erweitert. Die KBK AöR nimmt seitdem auch Tätigkeiten für die Stadt Krefeld als Erfüllungsgehilfin im Rahmen von Beistandsleistungen wahr. Infolge der Aufgabenübertragung seien organisatorische Änderungen bei der Stadt Krefeld vorgenommen und die Fachbereiche 36 (Umwelt), 66 (Tiefbau) und 67 (Grünflächen) aufgelöst worden.

Die Flüchtlingsthematik beschäftige die Stadt Krefeld seit 2014 in finanzieller, personeller und logistischer Hinsicht bei der Unterbringung und Versorgung dieser Menschen. Ende 2019 seien 1.689 Personen in städtischen Unterkünften untergebracht worden.

Der Rat habe bereits 2015 und 2016 Investitionsmaßnahmen nach dem KInvFöG NRW Kapitel I mit einem Gesamtvolumen von rd. 22 Mio. Euro beschlossen. Auf einzelne Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem KInvFöG wird im Lagebericht verwiesen.

Darüber hinaus habe die Stadt Krefeld rd. 19,5 Mio. Euro aus Mitteln des KlnvFöG NRW Kapitel II zur Verfügung gestellt bekommen. Die Verwendung beschränkt sich auf die Verbesserung der Schulinfrastruktur an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Infolge des Beschlusses des Landes NRW im Jahr 2016 über das Programm „Gute Schule“ werden der Stadt Krefeld in den Jahren 2017 bis 2020 jährlich 7,5 Mio. Euro zugewiesen (insgesamt rd. 30 Mio. Euro). Ein bereits erstelltes Maßnahmenpaket soll bis 2020 sukzessive umgesetzt werden. In dem Zusammenhang habe die Stadt Krefeld im Jahr 2019 rd. 7,5 Mio. Euro (Vorjahr: 7,0 Mio. Euro) bei der NRW.Bank abgerufen.

Zu den Rahmenbedingungen der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit wird angeführt, dass sich die Arbeitslosenquote im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 % auf 9,8 % geringfügig verschlechtert habe. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften läge Ende 2019 bei 14.628 und sei somit im Vergleich zum Vorjahr (15.193) gesunken. Der städtische Haushalt werde bei den Kosten der Unterkunft in nicht unerheblichem Maße belastet.

Zur Vermögenslage wird ausgeführt, dass die Aktivseite der Bilanz durch das Anlagevermögen geprägt werde. Mit 2.375 Mio. Euro habe das Anlagevermögen einen Anteil von rd. 95 % an der Bilanzsumme (Anlagenintensität). Im Vergleich zum Vorjahr habe sich das Anlagevermögen geringfügig um 1,2 Mio. Euro verringert.

Das Sachanlagevermögen sei mit einem Anteil von 62 % prägend für das Anlagevermögen. Die größten Anteile des Sachanlagevermögens entfallen mit 39,9 % auf das Infrastrukturvermögen und mit 35,6 % auf die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen belaufen sich im Jahr 2019 auf rd. 39,7 Mio. Euro und belasten das ordentliche Ergebnis nicht unwesentlich.

Das Finanzanlagevermögen setze sich im Wesentlichen zu rd. 68,8 % aus Anteilen an verbundenen Unternehmen sowie zu rd. 26,4 % aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen zusammen.

Im Vergleich zum Vorjahr habe sich das Finanzanlagevermögen um 13,2 Mio. Euro verringert. Der Rückgang resultiere im Wesentlichen aus der Reduzierung der Ausleihungen an die KBK AöR, die sich zum Stichtag auf 238,2 Mio. Euro (Vorjahr: 251 Mio. Euro) belaufen.

Im Zusammenhang mit Darstellungen zur Entwicklung des Umlaufvermögens wird ausgeführt, dass die Forderungen im Haushaltsjahr 2019 um 23,3 Mio. Euro von 50,2 Mio. Euro auf 73,5 Mio. Euro angestiegen seien. Dies sei im Wesentlichen auf gestiegene Forderungen aus Transferleistungen im Zusammenhang mit abgerufenen Mitteln im Rahmen des Projektes „Gute Schule 2020“ zurückzuführen.

Des Weiteren wird dargestellt, dass sich das Eigenkapital der Stadt Krefeld von 522,1 Mio. Euro im Vorjahr um 38,4 Mio. Euro auf 560,5 Mio. Euro zum Stichtag erhöht habe. Dies sei auf das positive Jahresergebnis 2019 (+29,5 Mio. Euro), auf ergebnisneutrale Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage gemäß § 44 (3) KomHVO NRW (+0,2 Mio. Euro) sowie auf Eröffnungsbilanzkorrekturen (+8,7 Mio. Euro) zurückzuführen. Dementsprechend haben sich auch die Eigenkapitalquoten I und II im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

Die Rückstellungen in Höhe von 618,2 Mio. Euro seien zu 89 % auf die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen zurückzuführen. Die Pensionsrückstellungen seien im Vergleich zum Vorjahr um rd. 19,5 Mio. Euro gestiegen. Der Anstieg der Rückstellungen sei im Wesentlichen auf den Jahresprogress, Beförderungen sowie Besoldungserhöhungen zurückzuführen. Eine entsprechende Liquiditätsvorsorge läge nicht vor, da in den vergangenen Haushaltsjahren

keine konsumtiven Finanzüberschüsse erwirtschaftet wurden, die für eine Kapitalanlage hätten eingesetzt werden können.

Der Nettokreditbestand bezogen auf die investiven Kredite sei in 2019 um 14,2 Mio. Euro gesunken. Der Rückgang sei insbesondere auf die Verringerung der an die KBK AöR weitergeleiteten Krediten (-12,8 Mio. Euro) zurückzuführen, die in gleicher Höhe als Ausleihungen an verbundene Unternehmen aktiviert sind.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung seien im Jahr 2019 von 335,6 Mio. Euro auf 277,7 Mio. Euro gesunken (-57,8 Mio. Euro).

Zur Finanzlage wird ausgeführt, dass die Finanzrechnung 2019 einen positiven Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 73,2 Mio. Euro (Vorjahr: 67,6 Mio. Euro) aufweist. Demgegenüber steht ein negativer Saldo aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von -74,8 Mio. Euro (Vorjahr: -65,0 Mio. Euro) sowie ein negativer Saldo aus der Investitionstätigkeit in Höhe von -3,5 Mio. Euro (Vorjahr: -0,3 Mio. Euro). Hieraus ergibt sich u. a. eine Änderung des Bestandes an eigenen finanziellen Mitteln im Vergleich zum Vorjahr um +5,1 Mio. Euro.

Zur Ertragslage wird berichtet, dass sich das im Haushaltsjahr 2019 erzielte Ergebnis in Höhe von 29,5 Mio. Euro um 30,6 Mio. Euro positiver als prognostiziert entwickelt und im Vergleich zum Vorjahr um 12,6 Mio. Euro verbessert habe. Die Haushaltsentwicklung 2019 sei insbesondere durch einen erneuten Anstieg der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben geprägt.

Zudem wird angegeben, dass die Steuern und ähnlichen Abgaben im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz durch eine deutliche Verbesserung der Gewerbesteuererträge (rd. +49,6 Mio. Euro) geprägt werden. Mit insgesamt 180,0 Mio. Euro, lägen die Gewerbesteuererträge rd. 11,1 Mio. Euro höher als im Vorjahr. Die Nettosteuerquote belaufe sich auf 43,6 % (Vorjahr: 40,5 %).

Des Weiteren hätten Zuwendungen und allgemeine Umlagen mit rd. 274,0 Mio. Euro, die zu 66,5 % aus den Schlüsselzuweisungen vom Land resultieren, einen wesentlichen Einfluss auf die Erträge der Stadt Krefeld. Die Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen seien im Vergleich zum Vorjahr um 9,0 Mio. Euro höher ausgefallen. Die Zuwendungsquote belaufe sich bei der Stadt Krefeld somit auf 31,3 % und sei im Vergleich zum Vorjahr um 1,9 Prozentpunkte gestiegen.

Die Erträge aus Kostenerstattungen und –umlagen betragen 94,2 Mio. Euro und seien im Vergleich zum Vorjahr um 28,4 Mio. Euro deutlich gesunken. Im Vergleich zum Planansatz sei ein Rückgang um 10,2 Mio. Euro zu verzeichnen, was im Wesentlichen auf geringere als geplante Kostenerstattungen vom Land zurückzuführen ist.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 256,9 Mio. Euro seien im Vergleich zum Vorjahr um 14,0 Mio. Euro und im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz um 16,9 Mio. Euro gestiegen. Die Abweichung sei im Wesentlichen auf höhere Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sowie auf gestiegene Aufwendungen für die Vergütung tariflich Beschäftigter zurückzuführen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz seien die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (131,0 Mio. Euro) um 11,4 Mio. Euro gestiegen. Die Mehraufwendungen stünden u. a. im Zusammenhang mit Maßnahmen im Bereich der Schulsanierungen und Sportinfrastruktur sowie mit Kostenerstattungen für Beistandsleistungen der KBK AöR.

Darüber hinaus seien die Transferaufwendungen ergebnisprägend und im Vergleich zum Vorjahr um 14,1 Mio. Euro auf 311,6 Mio. Euro (Vorjahr: 297,5 Mio. Euro) gestiegen. Insbesondere die Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung sowie die Aufwendungen für Hilfen für Asylbegehrende haben zu dem Anstieg der Transferaufwendungen beigetragen.

Auf die Finanzerträge in Höhe von 26,1 Mio. Euro entfielen 17,2 Mio. Euro auf Gewinnanteile, insbesondere von verbundenen Unternehmen.

Den Finanzerträgen ständen im Wesentlichen Zinsen für die Überlassung von Fremdkapital in Höhe von 12,4 Mio. Euro gegenüber. Aufgrund des Zinsniveaus in 2019 seien keine Zinsaufwendungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung angefallen, daher haben sich im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz Wenigeraufwendungen in Höhe von 5,8 Mio. Euro ergeben.

Abschließend wird herausgestellt, dass sich das Jahresergebnis 2019 in Höhe von 29,5 Mio. Euro um 12,6 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr verbessert habe.

Der Lagebericht der Verantwortlichen der Gemeinde enthält zum **Ausblick und zu den Chancen und Risiken** aus Sicht der Rechnungsprüfung folgende Kernaussagen:

Mit Verfügungen vom 01.07.2019 und vom 29.04.2020 habe die Bezirksregierung Düsseldorf die Haushaltssatzungen 2019 und 2020 sowie die vierte und fünfte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Krefeld genehmigt.

Außerdem werde entsprechend dem Ratsbeschluss vom 29.01.2019 das ZGM seit dem 01.01.2020 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt. Der Aufgabenbereich dieser Einrichtung umfasst u. a. die zentrale Bewirtschaftung, Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung, Durchführung von Um- und Erweiterungsbauten der im Eigentum der Stadt Krefeld stehenden und von der Stadt Krefeld angemieteten Gebäude einschließlich dem zugehörigen Grundbesitz sowie die Errichtung von Neubauten.

Bezüglich der Gewerbesteuereinnahmen bestehe ein hohes Prognoserisiko. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie werden negative Auswirkungen auf die künftigen Steuereinnahmen erwartet. Infolge der zu erwartenden Belastungen der kommunalen Haushalte, haben Bund und Länder ein Konjunktur- und Zukunftspaket mit einem Volumen von rd. 130 Mrd. Euro beschlossen. Der Bund würde die Kommunen demnach dauerhaft durch Übernahme von zusätzlichen 25 % bei den Kosten der Unterkunft und Heizung entlasten. Zudem würden die Kommunen für den Ausfall der Gewerbesteuereinnahmen in 2020 durch einen Gewerbesteuerausgleich entlastet.

Auf der Grundlage des am 29.09.2020 erlassenen Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG), sollen Belastungen der kommunalen Haushalte infolge der COVID-19-Pandemie abgemildert werden. Durch die haushaltsrechtliche Isolation von Mindererträgen und Mehraufwendungen und die Darstellung dieser über eine sog. Bilanzierungshilfe wird es für möglich erachtet, dass die Stadt Krefeld auch im Haushaltsjahr 2020 einen Haushaltsausgleich erreicht. Ebenso sei nur über die Bilanzierungshilfe auch in den Folgejahren ein Haushaltsausgleich darstellbar.

Eine Chance verspricht ein Förderbetrag von rd. 22 Mio. Euro im Rahmen des KInvFöG NRW Kapitel I. Risiken werden jedoch in der Umsetzung bis zur vorgegebenen Umsetzungsfrist gesehen, da diese die Kapazitäten der Verwaltung in den künftigen Jahren überproportional binden werden.

Im Rahmen der beschlossenen Neuordnung der föderalen Finanzbeziehungen wurde das bestehende KInvFöG um ein Maßnahmenpaket zur Förderung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen im Umfang von 3,5 Mrd. Euro ergänzt (KInvFöG NRW Kapitel II). Die Stadt Krefeld erhält davon eine Förderung von 19,5 Mio. Euro. Die Maßnahmen aus dem KInvFöG NRW werden voraussichtlich auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ZGM übertragen.

Des Weiteren wird für die Umsetzung des in 2016 vom Land NRW beschlossenen Programms „Gute Schule 2020“ ein erheblicher zusätzlicher Personalbedarf in der Bau- und Schulverwaltung als erforderlich angesehen. Bis 2022 solle sukzessive das erstellte Maßnahmenpaket der Stadt Krefeld umgesetzt werden. Auch die Maßnahmen aus dem Programm „Gute Schule 2020“ werden voraussichtlich auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ZGM übertragen.

Im Weiteren wird auf mehrere in den kommenden Jahren anstehende Investitionsschwerpunkte hingewiesen. Für die Sanierung und Erneuerung von Verwaltungsstandorten seien mehr als 12,5 Mio. Euro eingeplant, für den Stadtumbau West rd. 56,5 Mio. Euro.

Daneben stehen Investitionen im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau und im Sportbereich (u. a. Sanierung der Grotenburg, Bezirkssportanlagen, Badezentrum Bockum, städtische Eishallen) an.

Vor dem Hintergrund der Schwierigkeit der Akquise neuer geeigneter Mitarbeiter in Verbindung mit den erwarteten überproportionalen Auswirkungen des demografischen Wandels, stelle die Personalgewinnung eine der größten Herausforderungen für die nächsten Jahre dar.

Des Weiteren wird auf die künftig weiterhin steigenden Pensionsrückstellungen hingewiesen, für die keine Liquiditätsvorsorge in entsprechender Höhe vorliege. Die zum Stichtag bilanzierten Pensionsrückstellungen belaufen sich auf 552,8 Mio. Euro.

Infolge neuer geschlossener Tarifverträge für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst sowie der wirkungsgleichen Übertragung von Tarifverträgen auf die Beamten wird ein Anstieg der Personalkosten der Stadt Krefeld erwartet. Daher wird im Bereich der Beamten mit Personalkostensteigerung um rd. 9 Mio. Euro in 2020, rd. 10 Mio. Euro in den Jahren 2021 und 2022 sowie um rd. 13 Mio. Euro im Jahr 2023 gerechnet. Im Bereich der tariflich Beschäftigten werden Mehrbelastungen von rd. 9,3 Mio. Euro in 2020 und rd. 13,4 Mio. Euro in den Jahren 2021 bis 2023 erwartet.

Bezüglich des Einflusses der städtischen Tochterunternehmen auf das Jahresergebnis der Stadt Krefeld und die damit verbundene Unsicherheit in Bezug auf die Entwicklung der zurzeit schwierigen Situation auf dem Stromerzeugungs- und Abfallverbrennungsmarkt wird im Lagebericht hingewiesen. Ebenso müsse abgewartet werden, welche Auswirkungen sich aus der COVID-19-Pandemie auf die Tochterunternehmen ergeben.

Ein weiteres, derzeit nicht verlässlich quantifizierbares Risiko werde in einer möglichen Steuermehrbelastung durch § 2b UStG gesehen. Dies gelte insbesondere für Tätigkeiten, die die KBK AöR als Erfüllungsgehilfin der Stadt ausführt.

Ein Risiko für den Haushalt bestehe in der kalkulatorischen Verzinsung. Aufgrund aktueller Tendenzen in der Rechtsprechung werde bereits ab dem Kalkulationszeitraum 2020 auf die Anwendung eines Sicherheitszuschlags von 0,5 % verzichtet, woraus sich Mindererträge von ca. 1 Mio. Euro pro Jahr für den städtischen Haushalt ergeben. Auch bestünde das Risiko einer kurzfristigen Finanzierungslücke, sofern Änderungen im Zusammenhang mit der bislang noch zulässigen Methode der Zinsermittlung erforderlich würden.

Die allgemeine konjunkturelle Entwicklung berge ein weiteres nicht unerhebliches Risiko in Bezug auf das örtliche Gewerbesteueraufkommen, auch unter dem Aspekt der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie. Ebenfalls stelle die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen in Bezug auf die künftige Entwicklung der Transferleistungen einen Unsicherheitsfaktor dar. Ebenfalls werden die Entwicklung von Rohstoff- und Energiepreisen als nicht unerhebliches Risiko für den städtischen Haushalt angesehen.

Auf das Risiko eines etwaigen Zinsanstiegs in Bezug auf die Entwicklung der Zinsaufwendungen wird hingewiesen. Derzeit bestünden jedoch nach wie vor Chancen im Zusammenhang mit den günstigen Zinssätzen an den Geld- und Kapitalmärkten.

Die Beurteilung der Lage der Stadt Krefeld, insbesondere die Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Krefeld, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis der Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung durch die Verantwortlichen der Gemeinde dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

B 3 Für die Wahrnehmung der Aufgaben der KBK AöR als Erfüllungsgehilfin gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Krefeld für die KBK AöR, sind mit der Stadt Krefeld für jeden Bereich separate Leistungsverträge abzuschließen.

Im Lagebericht (Jahresabschluss 2019, S. 86 u. S. 113) wird ausgeführt, dass die Tätigkeiten der KBK AöR als Erfüllungsgehilfin für die Stadt Krefeld, gemäß § 2 der Satzung der Stadt Krefeld für die KBK AöR, auf der Grundlage von separat abzuschließenden Leistungsverträgen zu erbringen sind. Für diese Beistandsleistungen seien jedoch weiterhin keine vertraglichen Vereinbarungen geschlossen. Daher sind entsprechende Leistungsverträge als Grundlage für die Tätigkeiten und für die Abrechnung dieser Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Krefeld und der KBK AöR abzuschließen. Es ist eine Aufgabe der Verwaltung diese Verträge zu konzipieren und abzuschließen.

3.3 Prüfung der Angaben im Anhang

Gemäß § 95 (2) GO NRW besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Der Jahresabschluss ist um einen **Anhang** zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses eine Einheit bildet. Im Anhang zu tätige Pflichtangaben ergeben sich sowohl aus § 95 (3) und (4) GO NRW als auch aus § 45 KomHVO.

Der Anhang zum Jahresabschluss enthält gemäß § 45 (1) KomHVO NRW Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung. Gemäß § 45 (2) KomHVO NRW sind im Anhang weitere gesonderte Angaben und Erläuterungen enthalten.

Dem Anhang ist nach § 45 (3) KomHVO NRW ein Anlagenspiegel (§ 46 KomHVO NRW), ein Forderungsspiegel (§ 47 KomHVO NRW) und ein Verbindlichkeitspiegel (§ 48 KomHVO NRW) beizufügen. Entsprechend der Änderungen des § 45 (3) KomHVO durch das 2. NKF-WG ist dem Jahresabschluss der Stadt Krefeld für das Haushaltsjahr 2019 erstmalig ein Eigenkapitalspiegel beigelegt.

Infolge des 2. NKF-WG wurden die Pflichtangaben erweitert. Demnach hat die Stadt Krefeld erstmalig Angaben gemäß § 45 (2) Nr. 10 KomHVO zu Beteiligungen im Sinne des § 271 (1) HGB zu machen. Darüber hinaus ist gemäß § 45 (2) S. 2 KomHVO anzugeben, ob und für welchen Zeitraum ein gültiger Gleichstellungsplan gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW vorliegt. Diese durch das 2. NKF-WG erweiterten Angabepflichten wurden im Anhang zum Jahresabschluss der Stadt Krefeld 2019 umgesetzt.

Die in den Vorjahren dem Lagebericht gemäß § 95 (2) GO NRW (alte Fassung) getätigten Angaben zum Verwaltungsvorstand und zu den Ratsmitgliedern werden seit dem Jahresabschluss der Stadt Krefeld 2019 entsprechend der durch das 2. NKF-WG gefassten neuen Vorschrift des § 95 (3) GO NRW nunmehr am Schluss des Anhangs (S. 73 - 82) und nicht mehr am Schluss des Lageberichts aufgeführt.

B 4 Entgegen der Vorschrift des § 95 (3) GO NRW sind die Angaben zu einzelnen Ratsmitgliedern nicht vollständig.

Neben der Angabe der Namen der Ratsmitglieder gemäß § 95 (3) Nr. 1 GO NRW sind gemäß § 95 (3) Nr. 2 bis 5 GO NRW weitere Pflichtangaben im Anhang erforderlich. Vereinzelt fehlen im Anhang aktuelle Angaben nach § 95 (3) Nr. 2 bis 5 GO NRW zu den Ratsmitgliedern. Die fehlerhafte Angabe der Ratsmitglieder Daten wurde bereits in den Prüfungsberichten zu den vorangegangenen Jahresabschlüssen angemerkt, als es sich hierbei noch um Pflichtangaben zum Lagebericht gehandelt hatte.

Es besteht keine Schutzklausel, nach der in besonderen Fällen lediglich eingeschränkte Angaben gemacht werden dürfen, außer das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder würde gefährdet. Das Vorliegen solcher Umstände wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht bekannt. Die Verwaltung hat regelmäßig über eine zentrale Stelle die gemäß § 95 (3) GO NRW geforderten Informationen abzufragen, damit richtige und vollständige Anhangangaben in den Jahresabschlüssen der Stadt Krefeld erfolgen können.

H 2 Die in der Anlage 5 zum Anhang dargestellte Angabe zum RVR-Fonds ist fehlerhaft.

Bei dem in der Anlage 5 zum Anhang dargestellten „RVR-Fonds WestLB“ handelt es sich um das Sondervermögen „Rheinischer-Versorgungs-Rücklagen-Fonds“, das von einem externen Vermögensverwalter/Asset Manager verwaltet wird. Hier wird der als gemeinschaftliches Fondsvermögen verwaltete Anteil der Stadt Krefeld an einer Versorgungsrücklage ausgewiesen. Es handelt

sich dabei nicht um Anteile an gemeindlichen Betrieben. Zudem stellt der in der Anlage 5 als Eigenkapital dargestellte Betrag nicht das Eigenkapital, sondern den Buchwert der Finanzanlage im städtischen Jahresabschluss dar.

3.4 Prüfung der Finanzrechnung 2019

Die Finanzrechnung enthält nach § 40 KomHVO NRW die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen sowie die geleisteten Auszahlungen. Sie informiert damit über die *Finanzmittelherkunft* und über die *Finanzmittelverwendung*. Eine Verrechnung von Aus- mit Einzahlungen ist grundsätzlich unzulässig. Die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung sind in der Finanzrechnung gesondert auszuweisen. Bei der Berechnung des aktuellen Standes der Liquiditätskredite sind vorhandene Bestände aus Vorjahren zu berücksichtigen. Der auf SAP basierende DZ-Kommunalmaster hat für eine statistische Mitbuchung der Finanzrechnung die zahlungsrelevanten Sachkonten der Ergebnisrechnung mit den Finanzpositionen der Finanzrechnung über eine Ableitungstabelle verknüpft. Nicht zahlungsrelevante Buchungen wie z.B. bilanzielle Abschreibungen werden über gesonderte Sachkonten vorgenommen.

Die Finanzrechnung des Jahres 2019 ist auf [Seite 9 des Jahresabschlusses 2019](#) der Verwaltung abgebildet:

<u>Finanzrechnung</u>	Ist-Ergebnis 2018 (Mio. Euro)	Fortgeschriebener Ansatz 2019 (Mio. Euro)	Ist-Ergebnis 2019 (Mio. Euro)	Vergleich Ist/Ansatz (Mio. Euro)
Bezeichnung				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	830,2	820,9	818,5	-2,4
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-762,6	-782,1	-745,3	36,8
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	67,6	38,8	73,2	34,4
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	49,4	48,0	41,8	-6,2
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-49,7	-162,5	-45,3	117,2
Saldo aus Investitionstätigkeit	-0,3	-114,5	-3,5	111,0
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	67,3	-75,7	69,7	145,4
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	7,0	27,1	28,2	1,0
Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	632,5	0,0	686,6	686,6
Tilgung und Gewährung von Darlehen	-31,5	-8,8	-42,4	-33,6
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-673,0	0,0	-747,1	-747,1
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-65,0	18,3	-74,7	-93,1
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2,3	-57,4	-5,1	52,3

2019 ergibt sich weiterhin ein positiver Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (rd. 73,2 Mio. Euro gegenüber rd. 67,6 Mio. Euro im Jahr 2018). Demnach ist der Finanzmittelzufluss im konsumtiven Bereich höher als der Finanzmittelabfluss. Gegenüber der Planung (fortgeschriebener Ansatz) für das Jahr 2019 ergibt sich eine Verbesserung von rd. 34,4 Mio. Euro, was zum größten Teil auf weniger Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (rd. 36,8 Mio. Euro) zurückzuführen ist.

Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt rd. -3,5 Mio. Euro (Vorjahr rd. -0,3 Mio. Euro), da die Einzahlungen (41,8 Mio. Euro) geringer als die Auszahlungen (45,3 Mio. Euro) aus der Investitionstätigkeit im Jahr 2019 waren. Zum fortgeschriebenen Ansatz 2019 ergibt sich eine deutliche Erhöhung des Saldos aus der Investitionstätigkeit von 111,0 Mio. Euro. Dies ist im Wesentlichen auf um 117,2 Mio. Euro geringer als geplante Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit zurückzuführen. Die investiven Auszahlungen sind insbesondere aufgrund von Verzögerungen im Baufortschritt (u.a. Projekte im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule“, Projekt Krützboomweg und U3-Ausbau) niedriger ausgefallen, als geplant war.

Saldiert man den (positiven) Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit mit dem (negativen) Saldo aus Investitionstätigkeit, ergibt sich ein Finanzmittelüberschuss von rd. 69,7 Mio. Euro (Vorjahr: 67,3 Mio. Euro). Das stellt gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz eine Verbesserung von rd. 145,4 Mio. Euro dar.

Unter Berücksichtigung des negativen Saldos aus Finanzierungstätigkeit (rd. 74,7 Mio. Euro) ergibt sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt eine Verringerung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln von rd. 5,1 Mio. Euro. Das stellt eine Verbesserung gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz von rd. 52,3 Mio. Euro dar.

3.5 Prüfung der Bilanz zum 31.12.2019

Die Gliederung der Aktiv- und der Passivseite der Bilanz ergibt sich detailliert aus § 42 KomHVO NRW. Die Bilanz der Stadt Krefeld entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Buchwerte werden, ausgehend von den Werten der Eröffnungsbilanz, unter Beachtung der KomHVO NRW fortgeschrieben. Die Bewertungsverfahren für die Bilanzpositionen wurden im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgelegt. Gemäß § 33 (1) Nr. 5 KomHVO NRW sollen die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden (Grundsatz der Stetigkeit).

Nachfolgend wird die Bilanz der Stadt Krefeld zum Stichtag 31.12.2019 abgebildet sowie alle wesentlichen Positionen der Bilanz erläutert.

Bilanz zum 31.12.2019

Aktiva		31.12.2019	31.12.2018	Passiva		31.12.2019	31.12.2018
		Euro	Euro			Euro	Euro
1	Anlagevermögen	2.375.480.373,03	2.376.637.326,96	1.	Eigenkapital	560.510.518,59	522.074.091,64
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	646.430,65	812.823,57	1.1	Allgemeine Rücklage <i>(davon zweckgebundene Deckungsrücklage: 0,00 Euro; im Vorjahr 0,00 Euro)</i>	510.146.347,86	501.195.573,96
1.2	Sachanlagen	1.471.151.485,35	1.458.905.315,19	1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3	Ausgleichsrücklage	3.934.901,65	0,00
1.2.1.1	Grünflächen	96.525.973,78	97.597.649,26	1.4	Gewinnvortrag/Verlustvortrag	16.943.536,03	3.934.981,65
1.2.1.2	Ackerland	13.043.406,64	13.247.627,64	1.5	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	29.485.653,05	16.943.536,03
1.2.1.3	Wald, Forsten	14.821.716,67	14.833.068,67	2.	Sonderposten	476.388.349,69	473.952.156,40
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	69.873.548,16	62.191.799,53	2.1	für Zuwendungen	394.271.942,61	389.099.459,72
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.2	für Beiträge	72.930.994,98	75.589.691,07
1.2.2.1	Kindertages- und Jugendeinrichtungen	60.409.239,50	59.741.952,82	2.3	für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.2.2.2	Schulen	268.044.663,44	279.468.115,90	2.4	Sonstige Sonderposten	9.185.412,10	9.263.005,61
1.2.2.3	Wohnbauten	9.310.790,50	10.302.134,48	3.	Rückstellungen	618.229.261,50	573.354.953,42
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	185.625.089,85	171.298.251,31	3.1	Pensionsrückstellungen	552.844.570,30	533.314.355,18
1.2.3	Infrastrukturvermögen			3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	2.128.977,00	2.128.977,00
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	193.001.801,51	193.020.454,47	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	11.200.037,35	5.572.107,35
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	34.666.816,74	35.376.248,09	3.4	Sonstige Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6	52.055.676,85	32.339.513,89
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	3.434.564,49	3.553.339,05	4.	Verbindlichkeiten	833.417.353,63	901.672.502,94
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	2.825,27	2.926,78	4.1	Anleihen	0,00	0,00
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	347.049.429,25	354.006.233,38	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	405.648.580,67	419.860.872,74
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	9.418.999,56	9.621.950,20	4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	606.129,69	616.482,51	4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	75.504.802,45	75.493.828,53	4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	20.526.048,64	19.420.313,40	4.2.4	vom öffentlichen Bereich	232.873.339,95	265.271.714,69
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	29.421.870,96	29.040.769,46	4.2.5	von Kreditinstituten	172.775.240,72	154.589.158,05
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	39.863.768,25	30.072.209,71	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	277.742.114,04	335.550.000,00
1.3	Finanzanlagen	903.682.457,03	916.919.188,20	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	35.782.110,31	36.706.576,18
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	621.589.513,00	621.589.513,00	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.517.533,35	10.594.033,42
1.3.2	Beteiligungen	23.327.710,49	23.327.709,49	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	6.056.606,85	5.865.838,74
1.3.3	Sondervermögen	3.737.000,00	3.737.000,00	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	56.086.948,98	58.893.444,53
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	3.986.116,20	3.986.116,20	4.8	Erhaltene Anzahlungen	35.583.459,43	34.201.737,33
1.3.5	Ausleihungen			5.	Passive Rechnungsabgrenzung	8.650.001,84	5.667.809,52
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	238.842.682,94	251.573.026,66				
1.3.5.2	an Beteiligungen	5.249.675,47	5.761.491,61				
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00				
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	6.949.758,93	6.944.331,24				
2.	Umlaufvermögen	108.363.382,53	82.760.282,90				
2.1	Vorräte	759.802,21	721.682,93				
2.1.1	Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	759.802,21	721.682,93				
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00				
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	102.589.889,63	76.767.575,68				
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	57.446.731,72	40.496.633,44				
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	16.075.518,57	9.729.176,04				
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	29.067.639,34	26.541.766,20				
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00				
2.4	Liquide Mittel	5.013.690,69	5.271.024,29				
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	13.351.729,69	17.323.904,06				
		2.497.195.485,25	2.476.721.513,92			2.497.195.485,25	2.476.721.513,92

3.5.1 Prüfung der Aktiva

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	812.823,57
31.12.2019	646.430,65
Veränderung	-166.392,92

Bei immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich u. a. um Datenverarbeitungsprogramme sowie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen (Software), die für den Betrieb von Computern benötigt werden.

Den gesamten Zugängen des Jahres 2019 in Höhe von 0,1 Mio. Euro stehen planmäßige Abschreibungen in Höhe von 0,2 Mio. Euro und Abgänge in Höhe von 0,1 Mio. Euro gegenüber. Insgesamt sind die immateriellen Vermögensgegenstände daher im Vergleich zum Vorjahr um rd. 0,2 Mio. Euro gesunken. Die Zugänge des Haushaltjahres betreffen die Anschaffung von Software.

1.2 Sachanlagen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	1.458.905.315,19
31.12.2019	1.471.151.485,35
Veränderung	+12.246.170,16

Die einzelnen Bilanzansätze konnten aus den Ergebnissen der Einzelkonten aus der Buchführung hergeleitet werden.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.1.0 Allgemeine Erläuterungen

Auf unbebauten Grundstücken befinden sich nach der Definition in § 72 BewG keine benutzbaren Gebäude. Aufbauten können jedoch vorhanden sein. Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstücke behandelt werden; sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden. In dieser Bilanzposition werden auch Erbbaurechte nachgewiesen.

1.2.1.1 Grünflächen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	97.597.649,26
31.12.2019	96.525.973,78
Veränderung	-1.071.675,48

Zu den Grünflächen gehören u. a. Park- und Gartenanlagen, Sportflächen und Kleingartendaueranlagen. Auf den Grünflächen können Aufbauten und Betriebsvorrichtungen vorhanden sein, die einem Werteverzehr unterliegen und daher – anders als die Grundstücke selbst – abgeschrieben werden müssen. Bodenwerte und Aufbauten bzw. Betriebsvorrichtungen sind in getrennten Konten nachzuweisen.

Die Reduzierung des Buchwertes ist im Wesentlichen auf die planmäßigen Abschreibungen von 1,1 Mio. Euro auf Spielgeräte, Zäune und Bänke auf den Grünflächen zurückzuführen.

Des Weiteren fanden im Jahr 2019 Eröffnungsbilanzkorrekturen in Höhe von 508,00 Euro statt, die sich verringernd auf die Bilanzposition Grünflächen auswirken. Die Eröffnungsbilanzkorrekturen werden in Anlage 7 zum Jahresabschluss 2019 aufgeführt.

1.2.1.2 Ackerland

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	13.247.627,64
31.12.2019	13.043.406,64
Veränderung	-204.221,00

Das Ackerland besteht aus landwirtschaftlichen oder für den Gartenbau genutzten Flächen der Stadt. Auch auf dem Ackerland können Aufbauten und Betriebsvorrichtungen vorhanden sein, die getrennt von den Bodenwerten nachzuweisen sind.

Der Rückgang des Buchwertes resultiert im Wesentlichen aus einer Eröffnungsbilanzkorrektur in Höhe von 171.075,00 Euro. Die Eröffnungsbilanzkorrekturen werden in Anlage 7 zum Jahresabschluss 2019 aufgeführt.

1.2.1.3 Wald, Forsten

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	14.833.068,67
31.12.2019	14.821.716,67
Veränderung	-11.352,00

Wald und Forsten sind Waldflächen und sonstige forstwirtschaftliche Flächen. Auch hier wird ein separater Nachweis von Aufbauten und Betriebsvorrichtungen geführt.

Im Jahr 2019 ist eine Eröffnungsbilanzkorrektur in Höhe von 10.531,00 Euro erfolgt, die sich verringern auf die Bilanzposition Wald und Forsten auswirkt. Die Eröffnungsbilanzkorrekturen werden in Anlage 7 zum Jahresabschluss 2019 aufgeführt.

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	62.191.759,53
31.12.2019	69.873.548,16
Veränderung	+7.681.788,63

Hier werden unbebaute Grundstücke mit ihren Aufbauten und Betriebsvorrichtungen nachgewiesen, die keiner der vorherigen Bilanzpositionen zuzuordnen sind.

Die Erhöhung des Buchwertes ist auf Zugänge bei den Grundstücken in Höhe von 8,8 Mio. Euro, im Wesentlichen im Rahmen des strategischen Flächenmanagements, zurückzuführen. Die Zugänge betreffen mehrere Grundstücke in Uerdingen, Fischeln, Traar und Hüls. Den Zugängen standen im Wesentlichen Abgänge in Höhe von 1,1 Mio. Euro gegenüber.

Des Weiteren erfolgten im Jahr 2019 Eröffnungsbilanzkorrekturen in Höhe von 595.175,00 Euro, die sich verringern auf die Bilanzposition sonstige unbebaute Grundstücke auswirken. Die Eröffnungsbilanzkorrekturen werden in Anlage 7 zum Jahresabschluss 2019 aufgeführt.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	59.741.952,82
31.12.2019	60.409.239,50
Veränderung	+667.286,68

In dieser Bilanzposition werden der Grund und Boden, die aufstehenden Gebäude sowie die Außenanlagen nachgewiesen, die zu Kinder- und Jugendeinrichtungen gehören. Solche Einrichtungen sind beispielsweise Kindertageseinrichtungen, Jugendhäuser, Jugendclubs und Kinderhilfeszentren.

Im Haushaltsjahr 2019 fanden Zugänge und Umbuchungen von insgesamt 3,0 Mio. Euro statt. Diese betreffen im Wesentlichen die Aktivierung der Kita Hubertusstraße mit 1,6 Mio. Euro. Demgegenüber standen planmäßige Abschreibungen in Höhe von 2,3 Mio. Euro.

1.2.2.2 Schulen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	279.468.115,90
31.12.2019	268.044.663,44
Veränderung	-11.423.452,46

In dieser Bilanzposition werden im Wesentlichen die Buchwerte der Schulen, wie auch der jeweilige Grund und Boden nachgewiesen. Die umfangreiche Ausstattung der Schulen wird in der Bilanzposition 1.2.7 „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ ausgewiesen.

Der Rückgang des Buchwertes im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf planmäßige Abschreibungen von rd. 8,4 Mio. Euro und Abgänge in Höhe von 3,1 Mio. Euro zurückzuführen, denen Aktivierungen von 0,1 Mio. Euro gegenüberstanden. Die Abgänge/Umbuchungen stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit dem Umbau der ehemaligen Schule an der Hubertusstraße, die in eine Kindertagesstätte umgebaut wurde (rd. 1,5 Mio. Euro).

1.2.2.3 Wohnbauten

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	10.302.134,48
31.12.2019	9.310.790,50
Veränderung	-991.343,98

Es werden im Wesentlichen die Buchwerte für Mehrfamilienhäuser, Einfamilienhäuser und andere für Wohnzwecke genutzten Gebäude wie auch der Wert für den jeweiligen Grund und Boden ausgewiesen. Im Eigentum der Stadt stehen überwiegend ältere Mehrfamilienhäuser, die zum Teil dem Stiftungsvermögen zuzuordnen sind.

Der Rückgang der Bilanzposition ist insbesondere auf einzelne, jeweils unwesentliche Abgänge sowie planmäßige Abschreibungen zurückzuführen.

H 3 Unter den Grundstücken mit Wohnbauten werden zum Stichtag Vermögensgegenstände mit einem Buchwert von 882.563,74 Euro bilanziert, die aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse nicht in der Bilanz der Stadt Krefeld zu bilanzieren sind.

Es handelt sich hierbei um Grundstücke, die fälschlicherweise dem Vermögen der Stadtverwaltung zugeordnet wurden. Da die fehlerhafte Bilanzierung bereits im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt ist, wird eine Eröffnungsbilanzkorrektur erforderlich. Nach Angabe der Verwaltung wird diese Korrektur im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2020 erfolgen. Siehe hierzu Abschnitt „4.1 Prüfung der Stiftungsabschlüsse 2019“ dieses Berichts.

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	171.298.251,31
31.12.2019	185.625.089,85
Veränderung	14.326.838,54

Dieser Bilanzposition werden Gebäude mit dem jeweiligen Grund und Boden zugeschlagen, die keiner der Positionen 1.2.2.1 bis 1.2.2.3 zugeordnet werden können. Es handelt sich hierbei um Museen, Parkhäuser, Sportanlagen, Verwaltungsgebäude, die Mediathek und das Theater.

Die Buchwerte haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 14,3 Mio. Euro erhöht, da den Zugängen (14,1 Mio. Euro) und Umbuchungen (6,8 Mio. Euro) lediglich Abgänge in Höhe von 0,7 Mio. Euro und planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 5,9 Mio. Euro gegenüberstehen.

Die wesentlichen Zugänge im Jahr 2019 resultieren aus der Aktivierung des Technischen Dienstleistungszentrums in Höhe von 10,8 Mio. Euro sowie aus Aktivierungen von Maßnahmen an der Krefelder Galopprennbahn in Höhe von 6,2 Mio. Euro.

Darüber hinaus erfolgten Eröffnungsbilanzkorrekturen in Höhe von 9.320.004,59 Euro aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Grundstücks- und Gebäudewerte, die im Rahmen einer Abstimmung der Buchwerte mit dem ZGM (vormals: FB 60) identifiziert wurden. Die Abstimmungen erfolgten im Vorfeld zu der am 01.01.2020 vollzogenen Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Stadt Krefeld in das ZGM. Zur Übersicht der durchgeführten Eröffnungsbilanzkorrekturen siehe Anlage 7 zum Jahresabschluss sowie Anlage 3 zu diesem Prüfungsbericht.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

1.2.3.0 Allgemeine Erläuterungen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	595.581.151,97
31.12.2019	587.574.436,82
Veränderung	-8.006.715,15

Das Infrastrukturvermögen stellt rd. 24,7 % (Vorjahr: 25,1 %) des gesamten Anlagevermögens der Stadt Krefeld dar und umfasst die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Krefeld. Die Investitionen in Ausbau oder Erneuerung von baulichen Anlagen führen nach deren gebrauchsfähiger Herstellung (Inbetriebnahme) zur Aktivierung ins Anlagevermögen. Der Rückgang des Infrastrukturvermögens ist im Wesentlichen auf planmäßige Abschreibungen in Höhe von 16,4 Mio. Euro sowie auf Abgänge von Lichtsignalanlagen und Verkehrsflächen in Höhe von 0,3 Mio. Euro zurückzuführen. Dem stehen Zugänge im Bereich der Verkehrsflächen und Verkehrslenkungsanlagen in Höhe von 8,6 Mio. Euro gegenüber.

Den mit ca. 59,1 % (Vorjahr 59,4 %) größten Buchwertanteil am Infrastrukturvermögen bildet das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen. Das hier nachgewiesene

Straßennetz verursacht erhebliche Aufwendungen durch Unterhaltung und Abschreibungen, die in der Ergebnisrechnung berücksichtigt werden. Die jährliche Verringerung des Infrastrukturvermögens ist darauf zurückzuführen, dass den planmäßigen Abschreibungen üblicherweise wertmäßig geringere Anlagenzugänge gegenüberstehen.

Die Veränderung des Buchwertes wird im Folgenden in den einzelnen Unterpositionen erläutert.

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	193.020.454,47
31.12.2019	193.001.801,51
Veränderung	-18.652,96

In der Bilanzposition wird der Bodenwert für die Einrichtungen und Aufbauten des Infrastrukturvermögens nachgewiesen. Beim Grund und Boden des Infrastrukturvermögens können sich Änderungen ergeben, wenn beispielsweise Grundstücke für Straßen gekauft bzw. nicht benötigte Flächen veräußert werden.

Im Jahr 2019 fanden keine wesentlichen Änderungen statt.

1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	35.376.248,09
31.12.2019	34.666.816,74
Veränderung	-709.431,35

Es werden die Buchwerte aller Tunnel und Brücken ausgewiesen, die für Fußgänger, Straßen- oder Schienenverkehr vorhanden sind.

Die Veränderung ist im Wesentlichen auf planmäßige Abschreibungen in Höhe von 0,7 Mio. Euro zurückzuführen.

1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	3.553.339,05
31.12.2019	3.434.564,49
Veränderung	-118.774,56

In dieser Bilanzposition wird die in 2015 aktivierte Gleisanlage der Maßnahme Ostwall/Rheinstraße ausgewiesen. Die Veränderung zum Vorjahr ergibt sich aus der planmäßigen Abschreibung dieser Anlage.

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	2.926,78
31.12.2019	2.825,27
Veränderung	-101,51

Die Bilanzposition weist einen im Jahr 2017 aktivierten Entwässerungskanal in der Oppumer Kleingartenanlage abzüglich jährlicher Abschreibungen aus.

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	354.006.233,38
31.12.2019	347.049.429,25
Veränderung	-6.956.804,13

Das Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Straßenmobiliar, Verkehrsschildern, Straßenbeleuchtung und Verkehrslenkungsanlagen umfasst alle gemeindlichen Straßen mit Nebenflächen, die zur Nutzung für den öffentlichen Verkehr (mit Fahrzeugen und Fußgängern) errichtet wurden.

Die Bilanzposition hat sich im Wesentlichen aufgrund von planmäßigen Abschreibungen in Höhe von 14,9 Mio. Euro und Abgängen in Höhe von 0,7 Mio. Euro verringert. Dem standen Aktivierungen von Investitionen in Straßen und Verkehrslenkungsanlagen in Höhe von rd. 8,6 Mio. Euro gegenüber. Die wertmäßig größten Aktivierungen sind im Bereich der Düsseldorfer Straße (rd. 0,7 Mio. Euro), der Gatherhofstraße (rd. 0,3 Mio. Euro) sowie für Straßenbeleuchtungen an der Bruckerschen Straße (rd. 0,4 Mio. Euro) vorzufinden.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 wurde die Inventur des Straßenvermögens umgesetzt. Die Straßenzustandserfassung wurde zuvor im August 2016 abgeschlossen, die Auswertung und Verbuchung dieser Daten durch die Verwaltung – einschließlich einer Werthaltigkeitsprüfung der Straßen – wurde im Jahr 2018 durchgeführt. Zudem erfolgten im Jahresabschluss 2019 Buchungen im Zusammenhang mit der im Vorjahr abgeschlossenen Inventur bei den Verkehrsflächen, die technisch bedingt nicht mehr in 2018 gebucht werden konnten. Zahlreiche Teilflächen wurden hierfür innerhalb der Schadensklasse in Abgang gesetzt und in gleicher Höhe mit veränderter Nutzungsdauer eingebucht. Dies führt zu einer entsprechenden Erhöhung der im Anlagenspiegel aufgeführten Zu- und Abgänge, jedoch nicht zu einer wertmäßigen Veränderung innerhalb der Bilanzposition (siehe hierzu Anlagenspiegel auf Seite 42-43 im Jahresabschluss).

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	9.621.950,20
31.12.2019	9.418.999,56
Veränderung	-202.950,64

Zu den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens gehören diejenigen Vermögensgegenstände, die keiner anderen Kontenart des Infrastrukturvermögens zugeordnet werden können, wie z. B. Versorgungseinrichtungen, Lärmschutz- und Stützwände.

Die Bilanzposition hat sich im Vergleich zum Vorjahr aufgrund planmäßiger Abschreibungen in Höhe von 0,2 Mio. Euro leicht verringert.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	616.482,51
31.12.2019	606.129,69
Veränderung	-10.352,82

Auch Bauten auf fremdem Grund und Boden sind gemäß § 42 (3) KomHVO NRW einer eigenen Bilanzposition zuzuordnen. Die Bauten werden mit Einwilligung des Grundstückseigentümers auf Rechnung des Bauherrn auf dem Grund und Boden des Grundstückseigentümers errichtet. Mit der Errichtung werden die Bauten in der Regel wesentlicher Bestandteil des Grund und Bodens und gehen damit in das Eigentum des Grundstückseigentümers über (§§ 94, 946 BGB). Nach Entscheidung des Bundesfinanzhofs können die Herstellungskosten nach den geltenden Abschreibungsregeln abgeschrieben werden, und zwar unabhängig davon, wer wirtschaftlicher Eigentümer des Vermögensgegenstandes ist. Das bestehende Rechtsverhältnis beinhaltet kein grundstücksgleiches dingliches Recht, sondern ein vertraglich gesichertes Recht (z. B. durch Miet- oder Pachtvertrag). Durch dieses vertraglich gesicherte Recht kann eine eigene bauliche Anlage auf fremdem Boden vorgehalten werden.

Die Bilanzposition umfasst im Wesentlichen Aktivierungen im Zusammenhang mit dem Uerdinger Rheindeich für die Flächen, die sich nicht im Eigentum der Stadt Krefeld, sondern der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG befinden. Die Gesamtkosten wurden prozentual anhand des Flächenanteils aufgeteilt.

Der Rückgang der Bilanzposition ist auf planmäßige Abschreibungen zurückzuführen.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	75.493.828,53
31.12.2019	75.504.802,45
Veränderung	+10.973,92

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind Vermögensgegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Interesse liegt. Dies sind z. B. Gemälde, Skulpturen, Antiquitäten, Sammlungen sowie Gegenstände mit kulturhistorischer Bedeutung. Die erfassten Kunstgegenstände sind überwiegend Werke der Sammlung des Kaiser-Wilhelm-Kunstmuseums. Diese wurden zum Stichtag 01.01.2008 (Eröffnungsbilanz) mit einem Wert von 66.245.750 Euro aktiviert. Die Bewertung der Kunstwerke im Zusammenhang mit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte unter Berücksichtigung von Vereinfachungsregeln, die nach den damaligen Regelungen des § 55 (3) GemHVO zulässig waren. Diese wurden durch das 2. NKF-WG unverändert in § 56 (3) KomHVO NRW übernommen. Kunstwerke wurden nur einzeln erfasst, wenn der Wert des Werkes zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz größer/gleich 100.000 Euro war. Kunstwerke sind mit dem Wert nachzuweisen, der sich aus dem Anschaffungspreis, einem Gutachten oder durch einen Preisvergleich ergeben kann; die Preisermittlung erfolgt i. d. R. durch die Kunstmuseen. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler unterliegen keinem planmäßigen Werteverzehr, sodass keine Abschreibung erfolgt.

Der geringfügige Anstieg des Buchwertes ist auf die Aktivierung von zwei Bühnenbildern und einer Musikbox im Haushaltsjahr 2019 zurückzuführen. Der jährliche Ankaufsetat der Kunstmuseen wird über den *Verein der Freunde der Kunstmuseen Krefeld e.V.* abgewickelt, die Aktivierung der Anlagegüter erfolgt im Jahr des Zugangs.

B 5 Bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2019 fand keine vollständige körperliche Bestandsaufnahme der Kunstgegenstände gemäß § 29 (1) KomHVO statt.

Auf eine von den Kunstmuseen vorzunehmende, notwendige Komplettinventur aller vorhandenen Kunstgegenstände wurde in den Jahresabschlussprüfungsberichten der vergangenen Jahre hingewiesen. Die Komplettinventur stand zum 31.12.2019 weiterhin aus. Die Inventur wurde im Haushaltsjahr 2016 begonnen und seitdem fortgeführt.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	19.420.313,40
31.12.2019	20.526.048,64
Veränderung	+1.105.735,24

Zu den Maschinen und technischen Anlagen gehören die technischen und nicht-technischen Vorrichtungen, die unmittelbar der gemeindlichen Leistungserbringung dienen. Die Vermögensgegenstände dürfen nicht fest mit einem Gebäude verbunden sein. Zu den Fahrzeugen gehören

z. B. Pkw, Lkw, Kehrmaschinen, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge, Drehleitern, Parkscheinautomaten sowie Boote (z. B. Löschboot der Berufsfeuerwehr).

Die Erhöhung der Bilanzposition im Vergleich zum Vorjahr ist auf Zugänge und Umbuchungen von 3,5 Mio. Euro (Vorjahr 2,5 Mio. Euro) zurückzuführen, denen Abgänge in Höhe von 1,0 Mio. Euro (Vorjahr 1,8 Mio. Euro) sowie planmäßige Abschreibungen gegenüberstehen.

Die Zugänge im Haushaltsjahr 2019 stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit Aktivierungen der Telefonanlage Rathaus von rd. 0,6 Mio. Euro, der Fernmeldetechnik des Technischen Dienstleistungszentrums (rd. 0,5 Mio. Euro). Darüber hinaus erfolgten diverse Anschaffungen von Fahrzeugen (z.B. Lösch- und Krankentransportfahrzeuge) in Höhe von insgesamt rd. 2,2 Mio. Euro, die überwiegend für die Feuerwehr beschafft wurden.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	29.040.769,46
31.12.2019	29.421.870,96
Veränderung	+381.101,50

In der Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) wird das bewegliche Vermögen, wie z. B. Büromöbel, Computer, Werkzeuge etc. ausgewiesen. Die BGA dient der langfristigen Betriebsbereitschaft der Stadtverwaltung Krefeld.

a) Inventarisierung / Allgemeines

Die für die einzelnen beweglichen Vermögensgegenstände ermittelten Werte werden einzeln in der Anlagenbuchhaltung erfasst und in der Bilanz angesetzt. Sie werden in den künftigen Haushaltsjahren über die jeweils festgelegte Restnutzungsdauer des betroffenen Vermögensgegenstandes abgeschrieben. Nach § 29 (1) Nr. 1 KomHVO NRW sind die Vermögensgegenstände in der Regel alle fünf Jahre durch eine körperliche Inventur aufzunehmen. Für die Inventarisierung sind die verwaltenden Dienststellen zuständig und verantwortlich. Die vollständige Erfassung der zu inventarisierenden Gegenstände ermöglicht und gewährleistet neben der wertmäßigen Ermittlung auch die Kontrolle über den Verbleib. Die Rechnungsprüfung hat zum 31.12.2019 Inventurbeobachtungen bei den Fachbereichen 60 und 61 durchgeführt. Es ergaben sich hinsichtlich der Inventurdurchführung keine Beanstandungen.

B 6 Die Dienstanweisung für das Inventarwesen der Stadt Krefeld wurde trotz jährlicher Hinweise und Feststellungen in den Prüfungsberichten nicht aktualisiert.

Grundlage der Inventuren waren die jeweils durch den FB 20 – Finanzsteuerung und Beteiligungsmanagement – erlassenen und den Fachbereichen zur Verfügung gestellten Inventurrichtlinien. Diese Inventurrichtlinien legen den genauen Ablauf und die Vorgehensweisen fest (z. B. Umgang mit Inventargütern mit falschen oder nicht vorhandenen Etiketten). Die Dienstanweisung für das Inventarwesen / Inventarordnung ist hingegen aus dem Jahr 2001 und entspricht in keiner Weise den aktuellen Gegebenheiten. Auf die Notwendigkeit einer Aktualisierung dieser Dienstanweisung wird seitens der Rechnungsprüfung seit der Jahresabschlussprüfung 2011 in

den jeweiligen Prüfungsberichten hingewiesen. Die geltende Dienstanweisung nimmt Bezug auf nicht mehr bestehende Gesetze und beschreibt eine Inventarisierung auf Karteikarten. Dies ist im Zeitalter der Digitalisierung weder zeitgemäß noch entspricht dies der Praxis. Nachdem dies bereits in den Prüfungsberichten zu den Jahresabschlüssen 2011 (H 12), 2012 (H 10), 2013 (H 7), 2014 (H 8), 2015 (H 9), 2016 (H 9), 2017 (B2) und 2018 (B5) bemängelt wurde, konnte auch für 2019 keine Änderung festgestellt werden.

b) Bildung von Festwerten

Die Festwertbewertung als „Bewertungsvereinfachungsverfahren“ nach § 29 (1) KomHVO stellt eine praxisbezogene Vereinfachung hinsichtlich der Erfassung und Fortschreibung für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens dar, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert und Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt sowie von nachrangiger Bedeutung für die Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde ist. Dem Festwert liegt somit grundsätzlich die Fiktion zu Grunde, dass für die einbezogenen Vermögensgegenstände lediglich Ersatzbeschaffungen vorgenommen werden müssen. Außerdem werden die im Festwert zusammengefassten Gegenstände nicht planmäßig abgeschrieben, weil der Werteverzehr u. a. bereits in die Ermittlung des Festwertes eingeflossen ist. Dieses erfordert, dass die jährlichen Abgänge und Abschreibungen regelmäßig den Neuzugängen entsprechen müssen und der Verbrauch eines Jahres bis zum Abschlussstichtag ersetzt wird. Eine körperliche Inventur ist vor der erstmaligen Bildung von Festwerten sowie in der Regel alle fünf Jahre erforderlich.

c) Entwicklung der Bilanzposition

Der Buchwert dieser Bilanzposition hat sich um rd. 0,4 Mio. Euro erhöht. Die Veränderung ist im Wesentlichen auf IT-Beschaffungen zurückzuführen. Daneben ergaben sich Abgänge durch die Folgeinventur zum Stichtag 31.12.2019. Da die Zugänge die Abgänge übersteigen, hat sich die Bilanzposition im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	30.072.209,71
31.12.2019	39.863.768,25
Veränderung	+9.791.558,54

Geleistete Anzahlungen bezeichnen die geldlichen Vorleistungen der Gemeinde auf noch zu erhaltende Sachanlagen. Zum 31.12.2019 sind keine geleisteten Anzahlungen für noch zu erhaltende Sachanlagen enthalten.

Bei Anlagen im Bau handelt es sich um begonnene, aber bis zum Jahresabschluss 2018 noch nicht fertiggestellte (d.h. sich noch in der Herstellungsphase befindliche) Sachanlagen auf eigenen oder fremden Grundstücken, für die bereits Zahlungen geleistet wurden. Sofern Zuweisungen für noch nicht fertig gestellte Investitionsmaßnahmen vorliegen, sind diese in der Bilanzposition 4.8 – erhaltene Anzahlungen – zu berücksichtigen.

Die wesentlichen Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

Die Umbuchungen im Jahr 2019 in eine andere Anlagenklasse aufgrund in Vorjahren begonnener und in 2019 fertig gestellter Maßnahmen betreffen u. a.:

- Technisches Dienstleistungszentrum (rd. 6,4 Mio. Euro),
- Grundstücksverkehr, Erwerb von Grund und Boden (rd. 4,7 Mio. Euro),
- Erneuerung Telefonanlage Rathaus (rd. 0,4 Mio. Euro),
- Erneuerung Beleuchtungsanlagen (rd. 0,2 Mio. Euro).

Mit der Aktivierung wurden ggf. entsprechende Sonderposten für erhaltene Zuweisungen gebildet. Die Bilanzposition hat sich entsprechend erhöht (siehe Passiva 2.1).

Den Umbuchungen stehen Zugänge aus noch nicht fertiggestellten Maßnahmen von rd. 22,4 Mio. Euro gegenüber.

Diese Zugänge im Jahr 2019 betreffen im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Gesamtschule Uerdingen, Hochbau (rd. 7,5 Mio. Euro),
- Erneuerung der Beleuchtungsanlage im Straßenverkehr Grundstücksverkehr (rd. 6,5 Mio. Euro),
- Rheinuferstraße (rd. 2,3 Mio. Euro),
- Gesamtschule Reepenweg (rd. 1,9 Mio. Euro).

1.3 Finanzanlagen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	916.919.188,20
31.12.2019	903.682.457,03
Veränderung	-13.236.731,17

Die Veränderung der Buchwerte ergibt sich im Wesentlichen aus Tilgungen der Ausleihungen an verbundene Unternehmen (Bilanzposition 1.3.5.1).

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	621.589.513,00
31.12.2019	621.589.513,00
Veränderung	0,00

In dieser Position werden u. a. Beteiligungen an Unternehmen ausgewiesen, die in einem Gesamtabschluss gemäß § 116 GO NRW in Verbindung mit § 51 (1) und (2) KomHVO NRW voll zu konsolidieren sind (verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform oder Unternehmen unter einheitlicher Leitung der Gemeinde oder Unternehmen mit Beherrschungsrechten der Gemeinde).

Im Jahr 2019 haben sich gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen ergeben.

1.3.2 Beteiligungen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	23.327.709,49
31.12.2019	23.327.710,49
Veränderung	+1,00

Hier sind die Anteile an Unternehmen nachgewiesen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung herzustellen. Sie werden im Gesamtabchluss gemäß § 116 GO NRW in Verbindung mit § 51 (3) KomHVO NRW nicht voll konsolidiert („assoziierte Unternehmen“ = verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde), sondern fließen – sofern wesentlich – über die „Equity-Methode“ analog §§ 311 – 315 HGB in den Gesamtabchluss der Stadt ein. Hier erfolgt keine direkte Einbeziehung der Vermögensgegenstände und Schulden des assoziierten Unternehmens in die Bilanz. Die Einbeziehung in den Gesamtabchluss erfolgt vielmehr entsprechend des anteiligen Eigenkapitals.

Der geringfügige Anstieg ergibt sich aus der Bilanzierung der Beteiligung am Zweckverband eu-regio rhein-maas-nord zum Erinnerungswert.

1.3.3 Sondervermögen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	3.737.000,00
31.12.2019	3.737.000,00
Veränderung	0,00

Der zum 31.12.2019 ausgewiesene Buchwert von rd. 3,7 Mio. Euro betrifft die *Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld* als eigenbetriebsähnliche Einrichtung.

- B 7 Für die regelmäßige Beurteilung des Buchwertes des Sondervermögens der Stadt Krefeld sind aktuelle Jahresabschlüsse vorzulegen. Im Rahmen der Prüfung des Einzelabschlusses 2019 der Stadt Krefeld konnte der Rechnungsprüfung bis zum Abschluss der Prüfung (April 2022) lediglich der Jahresabschluss 2017 der Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld vorgelegt werden.**

Bis zum Abschluss der Prüfung (April 2022) lag kein geprüfter Jahresabschluss für die Jahre 2018, 2019 und 2020 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung *Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld* vor. Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen hätte der Jahresabschluss 2018 bereits bis zum Ende März 2019 aufgestellt sein müssen. Mangels Darstellung der wirtschaftlichen Situation für das Jahr 2019 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, war die Bildung eines Prüfungsurteils nur beschränkt möglich.

1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	3.986.116,20
31.12.2019	3.986.116,20
Veränderung	0,00

Gegenüber dem Vorjahr haben sich keine Veränderungen ergeben.

1.3.5 Ausleihungen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	264.278.849,51
31.12.2019	251.042.117,34
Veränderung	-13.236.732,17

Langfristige Ausleihungen sind im Finanzanlagevermögen auszuweisen. Es handelt sich dabei um Geldforderungen, z. B. um Darlehen, die (entsprechend der Definition des Anlagevermögens in § 247 (2) HGB dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen – d. h. Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr. Forderungen aus dem üblichen Geschäft (Lieferungen, Leistungen) fallen nicht unter die Ausleihungen. Kurzfristige Darlehen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr hingegen würden im Umlaufvermögen mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt werden.

Die Veränderung des Buchwertes wird in den einzelnen Unterpositionen erläutert.

1.3.5.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	251.573.026,66
31.12.2019	238.842.682,94
Veränderung	-12.730.343,72

Der Bilanzwert betrifft im Wesentlichen Ausleihungen an die KBK AöR (238,2 Mio. Euro). Es handelt sich hierbei um die an die ehemalige eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtentwässerung weitergeleiteten langfristigen Kredite, die im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge auf die KBK AöR übergegangen sind. Analog werden die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus diesen weitergeleiteten Krediten in gleicher Höhe im Einzelabschluss der Stadt Krefeld passiviert.

Der Rückgang der Ausleihungen ist insbesondere auf Tilgungen der an den KBK weitergeleiteten langfristigen Kredite zurückzuführen.

B 8 Hinsichtlich der Ausleihungen der Stadt Krefeld an die KBK AöR sollten ergänzende vertragliche Vereinbarungen bezüglich der zugrundeliegenden Konditionen geschlossen werden.

Bei den Ausleihungen handelt es sich um Rechtsgeschäfte der Stadt Krefeld mit der rechtlich selbstständigen juristischen Person KBK AöR. Ausleihungen basieren auf schuldrechtlichen Vertragsverhältnissen. Vertragstypische Pflichten i. S. d. § 488 BGB sollten vereinbart werden. Bezüglich der Durchführung und Abwicklung des investiven Darlehensmanagements besteht zwischen der Stadt Krefeld und der KBK AöR eine Leistungsvereinbarung. Die Verwaltung sollte mit der KBK AöR darüber hinaus vertragliche Vereinbarungen zu den Ausleihungen sowie den zugrundeliegenden Konditionen (Tilgung, Verzinsung, Laufzeit) abschließen. Bis zum Abschluss der Prüfung (April 2022) lagen lediglich nicht unterzeichnete Vertragsentwürfe vor. Für die Überlassung von Fremdkapital an die KBK AöR als juristische Person öffentlichen Rechts, sollten für diese Rechtsgeschäfte wirksame vertragliche Vereinbarungen zugrunde liegen.

1.3.5.2 Ausleihungen an Beteiligungen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	5.761.491,61
31.12.2019	5.249.675,47
Veränderung	-511.816,14

Hierbei handelt es sich um eine Ausleihung an die Hafen Krefeld GmbH & Co. KG, die im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von rd. 0,5 Mio. Euro getilgt wurde.

1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	6.944.331,24
31.12.2019	6.949.758,93
Veränderung	+5.427,69

Unter sonstigen Ausleihungen werden Forderungen verstanden, die durch die Hingabe von Kapital entstanden sind.

Wesentlicher Bestandteil dieser Position sind mit rd. 4,9 Mio. Euro (Vorjahr: 4,9 Mio. Euro) Festgelder, Wertpapiere (Immobilienfonds) und Darlehensforderungen der unselbstständigen Stiftungen. Für städtische Baudarlehen, Wohnungsfürsorgedarlehen, Kaufpreisdarlehen Siedlergemeinschaft, Darlehen für städtebauliche Maßnahmen, Obdachlosendarlehen sowie Darlehen für Wohlfahrtspflege, an sonstige Krankenanstalten und an Jugendverbände sind rd. 2,0 Mio. Euro (Vorjahr: 2,0 Mio. Euro) bilanziert. Die restliche Summe verteilt sich auf betragsmäßig kleinere Ausleihungen.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	721.682,93
31.12.2019	759.802,21
Veränderung	38.119,28

Das Vorratsvermögen umfasst Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Festwerten.

2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	721.682,93
31.12.2019	759.802,21
Veränderung	38.119,28

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden im Wesentlichen als Festwert gemäß § 29 (1) KomHVO NRW nachgewiesen. Eine körperliche Bestandsaufnahme der Festwerte ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften nur alle fünf Jahre erforderlich. Die Veränderung zum Vorjahr ergab sich nach Meldungen in den Lagerbeständen des FB 10 sowie eines Tankvorratsbestandes der Feuerwehr (FB 37).

- H 4 Das Materiallager der Verkehrstechnik, des ehemaligen FB 66 – Tiefbau, wird durch die KBK AöR genutzt. Die Verwaltung hat mit der KBK AöR Regelungen zur Nutzungsüberlassung zu vereinbaren sowie regelmäßig die aktuellen Lagerbestände festzustellen und entsprechende Bestandsveränderungen im Jahresabschluss darzustellen. Alternativ ist eine Übertragung auf die KBK AöR und eine Ausbuchung der Buchwerte zielführend.**

Der überwiegende Teil der bei der Stadt bilanzierten Vorräte betrifft mit 667 TEuro ein Materiallager der Verkehrstechnik (Betriebshof) für den ehemaligen FB 66 – Tiefbau, jetzt KBK AöR. Auf dem Betriebshof werden hauptsächlich Pflastersteine, Schüttgüter, Absperrmaterialien, Ersatzteile für Lichtsignalanlagen, Verbrauchsstoffe für Fahrzeuge etc. vorgehalten. Der Buchwert des Bestands dieses Lagers wurde zum Stichtag nicht verändert. Die Verwaltung hat festzustellen, welche Bestände entweder durch Übergang des wirtschaftlichen Eigentums oder durch Verbrauch bei der Stadt abgegangen sind. Entsprechende Bestandsveränderungen sind im Jahresabschluss abzubilden. Als Grundlage für die Nutzung von Vorräten der Stadt durch die KBK AöR sind Regelungen zur Nutzungsüberlassung zu vereinbaren. Alternativ ist eine Übertragung des Materiallagers auf die KBK AöR und eine Ausbuchung der Buchwerte zielführend.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	76.767.575,68
31.12.2019	102.589.889,63
Veränderung	+25.822.313,95

2.2.0 Allgemeine Erläuterungen

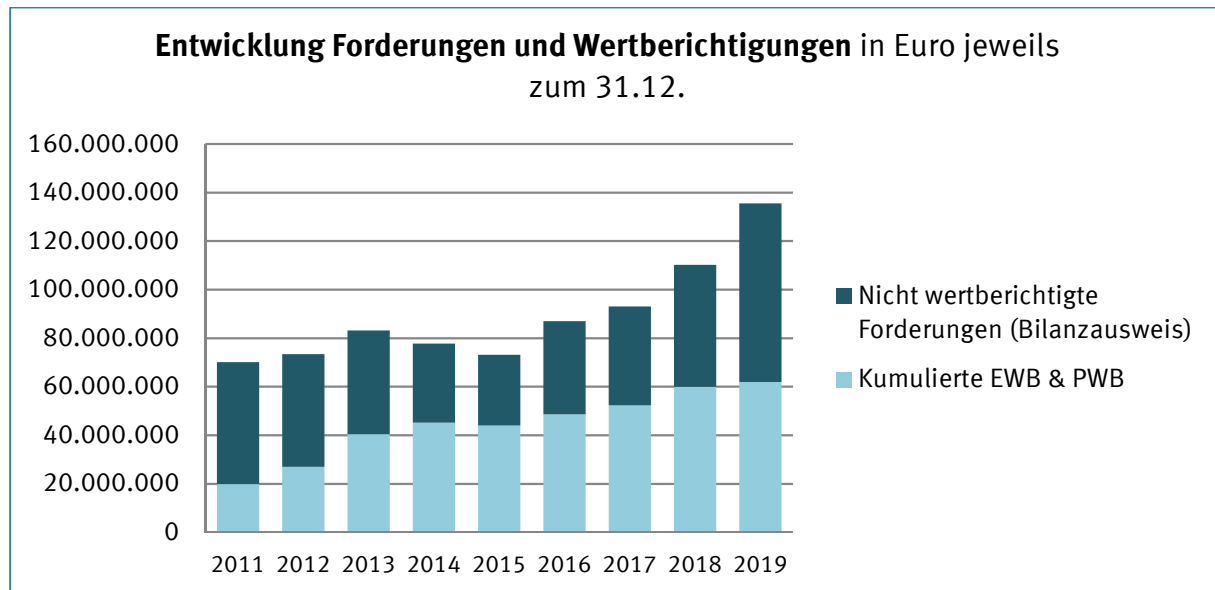
In der Bilanz werden hier neben den sonstigen Vermögensgegenständen (siehe Ziffer 2.2.3) Forderungen ausgewiesen, die gegenüber natürlichen und juristischen Personen bestehen. Die Forderungen gehören zu den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens.

Nach § 36 (8) KomHVO NRW sind bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus dem beizulegenden Wert zum Abschlussstichtag ergibt. Gemäß § 34 (5) KomHVO sind Forderungen mit dem Nominalbetrag anzusetzen. Soweit ein Ausfallrisiko besteht, ist der Nominalbetrag entweder durch Einzel- oder durch Pauschalwert- oder durch pauschale Einzelwertberichtigungen zu vermindern. Es ergibt sich somit die Verpflichtung, die Werthaltigkeit zu überprüfen. Die Wertberichtigungen können als Einzel-, Pauschalwertberichtigungen oder pauschale Einzelwertberichtigungen (bei Forderungen) durchgeführt werden. Des Weiteren können Abschreibungen (bei sonstigen Vermögensgegenständen) vorgenommen werden.

Pauschalwertberichtigungen werden vorgenommen, um das Ausfallrisiko unter Heranziehung der Altersstruktur der Forderungen (offene und fällige Forderungen) hinreichend vorsichtig bewerten zu können. Die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung durch die Verwaltung erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2013 unter Berücksichtigung der Altersstruktur des Forderungsbestandes. Es wurde festgelegt, dass die Realisierbarkeit der Forderungen „mit einer Nettofälligkeit im Zeitraum 1992 bis 2015 bei 0 % gesehen wird“ und „für die Jahre 2016, 2017 und 2018 ... das Ausfallrisiko auf 75 %, 50 % und 25 % eingeschätzt“ wurde.

Der Gesamtforderungsbestand vor Wertberichtigungen der Stadt Krefeld beträgt zum Stichtag 135,4 Mio. Euro (Vorjahr: 110,1 Mio. Euro). Die Gesamtsumme der auf den Forderungsbestand zum Stichtag vorgenommenen Einzel- und Pauschalwertberichtigungen beträgt 61,9 Mio. Euro (Vorjahr: 59,9 Mio. Euro). Daraus ergeben sich zum Bilanzstichtag ausgewiesene Forderungen nach Wertberichtigungen in Höhe von 73,5 Mio. Euro (Vorjahr: 50,2 Mio. Euro).

Im Folgenden wird die Entwicklung der Forderungen sowie die Entwicklung der kumulierten Wertberichtigungen seit 2011 grafisch dargestellt:



Seit 2011 sind die kumulierten Wertberichtigungen von rd. 19,9 Mio. Euro auf rd. 61,9 Mio. Euro angestiegen.

B 9 Die Verwaltung hat ein einheitliches Verfahren zum Umgang mit uneinbringlichen Forderungen zu entwickeln, das eine Ausbuchung dieser Forderungen festlegt.

Die kumulierten Wertberichtigungen steigen seit 2011 an. Die Arbeitsanweisung vom 15.11.2017 über die Niederschlagungssachbearbeitung enthält keine Regelung zur Ausbuchung uneinbringlicher Forderungen. Eine Ausbuchung hätte jedoch keine Auswirkung auf den Bilanzausweis oder auf die Ergebnissituation, da die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen bereits wertberichtigt sind. Bei der Ausbuchung von Forderungen ist die Komplexität der Verfahren sowie die gesetzlichen Anforderungen der Bereiche zu berücksichtigen. Seit 2019 ist die Ausbuchung von Forderungen zum Teil gesetzlich in § 27 (4) KomHVO NRW vorgeschrieben, sofern die Ansprüche der Kommune als dauerhaft uneinbringlich eingeschätzt werden. Im Lagebericht auf S. 91 verweist die Verwaltung darauf, dass diese Thematik aufgrund vorrangiger Themen bisher nicht zum Abschluss gebracht werden konnte. Die Verwaltung hat daher weiterhin ihre bisherige Verfahrensweise unter Beachtung der gesetzlichen Neuregelung anzupassen.

Die Veränderung der Forderungen wird in den Unterpositionen 2.2.1 und 2.2.2 erläutert. Der Detailgrad der Untergliederung der Bilanzposition, wie er in den vorangegangenen Jahresabschlüssen erfolgte, wurde im Jahresabschluss 2019 nicht mehr vorgenommen. Hierzu besteht seit dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz keine rechtliche Verpflichtung mehr. Im Jahresabschluss 2019 wurde eine Gliederung der Forderungen entsprechend der bestehenden rechtlichen Vorgaben des § 42 Abs. 3 KomHVO vorgenommen.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	40.496.633,44
31.12.2019	57.446.731,72
Veränderung	+16.950.098,28

Diese Bilanzposition umfasst öffentlich-rechtliche Forderungen aus Gebühren, Beiträgen, Steuern, Transferleistungen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen aus z.B. Verwarn- Buß- und Zwangsgeldern oder Ansprüche auf Unterhaltersatz. Nachfolgend eine Aufstellung, wie hoch die Anteile der einzelnen Forderungsarten an der Bilanzposition sind:

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Steuerforderungen	12.418.749,78	19.827.275,10	+7.408.525,32
Forderungen aus Transferleistungen	10.473.252,80	18.758.609,71	+8.285.356,91
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	12.738.414,86	14.410.095,75	+1.671.680,89
Gebührenforderungen	4.504.898,35	4.407.843,91	-97.054,44
Beitragsforderungen	361.317,65	42.907,25	-318.410,40
Summe:	40.496.633,44	57.446.731,72	+16.950.098,28

Die **Steuerforderungen** stellen mit 19,8 Mio. Euro den größten Anteil an der Bilanzposition dar. Steuern sind Geldleistungen, die nicht Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft. Die Definition für Steuern erfolgt in § 3 (1) AO. Von der Stadt Krefeld werden Gewerbesteuern, Grundsteuern, Hundesteuern, Vergnügungssteuern und Zweitwohnsteuern erhoben. Die wichtigste Steuerquelle ist die Gewerbesteuer, deren Aufkommen stark von der konjunkturellen Entwicklung beeinflusst wird.

Die Forderungen aus Steuern sind im Vergleich zum Vorjahr um 59,7 % gestiegen. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Gewerbesteuerforderungen. Ein Großteil der zum Stichtag offenen Forderungen (rd. 10 Mio. Euro) betrifft Forderungen mit Buchungsdatum aus Dezember 2019. Diese wurden nach dem Abschlussstichtag, überwiegend im Januar 2020, beglichen. Insgesamt betragen die Einzelwertberichtigungen für die Steuern rd. 23,4 Mio. Euro. Dies entspricht einer Einzelwertberichtigungs-Quote von rd. 45 %. Zudem wurden Pauschalwertberichtigungen in Höhe von rd. 11,0 Mio. Euro vorgenommen.

Der Weg, Einzelwertberichtigungen bei zweifelhaften Forderungen in ausreichendem Umfang durchzuführen, ist auch hier konsequent weiter zu verfolgen. Allen Einzelwertberichtigungen lagen Niederschlagungen (§ 27 (2) KomHVO) oder Aussetzungen der Vollziehung (§ 361 AO) zugrunde. Der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen hat im Jahr 2019 in einer Vielzahl von Einzelfällen entsprechenden Wertberichtigungen zugestimmt. Weiterhin wurde der

Ausschuss regelmäßig (halbjährlich, nachträglich) von der Verwaltung gemäß dem Ratsbeschluss vom 24.06.2010 in Form von Fallzahlen und (summarisch) bezifferter Steuerschuld über Aussetzungen von der Vollziehung wegen Einspruchs- und Klageverfahren, Stundungen, Erlasse und befristete und unbefristete Niederschlagungen in Tabellenform, getrennt nach Steuerarten, informiert. Es war somit eine ausreichende Information der Politik gegeben.

Nachfolgend wird dargestellt, wie sich die Steuerforderungen zusammensetzen. Die Werte basieren auf einer Zusammenstellung von Daten der geprüften Konten im Finanzbuchhaltungssystem.

Art der Steuerforderung	Beträge in Euro 2018	Beträge in Euro 2019
Gewerbsteuer	38.390.122,29	46.459.396,73
Grundsteuer	2.648.899,41	2.038.591,41
Vergnügungssteuer	2.318.513,56	2.329.320,58
Sonstige Steuern	551.793,91	596.957,62
Umgliederungen aus den o.g. Steuerarten	2.065.565,01	2.723.876,86
Pauschalwertberichtigungen	-11.171.322,83	-10.954.022,59
Einzelwertberichtigungen	-22.384.821,57	-23.366.845,51
Steuerforderungen gesamt	12.418.749,78	19.827.275,10

Die Umgliederungen stellen kreditorische Debitoren dar. Diese resultieren im Wesentlichen aus erstattungspflichtigen Vorgängen wie z. B. zu viel vereinnahmter Gewerbesteuer. Aufgrund von Rückerstattungsverpflichtungen bereits vereinnahmter Gewerbesteuern bestimmter Debitoren zum Abschlussstichtag, sind die entsprechenden Debitorenkonten im Vorzeichen umgeschlagen. Durch Zahlung der Erstattungen in 2020 werden diese kreditorischen Debitorenkonten ausgeglichen. Der Bilanzausweis erfolgt neutral (Aktiv-Passiv-Mehrung), da kreditorische Debitoren zum Stichtag in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Die **Forderungen aus Transferleistungen** haben mit 18,8 Mio. Euro einen weiteren erheblichen Anteil an dieser Bilanzposition. Forderungen aus Transferleistungen resultieren aus dem Anspruch einer Übertragung von – im Regelfall – finanziellen Mitteln an die Kommune aus dem öffentlichen und privaten Bereich, denen keine private Leistung gegenübersteht; damit ist eine hohe Werthaltigkeit der Forderungen gegeben. Unter diesen Forderungen werden solche gegenüber dem Land aus dem Projekt "Gute Schule 2020" ausgewiesen. Diese sind wie im Vorjahr um weitere 7,5 Mio. Euro angestiegen und somit ursächlich für die Erhöhung dieser Position. Bei dem Projekt „Gute Schule 2020“ (Förderprogramm) werden die Tilgungen für die aufgenommenen Investitionskredite durch das Land übernommen. In gleicher Höhe von insgesamt nun 15,0 Mio. Euro stehen Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen auf der Passivseite gegenüber. Bei den Forderungen aus Transferleistungen wurden Einzelwertberichtigungen von rd. 0,3 Mio. Euro sowie Pauschalwertberichtigungen von rd. 0,7 Mio. Euro vorgenommen.

Die **sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen** betreffen Forderungen des öffentlich-rechtlichen Bereichs und solche aus Transferleistungen, die nicht den anderen Forderungsarten zugeordnet werden können. Hierunter fallen Forderungen aus Verwarnungs-, Buß- und Zwangsgeldern, Forderungen aus investiven Maßnahmen, Unterhaltsverpflichtungen, Elternbeiträge zu Kindertageseinrichtungen und zur Ganztagsbetreuung in den Schulen sowie Nebenforderungen aus Gewerbesteuer (Nachforderungszinsen, Mahngebühren, Säumniszuschläge, etc.). Die sonstigen

öffentlich-rechtlichen Forderungen sind im Vergleich zum Vorjahr um ca. 13 % auf 14,4 Mio. Euro gestiegen. Insgesamt haben sich die Erstattungsforderungen gegenüber überörtlichen Trägern aufgrund von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern erhöht.

Es wurden Einzelwertberichtigungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen von rd. 12,9 Mio. Euro sowie Pauschalwertberichtigungen von rd. 6,0 Mio. Euro vorgenommen. Hinsichtlich der Werthaltigkeitsanalyse besteht nach wie vor ein Bearbeitungsrückstau, der sich aufgrund der Vielzahl der Zahlungspflichtigen und deren Lebensumstände bzw. sozialer Verhältnisse etc. (z.B. im Bereich der Unterhaltsforderungen gegen Kindesväter) nicht ohne größeren Aufwand abarbeiten lässt. Der Ausbau des Forderungsmanagements ist konsequent weiter zu verfolgen.

Die Forderungen aus **Gebühren** stellen mit 4,4 Mio. Euro einen geringen Anteil des Forderungsbestandes dar. Gebühren werden nach § 4 (2) KAG NRW als Geldleistungen definiert, die eine Gegenleistung für eine besondere Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) darstellen. Die Gebührenforderungen beinhalten vorrangig Forderungen aus Grundbesitzabgaben, für Rettungswagen sowie Benutzungsgebühren für Obdachlose und haben sich nur unwesentlich zum Vorjahr verringert (-0,1 Mio. Euro). Die gebildeten Einzelwertberichtigungen sowie Pauschalwertberichtigungen sind jeweils leicht angestiegen.

Die **Beiträge** nach § 8 (2) KAG NRW sind Geldleistungen, die „dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (...) bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung dienen“, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung. Zu den wesentlichen offenen Forderungen gehören Erschließungs- bzw. Kanalanschlussbeitragsforderungen. Die Forderungen aus Beiträgen haben sich im Vergleich zum Vorjahr erheblich um ca. 88 % verringert. Die maßgeblichen Beitragsforderungen sind Erschließungsbeiträge sowie Straßenbaubeiträge. Diese werden seit Gründung der KBK AöR von dort vereinnahmt. Im Haushaltsjahr 2019 sind daher nur geringfügige neue Forderungen gebucht worden. Altforderungen wurden bezahlt oder wertberichtigt.

Die Forderungen wurden stichprobenartig hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit überprüft. Dabei wurden sowohl die größten Forderungen als auch zufällig ausgewählte Forderungen einbezogen.

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	9.729.176,04
31.12.2019	16.075.518,57
Veränderung	+6.346.342,53

Eine privatrechtliche Forderung basiert auf dem Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Hierbei entstehen privatrechtliche Forderungen aufgrund verschiedener Geschäftspartnerbeziehungen.

Hierzu zählen Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen oder Sondervermögen (z.B. Eigenbetriebe) genauso wie zum sonstigen öffentlichen Bereich (z.B. Bundes- oder Landesbehörden) oder zu privaten natürlichen und juristischen Personen.

Diese Bilanzposition ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 6,3 Mio. Euro gestiegen. Der überwiegende Anteil der Bilanzposition entfällt mit 10,8 Mio. Euro auf privatrechtliche Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, die gegenüber dem Vorjahr um 5,7 Mio. Euro gestiegen sind. Die Forderungen beinhalten im Wesentlichen Forderungen gegenüber dem SWK-Konzern sowie gegenüber der KBK AöR. Die höchsten Forderungen bestehen u.a. aus Konzessionsabgaben in Höhe von 1,1 Mio. Euro und einer Forderung aus einem kurzfristigen Kredit in Höhe von 950 TEuro.

Weiterhin bestehen zum Stichtag gegenüber dem KBK offene Forderungen z.B. aus dem Dienstleistungsvertrag zur Gebührenfestsetzung und aus den Kosten für die Personalgestellung. Diese Forderungen wurden erst nach dem Abschlussstichtag beglichen. Zudem werden Forderungen aus Gewinnausschüttungen für die Jahre 2017 und 2018 gegenüber der KBK AöR bilanziert.

H 5 Es bestehen gegenüber der KBK AöR zum Abschlussstichtag u. a. Forderungen aus ausstehenden Gewinnausschüttungen für die Jahre 2017 und 2018 in Höhe von 7,5 Mio. Euro, die bislang nicht beglichen wurden.

Der Verwaltungsrat der KBK AöR hat jeweils beschlossen, dass die festgestellten Bilanzgewinne für 2017 in Höhe von 4,7 Mio. Euro sowie für 2018 in Höhe von 2,8 Mio. Euro an die Stadt Krefeld auszuschütten sind. Mit den Beschlüssen war die Gewinnausschüttung jeweils fällig. Bis zum Abschluss der Prüfung (April 2022) war festzustellen, dass die Gewinnausschüttung für die Jahre 2017 bis 2018 nicht vorgenommen wurde.

B 10 Die ausstehenden Gewinnausschüttungen der KBK AöR sind einzufordern oder zwischen der Stadt Krefeld und der KBK AöR ist eine rechtskräftige Vereinbarung zur Verrechnung gegenseitiger Forderungen abzuschließen.

Nach Auskunft der Verwaltung wird eine Verrechnung der Forderungen mit bestehenden städtischen Verbindlichkeiten beabsichtigt. Der Rechnungsprüfung lag zum Abschluss der Prüfung noch keine rechtskräftige Verrechnungsvereinbarung vor.

Die privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich werden mit einem Forderungsbestand von 4,0 Mio. Euro ausgewiesen und sind zum Vorjahr unwesentlich um 0,3 Mio. Euro angestiegen. In den Forderungen werden insbesondere die auf die Stadt übergeleiteten privatrechtlichen Unterhaltsansprüche (nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, wegen Sozialhilfe- und Unterhaltersatz und für Rückforderungen) nachgewiesen. Bei den Unterhaltsforderungen sind die Schuldner vermehrt nicht in der Lage, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, so dass sich der Abbau von Forderungen in diesem Bereich auch nicht konsequent über Vollstreckungsmaßnahmen durchsetzen lässt. Aufgrund der Vielzahl der Forderungen lassen sich die konkreten Ausfallrisiken allerdings nur schwer abschätzen. Die restlichen Forderungen entfallen u. a. auf Mieten und Pachten, Verwarn- und Bußgelder, Erbbauzinsen, Darlehensforderungen, Erlöse für die Beköstigung in Kindertagesstätten und Ganztagschulen, sowie Zinsen.

H 6 Es werden ca. 656 TEuro Verwarn- und Bußgelder als privatrechtliche Forderungen ausgewiesen. Hierbei handelt es sich jedoch um öffentlich-rechtliche Forderungen aus Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz.

Unter den privatrechtlichen Forderungen wurden Forderungen aus Verwarn- und Bußgeldern aus der Überwachung des ruhenden Verkehrs verbucht. Hierbei handelt es sich um Forderungen im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz und somit um öffentlich-rechtliche Forderungen. Der Bilanzausweis als privatrechtliche Forderungen ist daher nicht korrekt. Es handelt sich um Forderungen zum Abschlussstichtag in Höhe von ca. 656 TEUR, die unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen auszuweisen wären.

H 7 Zum Abschlussstichtag entfallen rd. 748 TEuro der Wertberichtigungen auf Forderungen gegenüber einem Geschäftspartner (Pächter).

Insgesamt sind ca. 49 % bzw. 3,9 Mio. Euro der privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich einzel- oder pauschalwertberichtigt. Ein wesentlicher Anteil dieser Wertberichtigung entfällt auf einen Geschäftspartner (Pächter eines Gastronomiebetriebes). Zum Abschlussstichtag betragen die Pachtforderungen 748 TEuro. Die Forderungen betreffen den Zeitraum von 2015 bis 2019. Die offenen Forderungen sind strittig und die Realisation der Forderung ist zweifelhaft, daher hat die Verwaltung die Forderungen vollständig wertberichtigt.

Weitere privatrechtliche Forderungen in Höhe von ca. 860 TEUR bestehen gegenüber dem öffentlichen Bereich (Bund, Land und Zweckverbänden). Zudem bestehen privatrechtliche Forderungen gegenüber Beteiligungen von ca. 259 TEUR zum Abschlussstichtag, welche im Wesentlichen aus Kostenerstattungen resultieren. Zudem wurden ca. 101 TEUR als Forderungen gegenüber Sondervermögen (z.B. Eigenbetriebe) verbucht.

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	26.541.766,20
31.12.2019	29.067.639,34
Veränderung	+2.525.873,14

Die Bilanzposition sonstige Vermögensgegenstände ist ein Auffangposten für Vermögensgegenstände, die nicht dem übrigen bilanziellen Gliederungsschema zugeordnet werden können. Hierzu zählen u. a. Ansprüche gegen Dritte, die weder aus Lieferungen und Leistungen, noch aus Beteiligungen, Ausleihungen oder dergleichen entstanden sind, so z. B. Kautionsleistungen, Forderungen gegenüber Institutionen, Behörden, Mitarbeitern oder Organmitgliedern.

Darüber hinaus sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen Grundstücke auszuweisen, die wegen der Verkaufsabsicht dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind. Grundstücke, die drei Jahre lang nicht veräußert werden konnten, sind allerdings dann nicht länger als Umlaufvermögen auszuweisen, sondern wieder zum Anlagevermögen umzubuchen – es sei denn, die Veräußerungsabsicht besteht fort.

Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens dürfen gemäß der Kommentierung der GPA NRW zu § 36 (8) KomHVO NRW höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Bilanz ausgewiesen werden. Der Ausweis erfolgt unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

In der folgenden Tabelle werden die sonstigen Vermögensgegenstände im Vergleich zum Vorjahr dargestellt und nachfolgend die wesentlichen Positionen bezüglich ihrer Veränderungen erläutert:

Beschreibung	Betrag in Euro 2018	Betrag in Euro 2019	Veränderung in Euro
Andere sonstige Vermögensgegenstände	20.124.067,24	22.702.415,31	2.578.348,07
Privatrechtl. Forderungen gegen Mitarbeiter u. a.	105.040,47	564.355,67	459.315,20
Einzelwertberichtigungen privatrechtliche Forderungen gegen Mitarbeiter	-11.208,16	-11.208,16	0,00
Grundstücke - zum Verkauf anstehend	4.906.490,30	3.835.508,21	-1.070.982,09
Debitorische Kreditoren	28.764,39	9.168,15	-19.596,24
Forderungen gegenüber Finanzamt/ Vorsteuer	1.267.231,58	1.922.260,44	655.028,86
Übrige	121.380,38	45.139,72	-76.240,66
Summe der sonstigen Vermögensgegenstände	26.541.766,20	29.067.639,34	2.525.873,14

a) Andere sonstige Vermögensgegenstände

Die Bilanzposition umfasst alle Vermögensgegenstände, die nicht anderweitig zugeordnet werden können, z. B. personalrechtliche Sachverhalte wie Ansprüche auf Erstattung künftiger Altersteilzeitleistungen durch verbundene Unternehmen oder die Erstattung von Pensionszahlungen durch ehemalige Dienstherren (bei Beamten, die zur Stadt Krefeld gewechselt sind).

Die anderen sonstigen Vermögensgegenstände haben sich um rd. 2,5 Mio. Euro erhöht. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus abzugrenzenden Ertragsbuchungen 2019 aufgrund ausstehender Abrechnungen im Zusammenhang mit unbegleitet minderjährigen Ausländern i. H. v. 9,2 Mio. Euro, die in 2019 zu Einnahmen hätten führen sollen und daher als antizipative Abgrenzung gemäß § 42 i. V. m. § 43 KomHVO einzuordnen waren. Außerdem ergaben sich Forderungen im Zusammenhang mit Pensionsrückstellungen für Beamte/-innen aufgrund von Dienstherrenwechseln von 6,7 Mio. Euro (Vorjahr 5,6 Mio. Euro), ein Erstattungsanspruch für Pensions- und Beihilferückstellungen gegenüber einer städtischen Beteiligung von rd. 1,7 Mio. Euro (Vorjahr 1,6 Mio. Euro) sowie Zinsabgrenzungen aus weitergeleiteten Darlehen an die KBK AöR von rd. 1,8 Mio. Euro (Vorjahr 1,9 Mio. Euro). Weiterhin werden hier Ertragsabgrenzungen für nicht aktivierungsfähige Fördermaßnahmen aus dem KInvFÖG NRW in Höhe von 4,0 Mio. Euro (Vorjahr 1,9 Mio. Euro) aufgeführt.

b) Privatrechtliche Forderungen gegen Mitarbeiter u. a.

Die privatrechtlichen Forderungen umfassen hauptsächlich Lohn- und Gehaltsvorschüsse an städtische Mitarbeiter, die von den Gehalts- und Besoldungszahlungen einbehalten werden.

c) Grundstücke – zum Verkauf anstehend

Grundstücke und Gebäude, die die Stadt Krefeld in absehbarer Zeit veräußern möchte, werden nicht mehr im Anlagevermögen, sondern im Umlaufvermögen ausgewiesen. Es handelt sich daher bei den in diesem Posten ausgewiesenen Grundstücken und Gebäuden um Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.

Die zum Verkauf stehenden Grundstücke und Gebäude belaufen sich im Jahr 2019 auf 3,8 Mio. Euro (Vorjahr 4,9 Mio. Euro).

d) Debitorische Kreditoren

Die debitorischen Kreditoren betreffen im Wesentlichen Umgliederungen aus den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Im Vergleich zum Vorjahr sind die debitorischen Kreditoren um rd. 20 TEuro gesunken.

e) Forderungen gegenüber Finanzamt/Vorsteuer

Der Umsatzsteuer-/Vorsteuerüberhang ist abhängig von den entsprechenden Aufwendungen/Erträgen im Bereich der Betriebe gewerblicher Art. Der ausgewiesene Betrag umfasst im Wesentlichen Umsatzsteuererstattungsansprüche aus der Vorsteueranmeldung für den Monat Dezember 2019 sowie weitere Erstattungsansprüche aus der Umsatzsteuerjahreserklärung für 2019 sowie Vorsteueransprüche aus einem laufenden Verfahren.

2.4 Liquide Mittel

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	5.271.024,29
31.12.2019	5.013.690,69
Veränderung	-257.333,60

Diese Position umfasst alle Zahlungsmittel, die als Bar- oder Buchgeld zur Verfügung stehen. Der Saldo wird in der Bilanz dem Umlaufvermögen zugerechnet. Es sind auch Anteile enthalten, die für andere Stellen lediglich verwaltet werden (z. B. Schulgirokonten); für diese sich außerhalb der Verfügungsgewalt der Stadt Krefeld befindlichen Mittel ist eine Gegenposition in entsprechender Höhe im Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten bzw. sonstigen Sonderposten gebildet worden. Bar- (z. B. Handkassen) und Buchgeldbestände (Bankguthaben) sind eine kurzfristige Liquiditätsreserve. Die Zahlungsfähigkeit der Zahlungsabwicklung kann seit Jahren nur durch Kredite zur Liquiditätssicherung aufrechterhalten werden.

Die Salden auf den Konten gliedern sich wie folgt:

Beschreibung	Betrag in Euro 2018	Betrag in Euro 2019	Differenz in Euro
Bestände Bank- und Girokonten der Stadt	2.210.026,41	1.777.585,64	-432.440,77
Schulgirokonten	2.626.201,60	2.690.079,64	63.878,04
Barbestände in städtischen FB (Barkassen)	60.375,71	51.731,95	-8.643,76
<u>Stiftungen</u>			
Treuhandkonten	374.420,57	494.293,46	119.872,89
Summe	5.271.024,29	5.013.690,69	-257.333,60

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den einzelnen Positionen:

a) Bestände Bank- und Girokonten der Stadt

Die Bestände unterliegen starken Schwankungen, es handelt sich um eine Stichtagsbetrachtung. Die Veränderung auf Ebene des Bilanzausweises liquider Mittel zum Vorjahr weicht von dem Ausweis in der Finanzrechnung ab. Denn Bilanzkonten liquider Mittel mit einem negativen Saldo stellen eine Verbindlichkeit dar und werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Der Ausweis des Bestandes der liquiden Mittel in der Bilanz umfasst nicht die Bankkonten mit negativem Saldo. Es werden rund 2,7 Mio. Euro als Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf der Passivseite ausgewiesen. Diese Position wurde der Bilanzposition 4.3 zugeordnet.

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergab sich zwar zunächst ein deutlicher Finanzmittelüberschuss von ca. 73,2 Mio. Euro. Die Auszahlungen im Rahmen der Investitionstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit übersteigen jedoch mit 78,3 Mio. Euro saldiert den Finanzmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, was zu einer Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln gemäß Finanzrechnung in Höhe von -5,1 Mio. Euro geführt hat. Die Tilgungen von Darlehen und Krediten zur Liquiditätssicherung übersteigen hierbei die Aufnahme neuer Mittel. Der Finanzmittelüberschuss wurde insbesondere zur Kredittilgung herangezogen.

b) Schulgirokonten

Die Schulgirokonten werden von den jeweiligen Schulen eigenorganisatorisch verwaltet und entziehen sich der Verfügungsgewalt der Stadtverwaltung. Sie beinhalten städtische Mittel sowie Drittmittel. Die einzelnen Schulkonten sind größeren Schwankungen unterzogen, die darauf zurückzuführen sind, dass Mittel zum einen zur Durchführung umfangreicher Projekte angespart und dann wiederum in einer Summe verausgabt werden. Die Gelder auf den Schulgirokonten betragen zum Abschlussstichtag insgesamt 2,7 Mio. Euro.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Schulgirogelder wurde in den letzten Jahren stichprobenartig geprüft und die Ergebnisse in diversen Berichten der Rechnungsprüfung (z. B. Berichte Nr. 9/2018, 12/2019, 02/2020 und 17/2021) dargestellt.

Die Gegenposition zu den Schulgirokonten wird auf der Passivseite der Bilanz dargestellt, die Bestände der liquiden Mittel der Schulgirokonten stimmen mit den sonstigen Verbindlichkeiten zweckgebundener Mittel auf Schulgirokonten (Bilanzposition 4.7) überein.

c) Barbestände in städtischen Fachbereichen (Barkassen)

Die Fachbereiche sind lt. DA 207 gehalten, die Bargeldbestände mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen und die Ergebnisse der Prüfung schriftlich niederzulegen. Darüber hinaus werden die Barkassen auch in Prüfungen des Fachbereiches Rechnungsprüfung einbezogen.

Gemäß der Jahresabschlussverfügung waren die Fachbereiche gehalten, den Endstand der am Stichtag tatsächlich vorliegenden Bargeldbestände aller Barkassen und Handvorschüsse zu ermitteln und zu dokumentieren.

Der Saldo resultiert insbesondere aus Bareinnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht auf ein Girokonto der Stadt Krefeld eingezahlt wurden. Eine alternative Verbuchung der Geschäftsvorfälle ist derzeit aus technischen Gründen nicht möglich.

d) Stiftungen

Die Geld- und Wertpapierbestände der Stiftungen teilen sich auf unterschiedliche Anlageformen auf. Die langfristigen Wertpapieranlagen werden im Finanzanlagevermögen ausgewiesen, die Barbestände fließen in die städtischen Girokontenbestände mit ein. Die Treuhandkonten umfassen den Gesamtbestand für die durch die Krefelder Bau GmbH verwalteten Mietobjekte der Gehlen-Schenkung, des Nachlasses Nauen sowie der „Vereinigten-Familie-de-Greiff-Stiftung“.

Die Stiftungsabschlüsse 2019 wurden hinsichtlich der Entwicklung der Geld- und Wertpapierbestände, der Aufschlüsselung der Erträge und des Aufwandes, der Verwendung der Zuschüsse, der Abwicklung der Mieterträge und des Unterhaltungsaufwandes durch die Krefelder Bau GmbH sowie der Wahrnehmung der Aufgaben durch das Stiftungsmanagement einer gesonderten Prüfung (siehe Ziffer 4 dieses Prüfungsberichtes) unterzogen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	17.323.904,06
31.12.2019	13.351.729,69
Veränderung	-3.972.174,37

Die Notwendigkeit einer Rechnungsabgrenzung ergibt sich, wenn bei einem gegenseitigen Leistungsaustausch, bei dem für eine bestimmte Zeit Leistungen zu erbringen sind, diese Leistungen und die Gegenleistungen zeitlich auseinanderfallen, z. B. wenn haushaltsjahrbezogene Aufwendungen und die jeweils dazu gehörigen Zahlungen in unterschiedliche Haushaltsjahre fallen. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind gemäß § 43 (1) KomHVO Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die aktive Rechnungsabgrenzung wird angesetzt, um eine haushaltsbezogene, periodengerechte Ergebnisermittlung zu gewährleisten. Sie stellt deshalb einen ergänzenden Korrekturposten zu den Vermögens- und Schuldenposten der gemeindlichen Bilanz dar.

In den ARAP werden bei der Stadt Krefeld nur Auszahlungen einbezogen, die über 5.000 Euro liegen. Die nachfolgende Tabelle stellt dar, welche Zu- und Abgänge zu dem Rückgang des Wertes der Bilanzposition geführt haben:

Bezeichnung	Beträge in Euro	Stand zum 31.12.2019 in Euro
Beamtenbesoldung und -versorgung		
- Zugang Zahlung Januar 2020	5.618.489,37	
- Abgang Zahlung Januar 2019	-5.347.923,64	5.618.489,37
Pflegegeldleistungen		
- Zuführung	1.072.584,95	
- Auflösung	-779.715,63	1.072.584,95
Bildung und Teilhabe		
- Zuführung	0,00	
- Auflösung	-65.463,76	0,00
Leistungen nach dem AsylbLG		
- Zuführung	0,00	
- Auflösung	-399.810,05	0,00
Vorauszahlung Leistungsbeteiligung Kosten der Unterkunft (FB 50) an Bundesagentur für Arbeit		
- Zuführung	5.381.721,24	
- Auflösung	-5.624.890,74	5.381.721,24
Leistungen nach SGB XII		
- Zuführung	45.140,00	
- Auflösung	-4.447.506,11	674.582,00
Sonstige ARAP		
- Zuführung	587.700,00	
- Auflösung	-12.500,00	604.352,13
Summe:	-3.972.174,37	13.351.729,69

Die Zahlung der Januarbesoldung für die Beamtinnen/Beamten erfolgt aufgrund des Alimentationsprinzips jeweils am 1. des Monats. Aufgrund der Feiertage zum Jahreswechsel erfolgt die Zahlung bereits im Dezember des Vorjahres. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Abgrenzungsposten um 270 TEuro gestiegen.

Ebenfalls aufgrund rechtlicher Verpflichtungen sind den Hilfeempfängern in den Fällen der „Pflegegeldzahlung“, „Bildung und Teilhabe“, „Leistungen nach dem SGB II und XII“ sowie dem AsylbLG jeweils am 1. des Monats die Mittel zur Verfügung zu stellen. Daher erfolgt auch hier die Auszahlung der Hilfezahlung für Januar grundsätzlich bereits im Dezember des Vorjahres. Die Zahlungen werden über die Fachbereiche 50 – Soziales, Senioren und Wohnen, 51 – Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung und 56 – Migration und Integration eingesetzten Vorverfahren direkt an die Hilfeempfänger ausgezahlt. Zum Jahreswechsel 2019/2020 erfolgte jedoch die Auszahlung nicht rechtzeitig und die Hilfeempfänger erhielten ihre Leistungszahlungen erst im Januar 2020. Durch diesen Einmaleffekt ist der ARAP zum Jahresabschluss 2019 deutlich vermindert. Die sonstigen ARAP umfassen den Zuschuss zum Rosenmontagszug sowie Vorauszahlungen für Lizenzgebühren und Wartungsarbeiten.

Insgesamt ist der Rechnungsabgrenzungsposten um rd. 4,0 Mio. Euro gesunken. Dies ist im Wesentlichen auf die verspätete Auszahlung der Transferleistungen im Sozialbereich zurückzuführen.

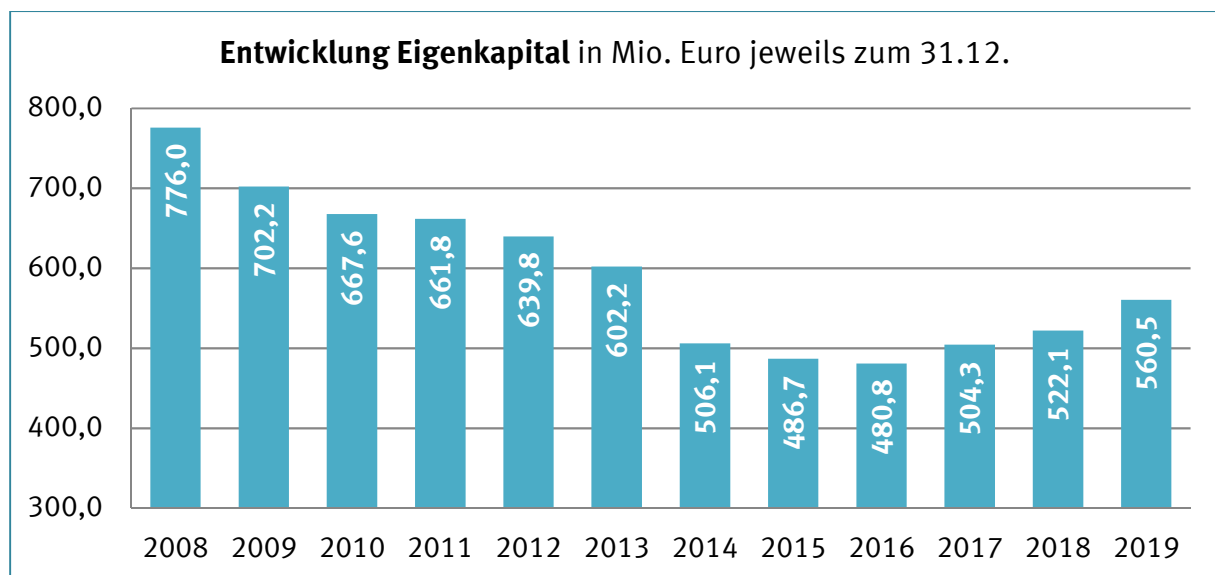
3.5.2 Prüfung der Passiva

1. Eigenkapital

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	522.074.091,64
31.12.2019	560.510.518,59
Veränderung	+38.436.426,95

Das Eigenkapital bezeichnet die Differenz zwischen der Summe der Aktiva und der Summe der Schulden abzüglich der passivischen Rechnungsabgrenzungsposten und der Sonderposten. Die Höhe des Eigenkapitals ergibt sich somit erst nach Ansatz und Bewertung der übrigen Bilanzposten.

Infolge der in den vergangenen Haushaltsjahren erzielten Fehlbeträge war bis zum Jahr 2016 eine stetige Reduzierung des Eigenkapitals der Stadt Krefeld (Nettobetrachtung) zu verzeichnen. Seit dem Jahr 2017 ist ein Anstieg des Eigenkapitals zu verzeichnen. Im Haushaltsjahr 2019 ist das Eigenkapital im Wesentlichen aufgrund des erwirtschafteten Jahresüberschusses in Höhe von 29,5 Mio. Euro sowie infolge von Eröffnungsbilanzkorrekturen (8,7 Mio. Euro) weiter angestiegen.



1.1 Allgemeine Rücklage

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	501.195.573,96
31.12.2019	510.146.347,86
Veränderung	+8.950.773,90

Die allgemeine Rücklage hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 9,0 Mio. Euro (Vorjahr 4,8 Mio. Euro) erhöht. Die Steigerung ist im Haushaltsjahr 2019 auf Eröffnungsbilanzkorrekturen und ergebnisneutrale Vorgänge aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen zurückzuführen.

	Betrag in Euro
Buchwert zum 31.12.2018	501.195.573,96
Eröffnungsbilanzkorrekturen	+8.739.707,62
Ergebnisneutrale Abgänge/ Veräußerungen	+211.066,28
Buchwert zum 31.12.2019	510.146.347,86

Die allgemeine Rücklage hat sich infolge der in 2019 durchgeführten Eröffnungsbilanzkorrekturen um 8,7 Mio. Euro erhöht. Gemäß § 92 (5) GO NRW i. V. m. § 58 (2) KomHVO sind Wertansätze von Vermögensgegenständen aus der Eröffnungsbilanz ergebnisneutral zu berichtigen oder nachzuholen, sofern sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse Korrekturbedarfe ergeben. Die betroffenen Positionen sind in der Anlage 7 zum Jahresabschluss 2019 zu entnehmen. Die Eröffnungsbilanzkorrekturen werden unter Ziffer 2.6 dieses Berichts dargestellt und unter den Erläuterungen der betreffenden Bilanzposition beschrieben. Die Anpassungsbuchungen erfolgten ergebnisneutral und wurden direkt mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Darüber hinaus führt die Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen gemäß § 44 (3) KomHVO i. V. m. § 90 (3) GO NRW saldiert zu einer Erhöhung der allgemeinen Rücklage um 211.066,28 Euro. Die erfolgsneutrale Erhöhung der allgemeinen Rücklage ist im Wesentlichen auf Erträge aus Verkaufserlösen zurückzuführen. Zur Wahrung der Transparenz im Jahresabschluss sind die Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nachrichtlich unter der Ergebnisrechnung 2019 angegeben.

1.2 Sonderrücklagen

Sonderrücklagen sind gemäß § 42 (4) Nr. 1 KomHVO NRW auf der Passivseite der Bilanz gesondert innerhalb des Eigenkapitals auszuweisen. Bei der Stadt Krefeld wurden seit der Eröffnungsbilanz keine Sonderrücklagen gebildet.

1.3 Ausgleichsrücklage

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	0,00
31.12.2019	3.934.981,65
Veränderung	+3.934.981,65

Der Ausgleichsrücklage der Stadt Krefeld wurden im Haushaltsjahr 3.934.981,65 Euro zugeführt.

In der Ratssitzung am 21.05.2019 erfolgte die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 gem. § 96 (1) S. 1 GO NRW. Zugleich hat der Rat gem. § 96 (1) S. 2 GO NRW beschlossen, den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 3.934.981,65 Euro in die Ausgleichsrücklage einzustellen. Entsprechend dieser Beschlussfassung erfolgte im Haushaltsjahr 2019 die Einstellung des Jahresüberschusses 2017 in die Ausgleichsrücklage durch Umbuchung aus dem Gewinnvortrag. Für die Verbuchung des Jahresüberschusses 2017 siehe Erläuterungen zu Bilanzposition 1.4 Gewinnvortrag.

1.4 Gewinnvortrag

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	+3.934.981,65
31.12.2019	+16.943.536,03
Veränderung	+13.008.554,38

Da zum Zeitpunkt der Einbringung des Jahresabschlusses 2019 der Jahresabschluss 2018 noch nicht vom Rat festgestellt worden war und kein Beschluss über die Ergebnisverwendung vorlag, wurde der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 16,9 Mio. Euro dem Gewinnvortrag zugeführt. Durch die zusätzliche Umbuchung des Gewinnvortrags für das Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 3,9 Mio. Euro in die Ausgleichsrücklage infolge der Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung in der Ratssitzung am 21.05.2019 hat sich der zum 31.12.2019 ausgewiesene Gewinnvortrag um 13,0 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

1.5 Jahresüberschuss

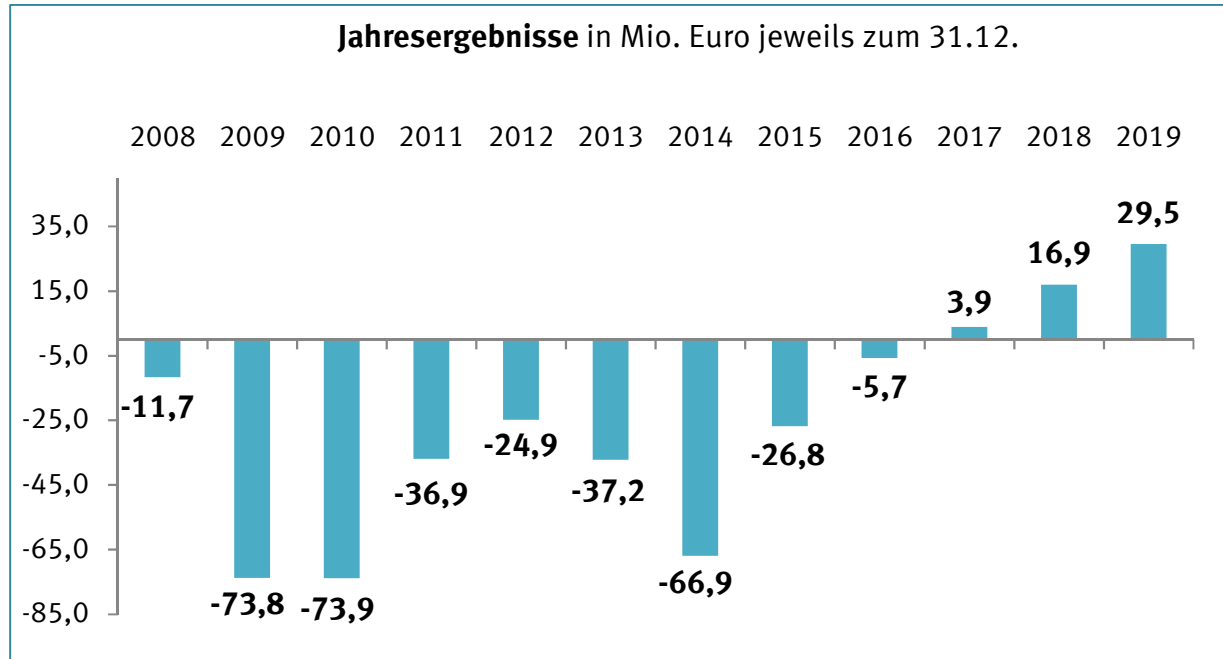
Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	16.943.536,03
31.12.2019	29.485.653,05
Veränderung	+12.542.117,02

Das Jahresergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 12,5 Mio. Euro auf 29,5 Mio. Euro verbessert. Der Anstieg des Jahresergebnisses ist im Wesentlichen auf das im Vergleich zum Vorjahr um 12,6 Mio. Euro deutlich verbesserte ordentliche Ergebnis zurückzuführen.

Die Verbesserung des **ordentlichen Ergebnisses** ist auf um 24,8 Mio. Euro gesteigerte ordentliche Erträge und um 37,4 Mio. Euro niedrigere ordentliche Aufwendungen zurückzuführen. Die ordentlichen Erträge sind insbesondere aufgrund von im Vergleich zum Vorjahr höheren Erträgen

aus Steuern und ähnlichen Abgaben (+17,9 Mio. Euro), höheren Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+9,0 Mio. Euro) sowie aufgrund von sonstigen ordentlichen Erträgen (+8,6 Mio. Euro) stark angestiegen. Senkungen im Bereich der ordentlichen Aufwendungen ergaben sich im Wesentlichen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-20,3 Mio. Euro) und den bilanziellen Abschreibungen (-31,6 Mio. Euro) sowie bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (-13,5 Mio. Euro).

Die Gesamtentwicklung der Jahresergebnisse seit der Eröffnungsbilanz wird im nachfolgenden Diagramm dargestellt.



Die Stadt Krefeld hat 2019 das dritte Jahr in Folge seit Umstellung auf die doppelte Buchführung im Haushaltsjahr 2008 einen Jahresüberschuss erzielt.

Der Rat stellt nach § 96 (1) GO NRW den von der Rechnungsprüfung im Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest und fasst einen Beschluss über die Behandlung des o. g. Jahresergebnisses. Der Rat kann gemäß § 75 (3) S. 2 GO NRW beschließen, den festgestellten Jahresüberschuss 2019 mit einem Teilbetrag i. H. v. 23.773.858,03 Euro der Ausgleichsrücklage und einem Teilbetrag i. H. v. 5.711.795,02 Euro der allgemeinen Rücklage oder aber vollständig der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Aufgrund der durch das 2. NKF-WG geänderten Vorschriften zur Gewinnverwendung sind mindestens 5.711.795,02 Euro der allgemeinen Rücklage zuzuführen, da das negative Jahresergebnis 2016 in selber Höhe die allgemeine Rücklage verringert hat. Die neuen Vorschriften sehen vor, dass Jahresüberschüsse zunächst der allgemeinen Rücklage zugeführt werden müssen, sofern in den letzten drei vorangehenden Haushaltsjahren die allgemeine Rücklage durch Fehlbeträge der Ergebnisrechnung reduziert wurde. Dies war in dem Betrachtungszeitraum 2016 – 2018 im Haushaltsjahr 2016 der Fall.

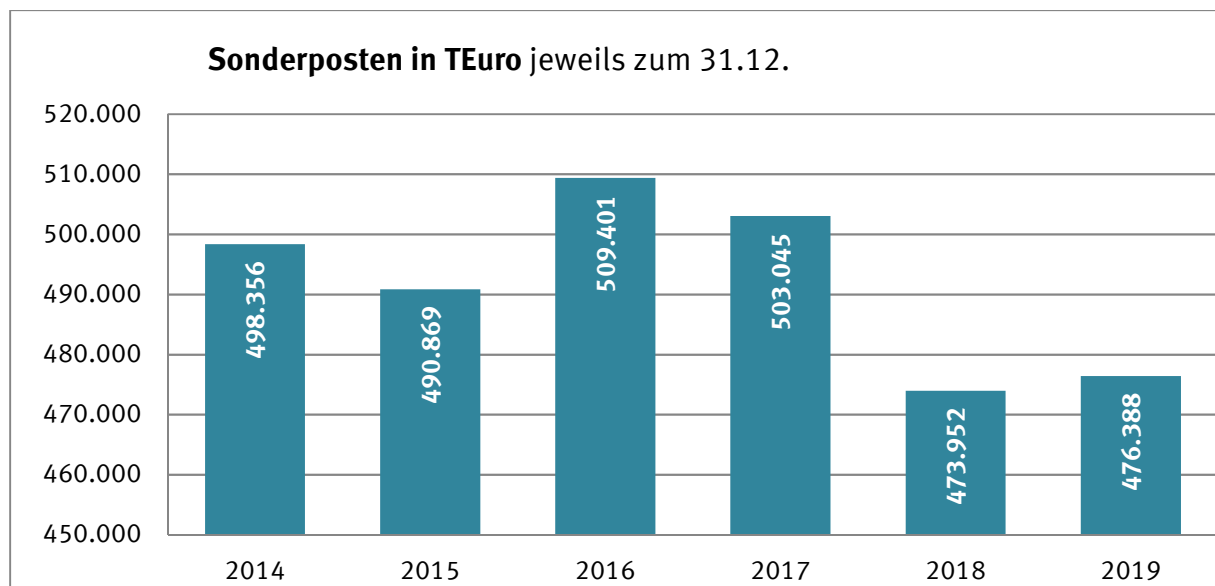
2. Sonderposten

2.0 Allgemeine Erläuterungen

Nach § 44 (5) KomHVO NRW sind Zuwendungen und Beiträge, die die Stadt zweckgebunden zur Durchführung von Investitionen erhält, als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen, sofern es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt. Sie sind entsprechend der Abnutzung (AfA) des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen, wodurch eine haushaltswirtschaftliche Entlastung entsteht. Der Sonderposten wird nach Aktivierung des Vermögenswertes gebildet. Zum Ende der Abschreibung ist der Sonderposten aufgelöst.

Die Sonderposten haben Eigenkapitalcharakter, wenn Zuschüsse und Fremdmittel im Rahmen einer Zweckbindung zur Finanzierung von städtischem Anlagevermögen nachgewiesen werden. Sie fließen in die Berechnung der *Eigenkapitalquote II* ein (siehe Ziffer 6 dieses Berichts). Die Berechnung der *Eigenkapitalquote I* erfolgt ohne Berücksichtigung der Sonderposten. Die Auflösung der Sonderposten wird weitestgehend automatisiert im Buchungsverfahren erzeugt, diese automatisierte Buchung beinhaltet eine geringe Fehlerwahrscheinlichkeit.

Die Entwicklung der Sonderposten für Zuwendungen, Beiträge, den Gebührenaussgleich und der sonstigen Sonderposten wird in den nachfolgenden Abschnitten erläutert. Die folgende Grafik stellt die Entwicklung aller Sonderposten dar:



Die leichte Erhöhung des Sonderpostens im Jahr 2019 ist im Wesentlichen bedingt durch die vermehrten Zuweisungen vom Land.

Die Ursachen der Veränderungen 2019 werden bei den nachfolgenden Bilanzpositionen erläutert.

2.1 Sonderposten für Zuwendungen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	389.099.459,72
31.12.2019	394.271.942,61
Veränderung	+5.172.482,89

Für Zuweisungen des Landes und Bundes wurden neue Sonderposten in einem Umfang von rd. 14,3 Mio. Euro gebildet. Weiter waren ertragswirksame Auflösungen von rd. 9,1 Mio. Euro bei den Altfällen zu verzeichnen. In dem Sonderposten für Zuwendungen wurden Eröffnungsbilanzkorrekturen vorgenommen. Siehe dazu Anlage 7 des Jahresabschlusses.

Die Erhöhung des Sonderpostens ist im Wesentlichen auf die erhöhten Zuweisungen vom Land in Höhe von 92,2 Mio. Euro (Vorjahr 79,1 Mio. Euro) und vom Bund in Höhe von 19,2 Mio. Euro (Vorjahr 17,9 Mio. Euro) zurückzuführen, denen 9,1 Mio. Euro Abschreibungen bei den Altfällen gegenüberstehen.

Anzahlungen für künftige Sonderposten werden bei dieser Bilanzposition erst ausgewiesen, wenn die entsprechenden Maßnahmen auch tatsächlich in der Bilanz aktiviert wurden.

2.2 Sonderposten für Beiträge

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	75.589.691,07
31.12.2019	72.930.994,98
Veränderung	-2.658.696,09

Sonderposten für Beiträge werden aufgrund von Zahlungen gebildet, die von Abgabepflichtigen zur Erstellung von Infrastruktureinrichtungen, z. B. Straßen und Kanäle, geleistet werden (Erschließungs- und Straßenbaubeiträge).

Dieser Sonderposten hat sich aufgrund der planmäßigen Auflösungen im Zusammenhang mit den Altfällen verringert. Zwar ergeben sich aufgrund neu abgerechneter Beiträge auch Zugänge, allerdings überwiegen ertragswirksame Auflösungen der Sonderposten.

2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	0,00
31.12.2019	0,00
Veränderung	0,00

Die Sonderposten bestehen nicht mehr, sie wurden im Rahmen der Aufgabenübertragung vollständig an die KBK AöR im Jahr 2018 übertragen.

2.4 Sonstige Sonderposten

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	9.263.005,61
31.12.2019	9.185.412,10
Veränderung	-77.593,51

Die sonstigen Sonderposten werden aufgrund der *Zweckbindung* des Vermögens der rechtlich unselbstständigen Stiftungen sowie der gezahlten Stellplatzablösebeträge nachgewiesen.

Die Jahresabschlüsse der rechtlich unselbstständigen Stiftungen erfordern jedes Jahr eine Anpassung des sonstigen Sonderpostens. Die Erträge der Stiftungen werden als Überschüsse zugeführt, für die Fehlbeträge werden Auflösungen vorgenommen.

3. Rückstellungen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	573.354.953,42
31.12.2019	618.229.261,50
Veränderung	+44.874.308,08

Rückstellungen sind für Verbindlichkeiten anzusetzen, die dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, für die es aber wahrscheinlich ist, dass eine zukünftige Verbindlichkeit entsteht. Durch die Bildung von Rückstellungen erfolgt eine periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen.

Die Rückstellungen der Stadt Krefeld werden im Wesentlichen durch die Pensionsverpflichtungen geprägt.

3.1 Pensionsrückstellungen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	533.314.355,18
31.12.2019	552.844.570,30
Veränderung	+19.530.215,12

Die gesetzliche Verpflichtung für die Bildung von Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen ergibt sich aus § 37 (1) S. 1 KomHVO NRW.

Die Rückstellungen berücksichtigen die bestehenden Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst. Die Rückstellungen bilden die Verpflichtung der Stadt Krefeld zur Zahlung von Pensionen und Beihilfen ab. Die Bildung der Rückstellungen ist zunächst nicht zahlungswirksam, so dass zur späteren Auszahlung der tatsächlichen Beamtenpensionen die erforderliche Liquidität aus laufenden Haushaltsmitteln sicherzustellen ist.

Des Weiteren sind gemäß § 37 (1) S. 5 KomHVO NRW in Verbindung mit § 75 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes NRW (LBG NRW) auch für Ansprüche, die aus künftigen Beihilfezahlungen an die aktiven Beamten und Versorgungsempfänger entstehen können, Rückstellungen zu bilden. Der zugrunde zulegende Prozentsatz ist aus dem Verhältnis des Volumens der an die Versorgungsempfänger gezahlten Leistungen zu dem Volumen der gezahlten Versorgungsbezüge zu ermitteln und bemisst sich nach dem Durchschnitt der dem Jahresabschluss vorangehenden drei Haushaltsjahre. Die Berechnung dieses Prozentsatzes ist mindestens alle fünf Jahre vorzunehmen.

Die Pensionsrückstellungen zum 31.12.2019 werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der „Heubeck-Richttafeln 2018 G“, die eine generationsabhängige Lebenserwartung berücksichtigen, nach dem Teilwertverfahren gebildet und mit dem nach § 37 (1) S. 4 KomHVO festgelegten Zinssatz von 5 % abgezinst. Dieser Zinssatz entspricht nicht den realen Kapitalmarktbedingungen.

Die deutliche Erhöhung der Bilanzposition um rd. 19,53 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr entfällt im Wesentlichen mit rd. 15,78 Mio. Euro auf die Rückstellungen für Pensionen und mit 3,75 Mio. Euro auf die Rückstellungen für Beihilfen.

Die Veränderung der Pensionsrückstellungen und der Rückstellungen für Beihilfen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger zum Vorjahresbilanzansatz ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Bezeichnung	31.12.2018 Euro	31.12.2019 Euro	Veränderung	
<i>Rückstellungen für Pensionen</i>				
Beschäftigte (aktive Beamte)	205.206.940,00	210.967.885,00	5.760.945,00	2,8 %
Versorgungsempfänger	225.649.705,00	235.666.927,00	10.017.222,00	4,4 %
Summe	430.856.645,00	446.634.812,00	15.778.167,00	3,7 %
<i>Rückstellungen für Beihilfen</i>				
Beschäftigte (aktive Beamte)	48.798.210,33	50.168.163,05	1.369.952,72	2,8 %
Versorgungsempfänger	53.659.499,85	56.041.595,25	2.382.095,40	4,4 %
Summe	102.457.710,18	106.209.758,30	3.752.048,12	3,7 %
Bilanzansatz (Pensionen und Beihilfen)	533.314.355,18	552.844.570,30	19.530.215,12	3,7 %

Für die Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen zum 31.12.2019 liegen mehrere teils gegenläufige Effekte vor. Der Anstieg der Rückstellungen für Pensionen ist im Wesentlichen auf **Besoldungserhöhungen** und den **Jahresprogress** zurückzuführen, denen eine Verringerung aufgrund von **Personalfuktuation** gegenübersteht.

Im Wesentlichen hat im Jahr 2019 eine durchgeführte **Besoldungserhöhung**, die bei den Berechnungen zur Pensionsrückstellung berücksichtigt wurde, zu einer Steigerung (+11,9 Mio. Euro) des Rückstellungsbetrags geführt.

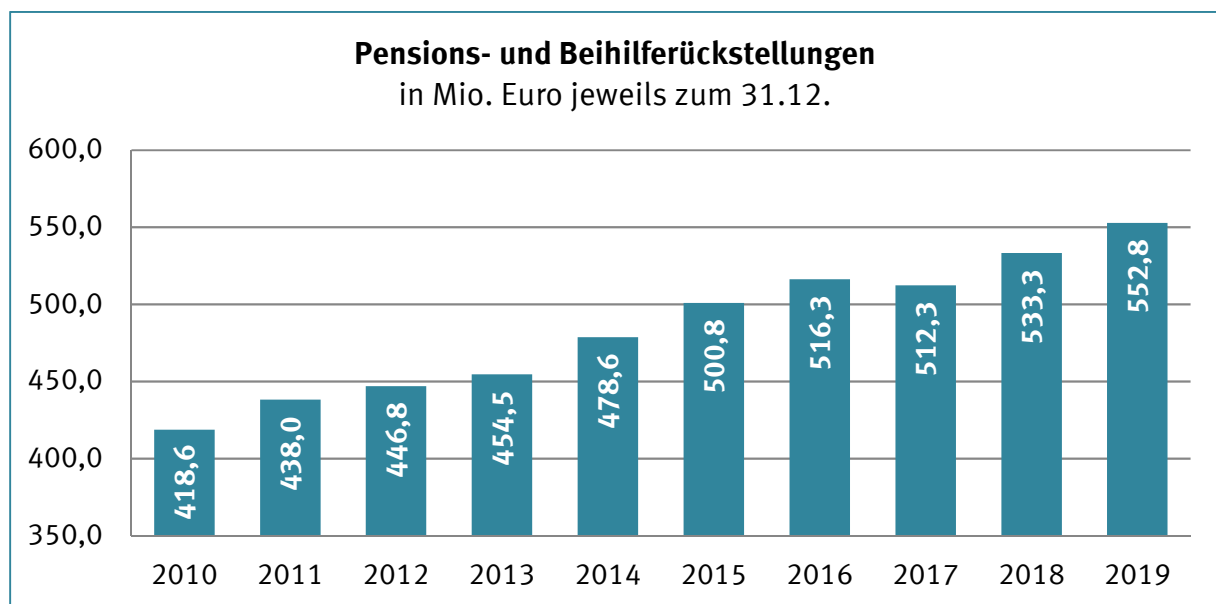
Im **Jahresprogress** verschiebt sich der Berechnungstichtag für die Pensionsrückstellungen der Beschäftigten jeweils um ein Jahr. Aus dem somit kürzer werdenden Abzinsungszeitraum steigt der Barwert der Pensionsrückstellung des jeweiligen Mitarbeiters. Ebenso steigt der Teilwert der zu bilanzierenden Rückstellung der Mitarbeiter jährlich bis zum Eintritt in die passive Phase. Aufgrund des derzeitigen Überschusses von Beschäftigten im aktiven Dienst gegenüber den Versorgungsempfängern, die sich zudem auf höhere Jahrgänge mit höheren Besoldungen konzentrieren, sind die Pensionsrückstellungen insbesondere aus dem Jahresprogress gestiegen (+5,8 Mio. Euro).

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgte unter Berücksichtigung der anzuwendenden "**Richttafeln 2018 G**". Die im Jahr 2018 veröffentlichten „Richttafeln 2018 G“ berücksichtigen neben den Entwicklungen bei Sterblichkeits-, Invalidisierungs-, Verheiratungs- und Flukutationswahrscheinlichkeiten erstmals auch sozioökonomische Aspekte der Sterblichkeit und werden seit dem Jahresabschluss zum 31.12.2018 bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen zugrunde gelegt.

Infolge von **Personalfluktuationen** ergab sich im Jahr 2019 ein rückläufiger Effekt in Bezug auf die Pensionsrückstellungen (-3,2 Mio. Euro).

Den Berechnungen zu den **Rückstellungen für Beihilfen** wurde ein Beihilfesatz in Höhe von 23,78 % (Vorjahr: 23,78 %) zugrunde gelegt. Der Beihilfesatz ist gem. § 37 (1) KomHVO mindestens alle fünf Jahre neu zu ermitteln. Eine Anpassung erfolgte zuletzt zum Abschlusstichtag 31.12.2018. Der Beihilfesatz wird durch die Verwaltung einer jährlichen Überprüfung unterzogen.

Mit dem oben dargestellten Anstieg der Pensionsrückstellungen einhergehend sind die Beihilferückstellungen um rd. 3,75 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.



In den vergangenen 10 Jahren sind die Pensions- und Beihilferückstellungen, außer im Jahr 2017, stetig gestiegen. Aufgrund von Parameteränderungen bei den Rückstellungs-

berechnungen im Haushaltsjahr 2017 wurden zum Teil Eröffnungsbilanzkorrekturen (rd. 19,7 Mio. Euro) vorgenommen, die zu einer Verringerung der Rückstellungen im Jahr 2017 geführt haben. Die Pensions- und Beihilferückstellungen stellen eine wesentliche Belastung für den städtischen Haushalt dar. Aufgrund der Altersstruktur der Beamten ist auch in den nächsten Jahren mit weiteren Anstiegen der Rückstellungen zu rechnen.

3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	2.128.977,00
31.12.2019	2.128.977,00
Veränderung	0,00

Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien bezeichnen ungewisse Verbindlichkeiten. Sie stellen die zukünftigen Verpflichtungen zur Rekultivierung und Nachsorge dar, zu denen die Kommune als Betreiberin aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Landesabfallgesetz) verpflichtet ist. Die Höhe der zu bildenden Rückstellungen richtet sich gemäß § 37 (3) KomHVO NRW nach den zu erwartenden Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen.

In Krefeld erfolgt seit Jahren eine Verbrennung der Abfälle, sodass eine Nachsorge nur für zwei Alt-Deponien betrieben werden muss. Daher setzt sich der Rückstellungsbetrag aus zwei Positionen für die Sanierung der Deponien Kapuzinerberg und der Kleingartenanlage Süd II zusammen. Die Rückstellungshöhe ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

3.3 Instandhaltungsrückstellungen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	5.572.107,35
31.12.2019	11.200.037,35
Veränderung	+5.627.930,00

Nach § 37 (4) KomHVO NRW sind für die unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen (z.B. Gebäude, Straßen) Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung „hinreichend konkret“ beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bezeichnet werden muss. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert worden sein. Die Rückstellungen sind nur zulässig, wenn eine konkrete Umsetzungsplanung existiert. Diese Aufwandsrückstellung stellt nur eine interne Verpflichtung der Gemeinde dar, sodass sich Rechte Dritter daraus nicht herleiten lassen.

Die Zusammensetzung der Instandhaltungsrückstellungen zum 31.12.2019 unter Angabe der Vorjahresbeträge und der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen gebildet worden sind, ist gemäß § 45 (2) Nr. 4 KomHVO NRW im Anhang des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 auf der Seite 28 dargestellt und erläutert.

Insgesamt wurden den Rückstellungen 6,6 Mio. Euro zugeführt, diesen stehen 0,7 Mio. Euro an Inanspruchnahmen und 0,3 Mio. Euro an Auflösungen gegenüber. Die Zuführungen zu den Rückstellungen betreffen im Wesentlichen zum Stichtag ausstehende Instandhaltungsmaßnahmen des ehemaligen FB 60 im Bereich der Schulen und Schulsporthallen.

3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 37 (5) und (6) KomHVO NRW

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	32.339.513,89
31.12.2019	52.055.676,85
Veränderung	+19.716.162,96

Nach § 37 (5) KomHVO NRW sind für Verpflichtungen, die dem Grund oder der Höhe nach noch nicht bekannt sind, Rückstellungen anzusetzen, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verpflichtung zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und eine Inanspruchnahme erfolgen wird.

Sonstige Rückstellungen sind u. a. für Urlaubsansprüche, Überstunden, Altersteilzeit, Jubiläumszuwendungen, Pensionsverpflichtungen für an andere Dienstherren abgegebene Beamte und sonstige „ungewisse Verbindlichkeiten“ zu bilden. Eine Rückstellungsbildung ist nur zulässig, soweit dies durch Gesetz oder Verordnung zugelassen ist. Sofern der Rückstellungsgrund entfallen ist, sind sie aufzulösen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der einzelnen Rückstellungsarten im Vergleich zum Vorjahr dar:

Bezeichnung	31.12.2018 Euro	31.12.2019 Euro	Veränderung
Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Überstunden	6.394.636,31	7.515.986,55	1.121.350,24
Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit	3.326.057,00	3.511.271,00	185.214,00
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	1.163.183,00	1.201.781,00	38.598,00
Andere sonstige Rückstellungen	21.455.637,58	39.826.638,30	18.371.000,72
Summe der sonstigen Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO NRW	32.339.513,89	52.055.676,85	19.716.162,96

Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und geleistete Überstunden

Die Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub sowie Gleitzeitguthaben und geleistete Überstunden haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 1,1 Mio. Euro erhöht.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Aufteilung im Jahresvergleich 2018/2019 dar:

Bezeichnung	31.12.2018		31.12.2019		Veränderung Anzahl	Veränderung Rückstellung in TEuro
	Anzahl	Rückstellung in TEuro	Anzahl	Rückstellung in TEuro		
Urlaubstage	19.634	5.176,6	22.952	6.150,3	3.318	+973,7
Gleitzeitguthaben	31.141	1.210,8	34.991	1.362,2	3.850	+151,4
Überstd./ Rufbereitschaft FB 53	0	7,2	0	3,5	0	-3,7
Gesamtsumme		6.394,6		7.516,0		+1.121,4

Zum Stichtag ist die Anzahl von nicht in Anspruch genommenen Urlaubstagen sowie die Anzahl der geleisteten Überstunden aus Gleitzeitguthaben gestiegen. Korrespondierend hierzu sind die Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub sowie für geleistete Überstunden aus Gleitzeitguthaben im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Hierbei sind auch Besoldungs- und Tarifierhöhungen berücksichtigt.

Die größten Anteile an der Rückstellungssumme haben nach wie vor der Fachbereich 51 – Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung – mit rd. 1,8 Mio. Euro (Vorjahr rd. 1,2 Mio. Euro) und der Fachbereich 50 – Soziales und Wohnen mit rd. 0,5 Mio. Euro (Vorjahr rd. 0,5 Mio. Euro) sowie die gestellten und beigestellten Mitarbeiter der KBK AöR mit 0,5 Mio. Euro.

Zum 31.12.2019 wurden – wie in den Vorjahren – keine Rückstellungen für Überstunden veranschlagt, daher ist die Anzahl in der obenstehenden Übersicht mit „Null“ ausgewiesen. Es wurde eine „Kappungsgrenze“ im Zeitmanagementsystem der Verwaltung bei 40 Überstunden verfügt, d.h. das Gleitzeitguthaben wird auf 40 Mehrarbeitsstunden begrenzt und die unterjährig genehmigungspflichtigen Mehrarbeitsstunden werden unmittelbar bzw. innerhalb der Jahresperiode ausgeglichen oder ausgezahlt. Eine Rückstellung für Überstunden ist demnach entbehrlich geworden. Die in der Zeile angesetzte Rückstellungssumme bezieht sich nur noch auf die Rufbereitschaft im Fachbereich 53 – Gesundheit.

Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit:

Die Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit sind im Vergleich zum Vorjahr geringfügig um 0,2 Mio. Euro gestiegen. Dieser Anstieg ist insbesondere auf die Gruppe der Beamten mit 0,38 Mio. Euro zurückzuführen. Die Rückstellungsbeträge sind abhängig von Besoldungs-/Entgeltgruppe, Zeitpunkt von Vertragsbeginn und Vertragsende sowie Fluktuation. Die vorgenannten Gründe führen in der Regel zu Schwankungen bei den zu den Abschlussstichtagen ausgewiesenen Rückstellungen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Aufteilung im Jahresvergleich 2018/2019 dar:

Rückstellungen für Altersteilzeit – Beträge in Euro						
	Stand 31.12.18	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.19	Verände- rung
Beamte	1.759.867,00	350.394,70	0,00	729.528,70	2.139.001,00	379.134,00
Tarifbes.	1.566.190,00	642.485,44	2.621,46	451.186,90	1.372.270,00	-193.920,00
Gesamt	3.326.057,00	992.880,14	2.621,46	1.180.715,60	3.511.271,00	185.214,00

Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen:

Zum Stichtag betragen die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen für die Beamtinnen und Beamten sowie für die tarifbeschäftigten Mitarbeiter insgesamt rd. 1,2 Mio. Euro (Vorjahr rd. 1,2 Mio. Euro). Diese Verpflichtungen ergeben sich einerseits aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst und andererseits infolge der am 01.07.2016 in Kraft getretenen Jubiläumszuwendungsverordnung (JZV NRW) für die Beamtinnen und Beamten.

Andere sonstige Rückstellungen:

Die anderen sonstigen Rückstellungen weisen eine Vielzahl von Einzelposten aus. Das Gesamtvolumen hat sich im Vergleich zum Vorjahr von rd. 21,5 Mio. Euro um rd. 18,4 Mio. Euro auf rd. 39,8 Mio. Euro deutlich erhöht. Die Veränderungen sind im Rückstellungsspiegel auf Seite 29 im Anhang des Jahresabschlusses der Verwaltung dargestellt. Die anderen sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Rückstellungen im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus nicht abgerechneten Leistungen der KBK AöR, Rückstellungen im Zusammenhang mit Hilfen zur Erziehung sowie Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gegenüber Beamten/innen, die zu einem anderen Dienstherrn gewechselt sind.

Insgesamt wurden zum Stichtag Rückstellungen in Höhe von 11,1 Mio. Euro aus Verpflichtungen der Stadt gegenüber der KBK aus Beistandsleistungen, für die keine Leistungsvereinbarungen getroffen wurden, zugeführt. Die KBK AöR erbringt Bestandsleistungen im Zusammenhang mit städtischen Grünflächen, Forst, Infrastruktur und Sportplätzen, für die keine schriftlichen Leistungsverträge zwischen der Stadt Krefeld und der KBK AöR geschlossen wurden. Gemäß § 13 KUV sind sämtliche Leistungen im Verhältnis zwischen dem Kommunalunternehmen und der Gemeinde angemessen zu vergüten. Für die Beistandsleistungen des Jahres 2019 wurden daher entsprechende Rückstellungen gebildet. Als Grundlage für die künftige Abrechnung von Beistandsleistungen sind jedoch Leistungsvereinbarungen abzuschließen. Auf die Bemerkungen B 3 und B 9 dieses Berichts wird verwiesen.

4. Verbindlichkeiten

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	901.672.502,94
31.12.2019	833.417.353,63
Veränderung	-68.255.149,31

Im Gegensatz zu den Rückstellungen handelt es sich bei den Verbindlichkeiten um eindeutig quantifizierbare, zivilrechtlich oder wirtschaftlich unumgängliche Verpflichtungen. Die Veränderungen werden bei den einzelnen Unterbilanzpositionen erläutert.

4.1 Anleihen

Anleihen wurden in 2019 – wie auch in den Vorjahren – nicht ausgegeben.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	419.860.872,74
31.12.2019	405.648.580,67
Veränderung	-14.212.292,07

Der Bilanzansatz hat sich gegenüber dem Jahresabschluss des Vorjahres um rd. 14,2 Mio. Euro verringert. Der Rückgang ist auf die Tilgung der Kredite zurückzuführen. Insgesamt wurden 19,4 Mio. Euro getilgt davon 8,9 Mio. Euro für städtische Kredite (d.h. nicht weitergeleitete Kredite). Zudem wurde ein neuer Kredit in Höhe von rd. 7,5 Mio. Euro im Zusammenhang mit dem Programm „Gute Schule 2020“ abgerufen.

In 2019 bestanden zum Stichtag Kreditverbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich von rd. 232,9 Mio. Euro (Vorjahr: 265,3 Mio. Euro) und gegenüber privaten Kreditinstituten von rd. 172,8 Mio. Euro (Vorjahr: 154,6 Mio. Euro).

4.2.4 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	265.271.714,69
31.12.2019	232.873.339,95
Veränderung	-32.398.374,74

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich sind um 32,4 Mio. Euro gesunken. Im Haushaltsjahr 2019 erfolgten im Wesentlichen Umbuchungen in die Bilanzposition 4.2.5 im Zusammenhang mit Umschuldungen, die zu einem Rückgang der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich geführt haben. Demgegenüber stand eine Neuaufnahme eines Kredites im Zusammenhang mit dem Programm „Gute Schule 2020“ in Höhe von 7,5 Mio. Euro.

Am 31.12.2019 bestanden städtische Verbindlichkeiten in Höhe von 109,0 Mio. Euro und Verbindlichkeiten aus den an die KBK AöR weitergeleiteten Krediten in Höhe von 123,9 Mio. Euro. In 2019 erfolgten Tilgungen in Höhe von insgesamt 8,6 Mio. Euro von denen 4,5 Mio. Euro die städtischen Kredite betrafen.

4.2.5 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	154.589.158,05
31.12.2019	172.775.240,72
Veränderung	+18.186.082,67

Der Anstieg der Bilanzposition ist im Wesentlichen auf Umbuchungen von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Umschuldungen zurückzuführen, die zum 31.12.2018 unter der Position 4.2.4 ausgewiesen waren. Darüber hinaus fanden im Jahr 2019 Neuaufnahmen von Krediten in Höhe von 14,5 Mio. Euro statt.

Am 31.12.2019 bestanden städtische Verbindlichkeiten in Höhe von 59,0 Mio. Euro und Verbindlichkeiten aus weitergeleiteten Krediten an die KBK AöR in Höhe von 114,3 Mio. Euro. Es erfolgten Tilgungen in Höhe von 10,7 Mio. Euro durch die Stadt Krefeld, wovon 4,5 Mio. Euro auf städtische Kredite entfielen. Es erfolgten zudem Umschuldungen bei den Krediten in Höhe von 20,2 Mio. Euro, wovon 17,7 Mio. Euro auf die städtischen Kredite (nicht weitergeleitete Kredite) entfielen.

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

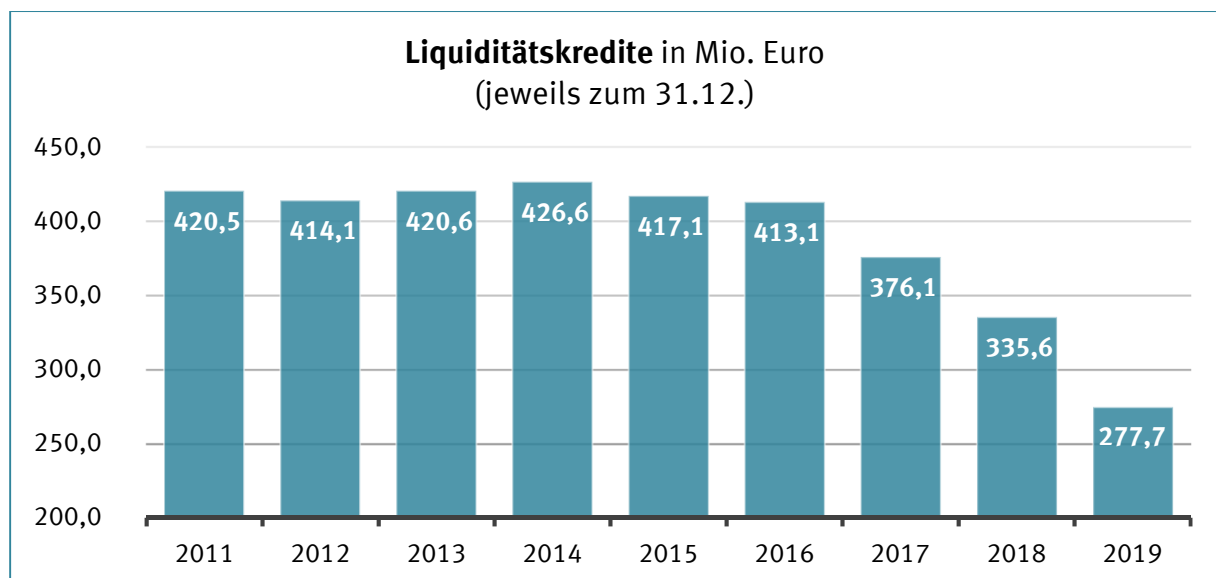
Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	335.550.000,00
31.12.2019	277.742.114,04
Veränderung	-57.807.885,96

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind nach § 42 (4) KomHVO NRW auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen. Mit den Liquiditätskrediten muss die Zahlungsfähigkeit in der Zahlungsabwicklung sichergestellt werden.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung sind in Höhe von 277,7 Mio. Euro (Vorjahr 335,6 Mio. Euro) ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Kassenkreditbestand um 57,8 Mio. Euro (-17,2 %) zurückgegangen. Innerhalb dieser Bilanzposition sind Banksalden in Höhe von -2,7 Mio. Euro aus der Bilanzposition liquide Mittel ausgewiesen, da diese zum Stichtag einen negativen Saldo ausweisen.

Von den aufgenommenen Liquiditätskrediten wurde ein Betrag von 0,95 Mio. Euro an die Seidenweberhaus GmbH weitergeleitet, der ebenfalls unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ausgewiesen wird.

In den vergangenen Jahren zwischen 2011 und 2018 lagen die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung der Stadt Krefeld zum jeweiligen Bilanzstichtag zwischen 335,6 Mio. Euro und 426,6 Mio. Euro. In 2019 konnten die Liquiditätskredite weiter auf 277,7 Mio. Euro (inkl. der negativen Bankkonten) zum Stichtag abgebaut werden, wie die folgende Grafik zeigt:



Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung haben zum Stichtag 31.12.2019 eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Ein Verbindlichkeitspiegel ist auf Seite 46 des Jahresabschlusses (Anlage 4 zum Jahresabschluss 2019) dargestellt.

Bei der Kassenprüfung am 18.12.2019 (Bericht 34/2019) wurden unter anderem die Kredite zur Liquiditätssicherung geprüft. Im Haushaltsjahr 2019 wurde die lt. § 5 der Haushaltssatzung maßgebliche Obergrenze für entsprechende Kredite von 520 Mio. Euro nicht überschritten.

Aufgrund der Zinsentwicklung sind die Aufwendungen zur Finanzierung der Liquiditätskredite in den letzten Jahren ständig gesunken und betragen im Jahr 2019 wie im Vorjahr rd. 0,0 Mio. Euro. Aufgrund von Negativzinsen wurden in 2019 in diesem Zusammenhang Zinserträge in Höhe von 2,7 Mio. Euro (Vorjahr: 0,1 Mio. Euro) erwirtschaftet. Aufgrund der hohen Kreditsummen ist es sehr wahrscheinlich, dass sich Zinserhöhungen belastend auf künftige Jahresergebnisse auswirken werden.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	36.706.576,18
31.12.2019	35.782.110,31
Veränderung	-924.465,87

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, können z. B. Schuldübernahmen, Leibrentenverträge und erworbene ehemalige Erbbaurechte bzw. erworbene (bewohnte) Gebäude aus ehemaligen Erbbaurechten sowie Schuldendiensthilfen sein. Die Verbindlichkeiten resultieren aus der Finanzierung der neuen Hauptfeuerwache, Leibrentenverträgen und einem Darlehen, das der Stadt Krefeld von der Krefelder Bau GmbH beim Bau der Südtribüne in der Rheinlandhalle gewährt wurde.

Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die Tilgung der in 2016 in Höhe von 37,5 Mio. Euro passivierten Verbindlichkeiten aus der Finanzierung der im Rahmen des öffentlich-privaten Partnerschaft-Projektes neu errichteten Hauptfeuerwache an der Neuen Ritterstraße zurückzuführen. Die über den 30-Jahreszeitraum geschuldete Herstellungsvergütung wird monatlich in Raten seit April 2016 gezahlt. Die Tilgung belief sich in 2019 wie im Vorjahr auf rd. 0,7 Mio. Euro.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	10.594.033,42
31.12.2019	16.517.533,35
Veränderung	+5.923.499,93

In der Position Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden Verpflichtungen aus Verträgen (Kauf-, Werk-, Miet-, Dienstleistungsverträgen) dargestellt, bei denen Dritte bereits Leistungen für die Stadt Krefeld erbracht haben, jedoch Zahlungen für diese Leistung zum Stichtag noch ausstehen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 56 % erhöht. Der Anstieg resultiert zum Teil aus zum Jahresende abgerechneten Tiefbaumaßnahmen der KBK AöR, die im neuen Jahr beglichen wurden. Insgesamt sind die Verbindlichkeiten gegenüber der KBK AöR im Vergleich zum Vorjahr um 4,9 Mio. Euro gestiegen. Die zum Stichtag ausgewiesenen offenen Posten der Verbindlichkeiten wurden stichprobenartig geprüft.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	5.865.838,74
31.12.2019	6.056.606,85
Veränderung	+190.768,11

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen stellen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen dar, denen keine unmittelbare Gegenleistung durch die Zahlungsempfänger gegenübersteht.

Die hier ausgewiesenen Verbindlichkeiten stellen im Wesentlichen mit 5,1 Mio. Euro den Anteil der Stadt Krefeld am bis zum 31.12.2019 aufgelaufenen Gesamtverlust des KRZN dar. Im Vergleich zum Vorjahr konnte dieser aufgelaufene Gesamtverlust erneut geringfügig vermindert werden. Die Veränderung zum Vorjahresabschluss ist im Wesentlichen auf höhere Transferleistungen gegenüber verschiedenen anderen Gläubigern zurückzuführen.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	58.893.444,53
31.12.2019	56.086.948,98
Veränderung	-2.806.495,55

Die Bilanzposition sonstige Verbindlichkeiten ist ein Auffangposten für Verbindlichkeiten, die nicht unter einem anderen Verbindlichkeitenposten gesondert anzusetzen sind. Sie sind zudem im Verbindlichkeitspiegel gemäß § 48 KomHVO NRW aufzuzeigen. Unter der Bilanzposition sind z.B. die Verbindlichkeiten anzusetzen, die dadurch entstehen, dass die Stadt Krefeld gesetzlich verpflichtet ist, bestimmte Steuern von anderen Steuerpflichtigen im Auftrag des Staates einzuziehen und abzuführen.

Die wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr werden in der folgenden Tabelle ausgewiesen und hinsichtlich der Veränderungen erläutert:

Bezeichnung	Betrag in Euro 2018	Betrag in Euro 2019	Veränderung in Euro
KBK Ausgliederung	40.785.421,08	34.875.620,34	-5.909.800,74
Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag der Beschäftigten	2.691.391,99	3.057.506,46	366.114,47
Andere sonstige Verbindlichkeiten	4.293.819,18	4.002.512,36	-291.306,82
Zweckgebundene Mittel, Schulgirokonten	2.626.201,60	2.690.079,64	63.878,04
Klärungsbestand ungeklärte Zahlungseingänge	180.961,96	942.740,27	761.778,31
Debitorische Akontozahlungen	2.317.892,98	4.579.026,14	2.261.133,16
Kreditorische Debitoren	3.265.467,58	3.160.538,87	-104.928,71
übrige Konten/Sachverhalte (Saldo)	2.732.288,16	-2.778.924,90	-46.636,74
Summe	58.893.444,53	56.086.948,98	-2.806.495,55

KBK Ausgliederung

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich um 2,8 Mio. Euro reduziert, was im Wesentlichen auf die Reduzierung der Verpflichtungen aus der Übertragung der Aufgaben der Abfallentsorgung, der Straßenreinigung und des Winterdienstes von rd. 6,0 Mio. Euro (Vorjahr 12,0 Mio. Euro) zurückzuführen ist. Die sonstigen Verbindlichkeiten aus der Ausgliederung der KBK AöR (40,8 Mio. Euro) bestehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit den durch die Stadt vereinnahmten Friedhofsgebühren sowie Reinigungs- und Abfallgebühren. Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Friedhofswesen belaufen sich zum Stichtag auf 28,8 Mio. Euro.

Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag der Beschäftigten

Es handelt sich um die für Dezember 2019 abzuführende Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag. Der Ausgleich der Verbindlichkeiten erfolgte im Folgemonat.

Andere sonstige Verbindlichkeiten

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 0,3 Mio. Euro reduziert. In den anderen sonstigen Verbindlichkeiten sind u. a. Zinsabgrenzungen von weitergeleiteten Darlehen an den KBK von rd. 1,8 Mio. Euro (Vorjahr 1,9 Mio. Euro) enthalten. Diesem Betrag steht in gleicher Höhe eine Forderung im Bereich der sonstigen Vermögensgegenstände gegenüber.

Unter den anderen sonstigen Verbindlichkeiten sind zum 31.12.2019 des Weiteren Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen für Investitionskredite passiviert.

Sonstige Verbindlichkeiten zweckgebundener Mittel (Schulgirokonten)

Es handelt sich bei den Schulgirobeträgen um nicht in der Verfügungsgewalt der Stadt Krefeld befindliche Geldmittel. Die entsprechenden Guthaben werden auf der Aktivseite der Bilanz dargestellt. Die Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 2,7 Mio. Euro stimmen mit den Beständen der liquiden Mittel überein und wurden bereits unter dieser Bilanzposition einer Prüfung unterzogen.

Klärungsbestand ungeklärte Zahlungseingänge

Die zum Stichtag ungeklärten Zahlungseingänge sind gegenüber dem Vorjahr um 0,8 Mio. Euro auf 0,9 Mio. Euro gestiegen.

Debitorische Akontozahlungen

Bei den debitorischen Akontozahlungen handelt es sich u. a. um Beträge, deren Eingang bereits vor der Wertstellung zu verzeichnen war. Je nach Menge und Höhe der Wertstellungen und Zahlungsempfänger ist eine große Schwankung auf diesem Bilanzkonto nicht zu vermeiden.

Kreditorische Debitoren

Kreditorische Debitoren resultieren bei der Stadt Krefeld im Wesentlichen aus erstattungspflichtigen Vorgängen wie z.B. zu viel vereinnahmte Gewerbesteuer und sind als sonstige Verbindlichkeit auszuweisen.

Die kreditorischen Debitoren haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 Mio. Euro reduziert. Aufgrund von Rückerstattungsverpflichtungen bereits vereinnahmter Gewerbesteuern bestimmter Debitoren sind die entsprechenden Debitorenkonten im Vorzeichen umgeschlagen.

4.8 Erhaltene Anzahlungen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	34.201.737,33
31.12.2019	35.583.459,43
Veränderung	+1.381.722,10

Die Bilanzposition stellt vorrangig bereits erfolgte Zahlungen aus Zuwendungen und Zuweisungen des Bundes oder Landes dar. Bei erhaltenen Zuwendungen für Investitionen bedeutet dies, dass die erhaltene Zuwendung noch nicht oder noch nicht vollständig zweckbezogen verwendet worden ist. Es darf deshalb für den Umfang der noch nicht verwendeten Zuwendungsmittel in der Bilanz noch kein Sonderposten, bis zur zweckentsprechenden Verwendung der erhaltenen Zuwendung, gebildet und bilanziert werden.

Daher ist der Posten aufgrund der Abhängigkeit von Zahlungsmodalitäten und dem Ausführungsstand eines Projektes von Jahr zu Jahr einer unterschiedlich großen Veränderung unterworfen. Die Bilanzposition enthält zum 31.12.2019 im Wesentlichen erhaltene Anzahlungen aus Zuweisungen des Landes in Bezug auf den Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden für Investitionsmaßnahmen (Investitionspauschale) und Zuweisungen für Schul-/Bildungspauschale sowie einer Sportpauschale.

Der Anstieg in den vergangenen Haushaltsjahren ist zudem darin begründet, dass die Anzahlungen der NRW-Bank für das Förderprogramm "Gute Schule 2020" in diese Bilanzposition miteinfließen. Die erhaltenen Anzahlungen aus diesem Förderprogramm betragen 14,6 Mio. Euro.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	5.667.809,52
31.12.2019	8.650.001,84
Veränderung	+2.982.192,32

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit danach darstellen. Nach § 43 (3) KomHVO NRW sind für diese Einnahmen Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz zu bilden. Durch aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Aufwendungen und Erträge den einzelnen Geschäftsjahren periodengerecht zugeordnet. Die PRAP entfallen auf konsumtive Zuwendungen und sonstige PRAP.

Die unter dieser Bilanzposition ausgewiesenen PRAP umfassen im Wesentlichen die Transferzahlungen im Sozial- und Bildungsbereich. Hiervon betroffen sind Leistungen nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz (5,6 Mio. Euro) sowie dem Bildungs- und Teilhabepaket nach dem SGB (1,0 Mio. Euro). Die Erhöhung dieser Bilanzposition ist im Wesentlichen auf die Rechnungsabgrenzung für erhaltene Zuwendungen nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetz zurückzuführen.

3.6 Prüfung der Ergebnisrechnung 2019

Die Ergebnisrechnung stellt die *Aufwendungen und Erträge* des abgelaufenen Haushaltsjahres dar und entspricht der kaufmännischen *Gewinn- und Verlustrechnung* (GuV). Sie bildet das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch eines Haushaltsjahres in Form der angefallenen Erträge und Aufwendungen ab. Dabei ist die gemäß § 39 (1) S. 3 i. V. m. § 2 KomHVO NRW für den Ergebnisplan zugrunde zu legende Struktur der Darstellung der Erträge und Aufwendungen für die Aufstellung der Ergebnisrechnung anzuwenden. Die Aufwendungen und Erträge dürfen grundsätzlich nicht miteinander verrechnet werden (Bruttoprinzip). Erträge und Aufwendungen sind in ihrer Höhe in dem Haushaltsjahr abzurechnen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind (Periodisierungsprinzip).

Gemäß § 39 (2) KomHVO NRW sind in der Ergebnisrechnung den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen; ferner ist ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen, der die aus dem Vorjahr übertragenen Ermächtigungen gesondert auszuweisen hat.

Das Jahresergebnis wird entweder als Jahresüberschuss (Erträge höher als Aufwendungen) oder als Jahresfehlbetrag (Aufwendungen höher als Erträge) in die gemeindliche Bilanz übernommen.

Gemäß § 75 (2) S. 1 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in der Ergebnisrechnung ausgeglichen sein.

Die Ergebnisrechnung 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 29.485.653,05 Euro (Vorjahr 16.943.536,03 Euro) ab.

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt gemäß § 96 (1) S. 2 GO NRW der Rat der Stadt Krefeld.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2019 ist auf Seite 7 des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Krefeld abgebildet.

Die folgenden Ausführungen zu den Veränderungen der Posten der Ergebnisrechnung beziehen sich auf die Ist-Werte 2019 im Vergleich zu den Ist-Werten 2018, sofern nicht ausdrücklich auf die fortgeschriebenen Ansätze Bezug genommen wird.

Ergebnisrechnung 2019

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Jahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Jahres 2019	davon Ermächtigungsübertragungen aus 2018	Ist-Ergebnis des Jahres 2019	Vergleich Ist/Ansatz (Sp.4 - Sp.2)	Ermächtigungsübertragen in 2020
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4	5	6
1 + Steuern und ähnliche Abgaben	377.463.252,62	349.569.733,00	0,00	395.338.303,98	45.768.570,98	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	264.962.064,23	284.206.358,00	0,00	273.979.512,11	-10.226.845,66	0,00
3 + Sonstige Transfererträge	13.354.554,24	16.032.253,00	0,00	13.490.762,31	-2.541.490,69	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	75.868.053,91	46.022.814,00	0,00	43.991.574,00	-2.031.240,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.056.274,42	9.986.667,00	0,00	8.896.733,28	-1.089.933,72	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	122.592.650,98	104.404.585,00	0,00	94.227.522,88	-10.177.062,12	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	38.071.905,84	40.531.421,00	0,00	46.649.563,92	6.118.142,98	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	38.928,82	190.000,00	0,00	20.325,12	-169.674,88	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	901.407.685,06	850.943.831,00	0,00	876.594.297,60	25.650.466,89	0,00
11 - Personalaufwendungen	-211.679.511,47	-213.402.520,00	0,00	-231.715.944,04	-18.313.424,04	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	-31.207.395,00	-26.556.970,00	0,00	-25.149.404,67	1.407.565,33	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-151.255.635,46	-119.641.564,00	-4.033.512,00	-131.000.007,49	-11.358.443,90	-7.912.023,00
14 - Bilanzielle Abschreibungen	-71.346.779,25	-40.472.061,00	0,00	-39.710.340,23	761.720,52	0,00
15 - Transferaufwendungen	-297.545.792,77	-327.168.450,00	-701.437,00	-311.598.430,27	15.570.019,67	-1.795.665,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	-133.391.830,73	-135.011.252,00	-1.877.114,00	-119.851.879,32	15.159.372,47	-1.791.639,00
17 = Ordentliche Aufwendungen	-896.426.944,68	-862.252.816,00	-6.612.062,00	-859.026.006,02	3.226.810,05	-11.499.326,00
18 = Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	4.980.740,38	-11.308.985,00	-6.612.062,00	17.568.291,58	28.877.276,94	-11.499.326,00
19 + Finanzerträge	27.356.909,95	23.912.978,00	0,00	26.113.852,56	2.200.874,56	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-15.394.114,30	-13.733.175,00	0,00	-14.196.491,09	-463.316,09	0,00
21 = Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	11.962.795,65	10.179.803,00	0,00	11.917.361,47	1.737.558,47	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	16.943.536,03	-1.129.182,00	-6.612.062,00	29.485.653,05	30.614.835,41	-11.499.326,00
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26 = Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	16.943.536,03	-1.129.182,00	-6.612.062,00	29.485.653,05	30.614.835,41	-11.499.326,00
27 = Globaler Minderaufwand		0,00		0,00		
28 = Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (=Zeilen 26 und 27)	16.943.536,03	-1.129.182,00	-6.612.062,00	29.485.653,05	30.614.835,41	-11.499.326,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	421.588,12	0,00	0,00	514.796,07	514.796,07	0,00
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-127.230,05	0,00	0,00	-303.729,79	-303.729,79	0,00
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 = Verrechnungssaldo (=Zeilen 29 bis 32)	294.358,07	0,00	0,00	211.066,28	211.066,28	0,00

1. Steuern und ähnliche Abgaben

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Grundsteuer	49.034.918,71	48.426.109,22	-608.809,49
Gewerbsteuer	168.861.559,67	179.954.342,49	+11.092.782,82
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	106.554.315,10	111.270.270,75	+4.715.955,65
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	23.556.576,32	26.146.857,09	+2.590.280,77
Ausgleichsleistungen aus der Wohngeldreform	11.339.001,11	11.790.064,54	+451.063,43
Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich	9.897.085,23	10.217.910,16	+374.824,93
Übrige Steuern und ähnliche Abgaben sowie sonstige Ausgleichszahlungen	8.219.796,48	7.478.749,73	-741.046,75
Gesamt	377.463.252,62	395.338.303,98	+17.875.051,36

Der Anstieg der Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben im Vergleich zum Vorjahr (+17,9 Mio. Euro) ist im Wesentlichen auf gestiegene Erträge aus der **Gewerbsteuer** (+11,1 Mio. Euro) zurückzuführen. Dies entspricht einem Anstieg der Gewerbesteuererträge um 6,6 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Gewerbesteuererträge sind mit rd. 180,0 Mio. Euro aufgrund der in 2019 anhaltend positiven Konjunktur weiterhin auf hohem Niveau.

Des Weiteren sind die Erträge aus dem **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** ebenfalls konjunkturbedingt um 4,7 Mio. Euro auf 111,3 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Im Jahr 2019 sind die **Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** im Vergleich zum Vorjahr um 2,6 Mio. Euro gestiegen. Dieser Anstieg resultiert aus dem bundeseinheitlichen Verteilungsschlüssel für die Beteiligung der Gemeinden am Aufkommen der Umsatzsteuer, der bestimmte konjunkturabhängige Parameter wie Gewerbesteueraufkommen, Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter und sozialversicherungspflichtige Entgelte der vergangenen Jahre berücksichtigt.

Die Steuern und ähnlichen Abgaben haben den fortgeschriebenen Ansatz für das Haushaltsjahr 2019 um 45,8 Mio. Euro deutlich überstiegen, weil insbesondere die Gewerbesteuererträge um 49,5 Mio. Euro konjunkturbedingt höher als geplant angefallen sind.

2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	264.962.064,23	273.979.512,11	+9.017.447,88

Die Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen beinhalten im Wesentlichen Erträge aus **Schlüsselzuweisungen** als Mittel der Gemeindefinanzierung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs des Landes NRW in Höhe von 182,2 Mio. Euro (Vorjahr 175,0 Mio. Euro).

Daneben werden Erträge aus **Zuwendungen und Zuschüssen** in Höhe von 75,2 Mio. Euro (Vorjahr 65,9 Mio. Euro) erzielt. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf Zuwendungen und Zuschüsse des Landes für laufende Zwecke. Darunter befinden sich Erträge aus Zuwendungen aus Investitionspauschalen nach § 16 (3) und (4) GFG (Gemeindefinanzierungsgesetz) 2019, Schulpauschale/Bildungspauschale nach § 17 GFG 2019 und die Sportpauschale § 18 GFG 2019.

Darüber hinaus werden in den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen **Erträge aus der Auflösung von Sonderposten** in Höhe von 13,4 Mio. Euro (Vorjahr 22,6 Mio. Euro) ausgewiesen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Überprüfung der Werthaltigkeit des Straßenvermögens durch die Verwaltung in 2018 und sich daraus ergebenden Wertanpassungen im Vorjahr sind die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten um rd. 9,2 Mio. Euro im Berichtsjahr gesunken. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz ergab sich ein Rückgang um 9,9 Mio. Euro.

Insbesondere aufgrund der geringeren Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurde der fortgeschriebene Ansatz der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen für das Haushaltsjahr 2019 um 10,2 Mio. Euro unterschritten.

3. Sonstige Transfererträge

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Sonstige Transfererträge	13.354.554,24	13.490.762,31	+136.208,07

Die sonstigen Transfererträge umfassen im Wesentlichen Erträge aus dem Ersatz von sozialen Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen, Erstattungen von sozialen Leistungen vom öffentlichen Bereich und Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich.

Im Jahr 2019 sind die sonstigen Transfererträge nur geringfügig um 0,1 Mio. Euro auf 13,5 Mio. Euro gestiegen und befinden sich damit im Wesentlichen auf Vorjahresniveau.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz haben sich die sonstigen Transfererträge um rd. 2,5 Mio. Euro verringert. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf geringer als geplante Erträge aus Unterhaltsansprüchen im Bereich Unterhaltsvorschuss zurückzuführen.

4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	75.868.053,91	43.991.574,00	-31.876.479,91

Bei den Erträgen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich um Erträge, die im Rahmen der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen, Amtshandlungen und öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen erhoben werden. Ebenso fallen hierunter die zweckgebundenen Abgaben und Beiträge für kommunale Leistungen.

Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten haben sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich um rd. 31,9 Mio. Euro verringert. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf gesunkene Erträge aus Benutzungsgebühren für Abfallbeseitigung und Straßenreinigung zurückzuführen. Mit Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung der Stadt Krefeld für die KBK AöR am 01.07.2018 wurden u.a. die Aufgaben der Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Winterdienst sowie das Bestattungswesen als Friedhofsträger auf die KBK AöR übertragen. Die damit in Verbindung stehenden Benutzungsgebühren werden daher seit dem 01.07.2018 nicht mehr dem Einzelabschluss der Kernverwaltung zugeordnet und haben dementsprechend zu dem Ertragsrückgang im Vergleich zum Vorjahr geführt.

5. Privatrechtliche Leistungsentgelte

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.056.274,42	8.896.733,28	-159.541,14

Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten werden im Wesentlichen mit rd. 5,8 Mio. Euro aus der Vermietung und Verpachtung generiert. Die Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 0,2 Mio. Euro (1,8 %) verringert.

6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	122.592.650,98	94.227.522,88	-28.365.128,10

Die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 28,4 Mio. Euro gesunken. Der Rückgang ist insbesondere auf die im Vorjahr im Bereich der Kostenerstattungen ausgewiesenen Erträge im Zusammenhang mit Vorausleistungen der Stadt

für die Bereiche Abfallwirtschaft, Straßenreinigung und Winterdienst zurückzuführen. Im Rahmen der KBK-Erweiterung wurden diese Bereiche auf die KBK AöR übertragen. Da entsprechende Vorausleistungen in 2019 nicht mehr erfolgten, sind die Erträge im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Darüber hinaus sind die Leistungsbeteiligungen des Bundes für Kosten der Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende im Vergleich zum Vorjahr um 4,4 Mio. Euro gesunken.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz sind die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen um 10,2 Mio. Euro gesunken. Dies ist im Wesentlichen auf geringer als geplante Kostenerstattungen vom Land für Asylbegehrende zurückzuführen, da sich die Anzahl der Geflüchteten nicht wie erwartet entwickelt hat.

7. Sonstige ordentliche Erträge

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Sonstige ordentliche Erträge	38.071.905,84	46.649.563,92	+8.577.658,08

In den sonstigen ordentlichen Erträgen sind im Wesentlichen Erträge aus Konzessionsabgaben (14,0 Mio. Euro), Erträge aus Auflösung von Rückstellungen (8,8 Mio. Euro), Erträge aus Bußgeldern, Zwangsgeldern und Säumniszuschlägen (8,5 Mio. Euro), Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Forderungen (5,5 Mio. Euro) sowie Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken (4,3 Mio. Euro) enthalten.

Insgesamt liegen die sonstigen ordentlichen Erträge mit einem Anstieg von 8,6 Mio. Euro rd. 22,5 % über dem Vorjahresniveau. Dies ist insbesondere auf die um 7,5 Mio. Euro gestiegenen Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen zurückzuführen. Dies hat auch dazu geführt, dass die sonstigen ordentlichen Erträge gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz für das Haushaltsjahr 2019 um 6,1 Mio. Euro höher ausgefallen sind.

8. Aktivierte Eigenleistungen

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Aktivierte Eigenleistungen	38.928,82	20.325,12	-18.603,70

Bei den ausgewiesenen Erträgen handelt es sich im Wesentlichen um Erträge aus aktivierten Eigenleistungen im Zusammenhang mit Hochbaumaßnahmen (z.B. U3-Ausbau, KInFöG-Maßnahmen).

Aufgrund der im Rahmen der 2. Änderungssatzung übertragenen Aufgaben auf die KBK AöR werden Eigenleistungen z.B. im Zusammenhang mit Tiefbaumaßnahmen nunmehr durch die KBK AöR ausgeführt. Dementsprechend werden kaum noch Erträge aus aktivierten Eigenleistungen im Einzelabschluss der Stadt Krefeld ausgewiesen.

9. Bestandsveränderung

Im Haushaltsjahr 2019 ergab sich keine Bestandsveränderung, mangels Bestehens fertiger oder unfertiger Erzeugnisse.

10. Ordentliche Erträge

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Ordentliche Erträge	901.407.685,06	876.594.297,60	-24.813.387,46

Die ordentlichen Erträge sind im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 um 2,8 % gesunken. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf geringere Erträge aus **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** (-31,9 Mio. Euro) sowie auf geringere Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** (+28,4 Mio. Euro) zurückzuführen.

Demgegenüber steht ein Anstieg der Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** (+17,9 Mio. Euro), insbesondere aufgrund im Vergleich zum Vorjahr um 11,1 Mio. Euro gestiegener Gewerbesteuererträge. Darüber hinaus sind die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommsteuer (+4,7 Mio. Euro) sowie aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (+2,6 Mio. Euro) im Vergleich zum Vorjahr gestiegen.

Zudem haben sich die Erträge aus **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** im Vergleich zum Vorjahr um 9,0 Mio. Euro erhöht. Dies ist im Wesentlichen auf im Vergleich zum Vorjahr gestiegene Schlüsselzuweisungen (+7,2 Mio. Euro) zurückzuführen.

Ebenso ergab sich gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg bei den **sonstigen ordentlichen Erträgen** (+8,6 Mio. Euro) im Wesentlichen aufgrund gestiegener Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen.

Insgesamt resultiert daraus ein Rückgang der **ordentlichen Erträge** im Vergleich zum Vorjahr um 24,8 Mio. Euro.

11. Personalaufwendungen

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Personalaufwendungen	211.679.511,47	231.715.944,04	+20.036.432,57

Die in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen **Personalaufwendungen** sind im Vergleich zum Vorjahr um 9,5 % gestiegen. Im Jahr 2019 lagen Steigerungen der Vergütungen für tariflich Beschäftigte (+7,6 Mio. Euro) sowohl aufgrund von gestiegenen Mitarbeiterzahlen als auch aufgrund von Tarifsteigerungen vor. Daneben sind auch die Beamtenbezüge um 1,4 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Zudem haben sich die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen im Vergleich zum Vorjahr um 8,9 Mio. Euro erhöht. Dementsprechend sind die ausgewiesenen Personalaufwendungen deutlich gestiegen.

In den Personalaufwendungen werden insgesamt rd. 31,5 Mio. Euro (Vorjahr 22,7 Mio. Euro) Aufwendungen aus der Zuführung zu den Rückstellungen ausgewiesen. Dies betrifft insbesondere die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen mit rd. 30,1 Mio. Euro (Vorjahr 21,2 Mio. Euro). Im Wesentlichen aufgrund der höher als geplant ausgefallenen Aufwendungen aus der Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen (+ 14,7 Mio. Euro) wurde der fortgeschriebene Ansatz der Personalaufwendungen um 18,3 Mio. Euro überschritten.

12. Versorgungsaufwendungen

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Versorgungsaufwendungen	31.207.395,00	25.149.404,67	-6.057.990,33

Hier werden im Wesentlichen die Aufwendungen aus den Versorgungsleistungen und Beihilfen für die sich im Ruhestand befindlichen Beamten erfasst.

Die Versorgungsaufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 6,1 Mio. Euro verringert und betragen im Jahr 2019 rd. 25,1 Mio. Euro. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz ergab sich ein Rückgang um 1,4 Mio. Euro.

Die Veränderung in 2019 ist zum Teil auf Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen im Vorjahr, u. a. aufgrund neuer biometrischer Richttafeln (Heubeck-Richttafeln 2018 G), einer Anpassung des Beihilfesatzes, Tarifierhöhungen sowie durch einmalige Versorgungslastenteilung zurückzuführen.

13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	151.255.635,46	131.000.007,49	-20.255.627,97

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind um 13,4 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Der deutliche Rückgang ist im Wesentlichen auf im Vergleich zum Vorjahr gesunkene Aufwendungen in den Bereichen Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Winterdienst zurückzuführen. Aufgrund der Aufgabenübertragung auf den KBK werden die Aufwendungen in 2019 nicht mehr im Einzelabschluss der Stadt Krefeld erfasst. Demgegenüber stehen Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Schulsanierungen und der Sanierung von Sportinfrastruktur, bzw. aus der Bildung von Instandhaltungsrückstellungen offener Maßnahmen im Bereich der Schulen und Schulsporthallen.

Zudem sind die Aufwendungen für Kostenerstattungen aufgrund von Beistandsleistungen durch die KBK AöR (11,1 Mio. Euro; Vorjahr 3,9 Mio. Euro) gestiegen.

B 11 Über die Beistandsleistungen der KBK AöR für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 in Höhe von rd. 11,1 Mio. Euro fehlen schriftliche Leistungsvereinbarungen. Leistungsvereinbarungen sind als Grundlage für die Abrechnung der Beistandsleistungen abzuschließen.

Die KBK AöR erbringt Bestandsleistungen im Zusammenhang mit städtischen Grünflächen, Forsten, Infrastruktur und Sportplätzen für die keine schriftlichen Leistungsverträge zwischen der Stadt Krefeld und der KBK AöR geschlossen wurden. Gemäß § 13 KUV sind sämtliche Leistungen im Verhältnis zwischen dem Kommunalunternehmen und der Gemeinde angemessen zu vergüten. Für die Beistandsleistungen des Jahres 2019 wurden rd. 11,1 Mio. Euro Rückstellungen gebildet und der Aufwand somit periodengerecht im Jahresabschluss 2019 der Stadt Krefeld erfasst. Als Grundlage für die künftige Abrechnung von Beistandsleistungen sind jedoch Leistungsvereinbarungen abzuschließen.

B 12 Die Verwaltung hat ein Verfahren zur Leistungsabnahme der von der KBK AöR für die Stadt erbrachten Beistandsleistungen zu implementieren und entsprechende interne Kontrollen umzusetzen.

Sowohl die Beauftragungen als auch die Abnahmen der von der KBK AöR erbrachten Beistandsleistungen sind für eine ordnungsgemäße buchhalterische Abwicklung der gegenseitigen Leistungsbeziehungen erforderlich. Darüber hinaus ist ein internes Kontrollsystem auf Seiten der Stadt zu implementieren, das sicherstellt, dass sämtliche Leistungen vollständig und korrekt beauftragt und abgerechnet werden. Durch die Abordnung/Verlagerung der entsprechenden städtischen Mitarbeiter/innen zur KBK AöR sind die Kapazitäten auf Seiten der Stadt jedoch erst aufzubauen. Hierbei haben die Mitarbeiter/innen der Stadt Krefeld die sachliche Richtigkeit der Leistungserbringung nachzuvollziehen und zu bescheinigen.

14. Bilanzielle Abschreibungen

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Bilanzielle Abschreibungen	71.346.779,25	39.710.340,23	-31.636.439,02

Die bilanziellen Abschreibungen umfassen sowohl planmäßige Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen von rd. 39,2 Mio. Euro (Vorjahr: 38,5 Mio. Euro) als auch außerplanmäßige Abschreibungen von rd. 0,2 Mio. Euro (Vorjahr: 32,4 Mio. Euro). Der starke Rückgang der bilanziellen Abschreibungen ist im Wesentlichen auf erhöhte außerplanmäßigen Abschreibungen im Vorjahr zurückzuführen. Die außerplanmäßigen Abschreibungen im Haushaltsjahr 2018 waren im Zusammenhang mit der Überprüfung der Werthaltigkeit des Straßenvermögens durch die Verwaltung und sich daraus ergebenden Wertanpassungen notwendig geworden und hatten zu dem Anstieg der bilanziellen Abschreibungen geführt.

15. Transferaufwendungen

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Transferaufwendungen	297.545.792,77	311.598.430,27	+14.052.637,50

Unter Transferaufwendungen werden Leistungen der Stadt an Dritte verbucht, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen regelmäßig auf einseitigen Verwaltungsvorgängen und nicht auf einem Leistungsaustausch. Die Transferaufwendungen umfassen im Wesentlichen Aufwendungen für Sozial- und Jugendhilfen, Umlagen an den Landschaftsverband Rheinland, Zuweisungen und Zuschüsse und die Gewerbesteuerumlage.

Der Anstieg der Transferaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um 14,1 Mio. Euro entfällt im Wesentlichen auf höhere Aufwendungen für Hilfen zur Erziehung (+4,1 Mio. Euro), auf gestiegene Aufwendungen im Zusammenhang mit Hilfen für Asylbegehrende (+5,6 Mio. Euro) sowie höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit ambulanten und stationären Hilfen (+2,9 Mio. Euro).

Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz sind die Transferaufwendungen rd. 15,6 Mio. Euro niedriger ausgefallen, weil insbesondere die Aufwendungen im Zusammenhang mit ambulanten und stationären Hilfen, die Betriebskostenzuschüsse für Kitas und die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, niedriger als geplant ausgefallen sind.

16. Sonstige ordentliche Aufwendungen

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Sonstige ordentliche Aufwendungen	133.391.830,73	119.851.879,32	-13.539.951,41

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Der größte Anteil an den sonstigen ordentlichen Aufwendungen entfällt mit 73,7 Mio. Euro (Vorjahr: 75,3 Mio. Euro) auf Kosten der Unterkunft, die im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen aufgrund veränderter Flüchtlingszahlen gesunken sind.

Insgesamt sind die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um 13,5 Mio. Euro gesunken. Dies ist im Wesentlichen auf gesunkene Wertberichtigungen auf Forderungen (-5,9 Mio. Euro) zurückzuführen. Darüber hinaus wurden im Vorjahr Rückstellungen für ungewisse Umsatzsteuerverpflichtungen im Zusammenhang mit Betrieben gewerblicher Art in Höhe von 4,9 Mio. Euro gebildet, die zu höheren sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2018 geführt haben.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz sind die sonstigen ordentlichen Aufwendungen um 15,2 Mio. Euro geringer ausgefallen. Dies ist insbesondere auf niedriger als geplant entstandene Kosten der Unterkunft (-3,9 Mio. Euro), Aufwendungen für Gutachten und ähnliches (-3,5 Mio.

Euro) und Aufwendungen im Zusammenhang mit Forderungswertberichtigungen (-1,7 Mio. Euro) zurückzuführen.

17. Ordentliche Aufwendungen

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Ordentliche Aufwendungen	896.426.944,68	859.026.006,02	-37.400.938,66

Die ordentlichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Haushaltsjahr 2018 um 37,4 Mio. Euro (-4,2%) gesunken. Der Rückgang ist im Wesentlichen auf gesunkene bilanzielle Abschreibungen (-31,6 Mio. Euro), Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (-20,3 Mio. Euro) und sonstige ordentliche Aufwendungen (-13,5 Mio. Euro) zurückzuführen, denen gestiegene Personalaufwendungen (+20,0 Mio. Euro) und Transferaufwendungen (+14,1 Mio. Euro) gegenüberstehen.

18. Ordentliches Ergebnis

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Ordentliches Ergebnis	4.980.740,38	17.568.291,58	+12.587.551,20

Das ordentliche Ergebnis des Haushaltsjahres 2019 weist mit rd. 17,6 Mio. Euro (Vorjahr rd. 5,0 Mio. Euro) einen positiven Saldo aus. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich das ordentliche Ergebnis somit um 12,6 Mio. Euro verbessert. Zwar haben sich die ordentlichen Erträge um 24,8 Mio. Euro verringert, demgegenüber standen jedoch um 37,4 Mio. Euro deutlich gesunkene ordentliche Aufwendungen.

19. Finanzerträge

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Finanzerträge	27.356.909,95	26.113.852,56	-1.243.057,39

Die Finanzerträge entfallen im Wesentlichen auf Gewinnanteile von verbundenen Unternehmen in Höhe von 17,1 Mio. Euro (Vorjahr: 17,5 Mio. Euro). Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr resultiert einerseits aus geringeren Ausschüttungen, andererseits aus geringeren Zinserträgen aus Ausleihungen an die KBK AöR, was auf die deutliche Reduzierung der Ausleihungen infolge von Tilgungen zurückzuführen ist.

20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Zinsen und sonstige Finanz- aufwendungen	15.394.114,30	14.196.491,09	-1.197.623,21

Der Rückgang der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen im Vergleich zum Vorjahr resultiert korrespondierend zu den Finanzerträgen aus den weitergeleiteten Darlehen (Ausleihungen) an die KBK AöR.

21. Finanzergebnis

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Finanzergebnis	11.962.795,65	11.917.361,47	-45.434,18

Da der Rückgang der Finanzerträge durch den Rückgang der Zinsen und sonstigen Aufwendungen fast kompensiert wurde, liegt das Finanzergebnis in Höhe von 11,9 Mio. Euro auf dem Niveau des Vorjahres (12,0 Mio. Euro).

22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

	2018 in Euro	2019 in Euro	Veränderung in Euro
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	16.943.536,03	29.485.653,05	+12.542.117,02

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit 2019 hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 12,5 Mio. Euro verbessert. Damit ist das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit im Einzelabschluss der Stadt Krefeld das dritte Jahr in Folge positiv. Die deutliche Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit im Jahr 2019 ist im Wesentlichen auf das um rd. 12,6 Mio. Euro gestiegene ordentliche Ergebnis zurückzuführen.

Mangels Bestehens außerordentlicher Erträge und Aufwendungen entspricht das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit dem Jahresergebnis 2019.

3.7 Prüfung des Anlagenspiegels sowie der Abschreibungen und der Anlagenbuchhaltung

Dem Anhang ist nach § 45 (3) KomHVO NRW ein Anlagenspiegel beizufügen, der nach § 46 i. V. m. § 42 (3) Nr. 1 KomHVO NRW zu gliedern ist.

Der Anlagenspiegel liegt vor (Jahresabschluss der Stadt Krefeld 2019, Anlage 1, Seite 42) und entspricht dem durch den Ordnungsgeber vorgegebenen Aufbau. Der Buchwert des gesamten Anlagevermögens zum 31.12.2019 beträgt rd. 2,375 Mrd. Euro gegenüber rd. 2,377 Mrd. Euro zum 31.12.2018. Damit liegt dieser mit rd. 2 Mio. Euro unter dem Buchwert des Vorjahres, was im Wesentlichen auf die planmäßigen Abschreibungen des Immobilien- und Straßenvermögens zurückzuführen ist.

Im Anlagenspiegel zum 31.12.2019 werden die *Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände sowie auf Sach- und Finanzanlagen* insgesamt auf rd. 39,710 Mio. Euro (Vorjahr: rd. 71,150 Mio. Euro) beziffert und den einzelnen Bilanzpositionen zugeordnet. Im Vorjahr erfolgte ein Anstieg der Abschreibungen im Zusammenhang mit der Inventur bei dem Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen. Im Jahr 2019 erreichen die Abschreibungen wieder das Niveau vom 31.12.2017 (rd. 38,505 Mio. Euro).

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgten sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungshandlungen. Dabei erfolgte eine stichprobenartige Belegprüfung über sämtliche Anlagenklassen hinsichtlich der 2019 gebuchten Zu- und Abgänge sowie der Umbuchungen. Darüber hinaus erfolgte in Stichproben die Überprüfung bezüglich der verwendeten Nutzungsdauern sowie der gebuchten Abschreibungen.

Die Abschreibung der Anlageobjekte hat gemäß § 36 KomHVO NRW zu erfolgen. Als Abschreibungsmethode wendet die Stadt Krefeld lediglich die lineare Abschreibung an.

Die Abschreibungsdauer von Vermögensgegenständen richtet sich nach der „NKF Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“. Die Buchung der Abschreibungsbeträge erfolgt in der Ergebnisrechnung und in den Teilergebnisrechnungen.

3.8 Investive Auszahlungen für Baumaßnahmen

Stichtag	Buchwert in Euro
31.12.2018	25.392.026,46
31.12.2019	29.724.679,00
Veränderung	4.332.652,54

Die Auszahlungen für Baumaßnahmen gehören im Bereich der Finanzrechnung zu den Investitionsausgaben, die unmittelbare Auswirkungen auf Bilanzpositionen des Anlagevermögens haben, da Vermögensmehrungen erzielt werden. Die Auszahlungen werden i. d. R. durch Zuwendungen sowie aus Überschüssen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit finanziert. Teilweise erfolgt auch eine Finanzierung durch Zuwendungen, so dass Sonderposten zu bilden sind. Ausgaben im Baubereich belasten die Stadt in den Folgejahren mit Abschreibungen und Ausgaben für die Bauunterhaltung, so dass Investitionen zu Folgekosten führen.

Das oben ausgewiesene Ist-Ergebnis teilt sich wie folgt auf (investiv):

Bezeichnung	2018 Betrag in Euro	2019 Betrag in Euro
Hochbaumaßnahmen	13.449.593,62	21.109.575,45
Tiefbaumaßnahmen	11.866.911,86	8.482.987,66
Sonstige Baumaßnahmen	75.520,98	132.115,89
Summe	25.392.026,46	29.724.679,00

Die den Konten zugeordneten Beträge konnten aus dem Buchhaltungssystem ermittelt werden. Bei Vorlage von Bauabrechnungen wurden die über die Konten erfolgten Auszahlungen stichprobenartig geprüft.

4. Prüfung der Abschlüsse und Mittelverwendung der Stiftungen/ Nachlässe

4.1 Prüfung der Stiftungsabschlüsse 2019

Gemäß § 97 (2) GO NRW sind die Stiftungsabschlüsse im Jahresabschluss der Stadt Krefeld gesondert auszuweisen. Diese sind gemäß § 102 (10) i. V. m. § 97 (1) Nr. 2 GO NRW zu prüfen.

Die Bewirtschaftung der Stiftungen erfolgt über Innenaufträge. Die Stiftungsabschlüsse sind im Jahresabschluss 2019 als Anlage zum Anhang (Anlage 6, Jahresabschluss Seite 48 ff.) abgebildet.

Die prüferische Durchsicht der Stiftungsabschlüsse 2019 umfasste im Wesentlichen analytische Prüfungshandlungen zur Plausibilitätsbeurteilung.

Die Barbestände werden nach dem Durchschnittszins für Tagesgeldanlagen tagesgenau verzinst. Außer den Barbeständen existieren Wertpapiere und Sparbücher, die wegen ihres auf Dauer angelegten Bestandes ins Anlagevermögen gebucht worden sind. Die langfristigen Wertanlagen sowie die Darlehensforderungen sind als sonstige Ausleihungen verbucht.

Bei den im Stiftungsabschluss der Fischers-Meyser-Stiftung (siehe Anlage 6 zum Jahresabschluss 2019 der Stadt Krefeld) ausgewiesenen unbebauten Grundstücken in Höhe von 882.563,74 Euro handelt es sich nach Angabe der Verwaltung nicht um frühere Grundstücke der Fischers-Meyser-Stiftung. Derzeit befinden sich im Stiftungsvermögen der Fischers-Meyser-Stiftung, wie auch zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz, weder bebaute noch unbebaute Grundstücke. Die Bilanzierung der Grundstücke hätte folglich nicht in der Eröffnungsbilanz der Stadt erfolgen dürfen. Diese fehlerhaft bei der Stadt bilanzierten Grundstücke sind der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung *Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld* zugeordnet und sind im Rahmen einer Eröffnungsbilanzkorrektur bei der Stadt zu berichtigen. Auf den Hinweis H 3 dieses Berichts wird verwiesen.

4.2 Prüfung des IKS in der Stiftungsverwaltung

Mit dem Stiftungsbericht 2019 wurde auch in 2019 im Rahmen des internen Kontrollsystems in der Stiftungsverwaltung ein regelmäßiges Reporting umgesetzt. Der Stiftungsbericht 2019 richtet sich an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften. Darin berichtet die Stiftungsverwaltung jährlich über die Entwicklungen des zurückliegenden Jahres. Der Stiftungsbericht für das Jahr 2019 wurde dem Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 30.11.2021 sowie dem Rat am 09.12.2021 vorgelegt. Er orientiert sich inhaltlich an den Stiftungsabschlüssen und den dortigen Vermögens- und Ergebnisübersichten und enthält darüber hinaus Erläuterungen zu den Stiftungszwecken sowie einen Maßnahmenkatalog.

Hinsichtlich der an die Krefelder Bau GmbH übertragenen Aufgaben der Wohnungsverwaltung, Objektbewirtschaftung sowie Miet- und Finanzbuchhaltung wird dem Vier-Augen-Prinzip insoweit Rechnung getragen, als eine rechnerische Prüfung der Verwendung der Mittel unter Abgleich der Kontoauszüge erfolgt. Des Weiteren werden die jährlichen Abrechnungen für Sanierungsmaßnahmen durch das Zentrale Gebäudemanagement (vormals FB 60) vor dem Hintergrund sachlicher Richtigkeit geprüft, mit den vierteljährlichen Abschlägen verrechnet und der Restbetrag dem FB 21 in Rechnung gestellt.

5. Prüfung der Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben

Nach § 102 (4) GO NRW soll die örtliche Rechnungsprüfung die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben prüfen, bei denen die Zahlungsvorgänge mit finanzieller Bedeutung durch den Träger der Aufgabe wahrgenommen werden. Die Auswahl der zu prüfenden Sachverhalte kann durch die Rechnungsprüfung erfolgen, da Vorgaben Dritter nicht erfolgen bzw. nicht bekannt sind.

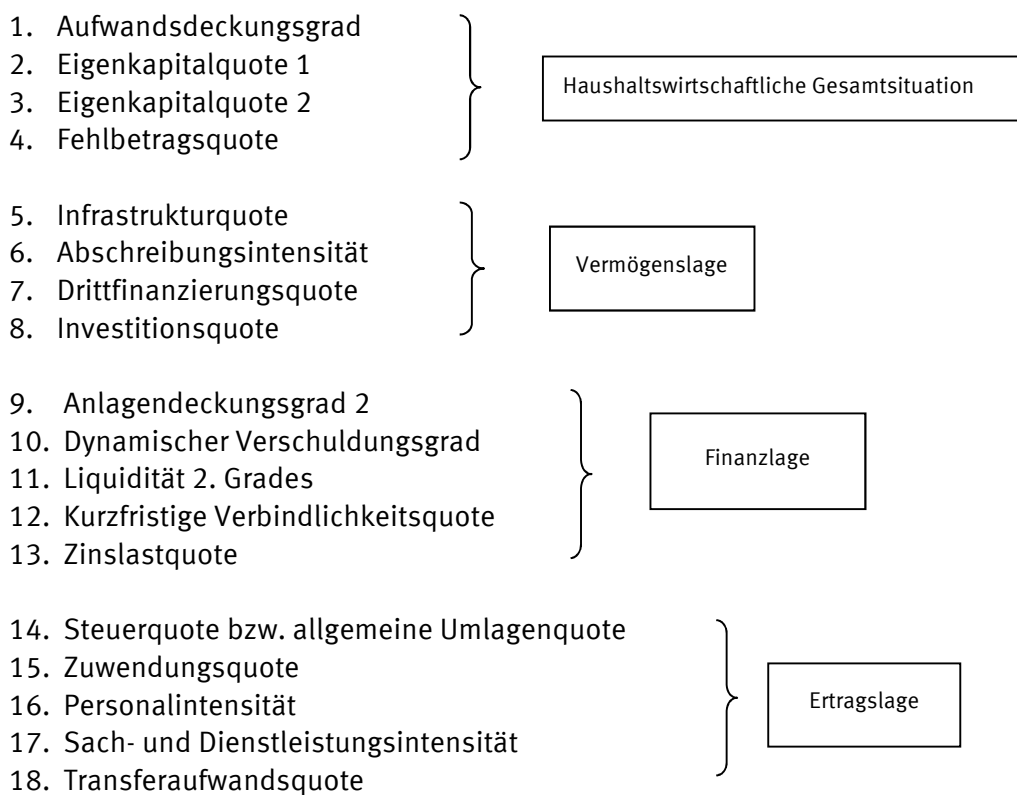
Es werden regelmäßig die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfeaufgaben und die Zahlung von Wohngeld geprüft. Die Prüfungen wurden u. a. durch die Prüfungsvermerke Nr. 9/2020 (Prüfung der Mittelverwendung 2019 für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets) und Nr. 13/2020 (Testat 2019 für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SBG XII) sowie durch den Prüfungsvermerk Nr. 21/2020 (Testat 2019 für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SBG XII - Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung) dokumentiert.

6. Kennzahlen zum Jahresabschluss 2019

Dieser Bericht enthält wie in den Vorjahren einige ausgewählte Kennzahlen, die in gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden und der Gemeindeprüfungsanstalt sowie Vertretern von örtlichen Rechnungsprüfungen entwickelt wurden. Mithilfe der Kennzahlen sollen überregionale Vergleiche angestellt und eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ermöglicht werden.

Die örtliche Rechnungsprüfung ermittelt die ausgewählten Kennzahlen jährlich. Durch einen Vergleich mit dem Vorjahreswert werden Veränderungen erkennbar, so dass Aussagen zur Bilanz- und Haushaltsentwicklung möglich sind.

Durch Runderlass des Innenministeriums vom 01.10.2008 – 34-48.04.05/01-2323/08 – wurden folgende Kennzahlen für die Bilanz- und Haushaltsentwicklung festgelegt:



Die Kennzahlen können ein Hilfsmittel bei der Beurteilung der Haushaltssituation sein. Sie können durch (zulässige) Steuerung von Zahlungen beeinflusst werden.

Nachfolgend wird die Entwicklung von ausgewählten Kennzahlen dargestellt. Es wird dabei vom Ist-Ergebnis ausgegangen. Der Landesdurchschnitt kreisfreier Städte kann als Orientierungswert zur Einschätzung des jeweiligen Wertes der Kennzahl herangezogen werden. Die aktuellsten verfügbaren Vergleichswerte ergeben sich aus dem Kennzahlenset der Gemeindeprüfungsanstalt NRW für das Jahr 2018 „*Vergleich und Benchmark kreisfreie Städte*“ (diese sind auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht). Die aktuellen Vergleichszahlen der gpaNRW werden daher im Folgenden als Orientierungswert miteinbezogen.

Aufwandsdeckungsgrad	2016	2017	2018	2019
Kennzahl in %	98,3	99,0	100,6	102,0

Der *Aufwandsdeckungsgrad* gibt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen (2019 = 859.026.006,02 Euro) durch ordentliche Erträge (2019 = 876.594.297,60 Euro) gedeckt werden können. Der Deckungsgrad hat sich aufgrund des verbesserten ordentlichen Ergebnisses gegenüber dem Vorjahr weiter erhöht. Der Aufwandsdeckungsgrad der Stadt Krefeld in Höhe von 102,0 liegt erstmalig über dem Mittelwert der Orientierungshilfe der gpaNRW in Höhe von 101,7.

Eigenkapitalquote I	2016	2017	2018	2019
Kennzahl in %	21,2	22,4	21,1	22,4

Die *Eigenkapitalquote I* gibt das Verhältnis des Eigenkapitals (2019 = 560.510.518,59 Euro) zur Bilanzsumme (2019 = 2.497.195.485,25 Euro) der kommunalen Bilanz wieder. Aufgrund des positiven Ergebnisses in 2019 ist die Eigenkapitalquote im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Die Eigenkapitalquote I der Stadt Krefeld in Höhe von 22,4 liegt weit über dem Mittelwert für kreisfreie Städte gemäß der Orientierungshilfe der gpaNRW in Höhe von 7,2.

Eigenkapitalquote II	2016	2017	2018	2019
Kennzahl in %	42,7	43,7	39,8	41,2

Die *Eigenkapitalquote II* bildet das Verhältnis des Eigenkapitals (2019 = 560.510.518,59 Euro) unter Einbeziehung der Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter (Sonderposten für Zuwendungen: 2019 = 394.271.942,61 Euro sowie für Beiträge: 2019 = 72.930.994,98 Euro) zur Bilanzsumme (2019 = 2.497.195.485,25 Euro) ab. Die Eigenkapitalquote II der Stadt Krefeld in Höhe von 41,2 liegt deutlich über dem Mittelwert der Orientierungshilfe der gpaNRW in Höhe von 25,0.

Fehlbetragsquote	2016	2017	2018	2019
Kennzahl in %	1,1	0	0	0

Die *Fehlbetragsquote* gibt an, inwieweit Ausgleichsrücklage (2019 = 3.934.981,65 Euro) und allgemeine Rücklage (2019 = 510.146.347,86 Euro) zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages (im Jahr 2019 bestand kein Jahresfehlbetrag) eingesetzt werden müssen. Bei einem ausgeglichenen Haushalt beträgt die Fehlbetragsquote „0 %“. Im Jahr 2019 liegt ein Jahresüberschuss vor. Hierzu weist die gpaNRW keine Orientierungshilfe aus, da eine Berechnung der Fehlbetragsquote nur bei einer Kommune mit einem Fehlbetrag sinnvoll ist.

Zinslastquote	2016	2017	2018	2019
Kennzahl in %	1,1	0,9	1,7	1,7

Durch die *Zinslastquote* wird erkennbar, welche Belastung aus Finanzaufwendungen (2019 = 14.196.491,09 Euro) gemessen an den (ordentlichen) Aufwendungen (2019 = 859.026.006,02

Euro) besteht. Die Zinslast ist im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben. Die Zinslastquote der Stadt Krefeld in Höhe von 1,7 liegt unter dem Mittelwert der Orientierungshilfe der gpaNRW in Höhe von 2,0.

Netto-Steuerquote	2016	2017	2018	2019
Kennzahl in %	39,4	38,9	40,5	43,6

Die *Nettosteuerquote* gibt an, zu welchem Teil die Gemeinde sich selbst finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, von den Steuererträgen insgesamt (2019 = 395.338.303,98 Euro) den Gemeindeanteil an der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerumlage; 2019 = 12.381.063,37 Euro) und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit (2019 = 10.291.565,57 Euro) in Abzug zu bringen. Die so bereinigten Steuererträge (2019 = 372.665.675,04 Euro) werden zu den ebenso bereinigten ordentlichen Erträgen (2019 = 853.921.668,66 Euro) ins Verhältnis gesetzt. Die Netto-Steuerquote ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Die Netto-Steuerquote der Stadt Krefeld in Höhe von 43,6 liegt über dem Mittelwert der Orientierungshilfe der gpaNRW in Höhe von 37,2.

Personalintensität I	2016	2017	2018	2019
Kennzahl in %	24,6	25,5	23,6	27,0

Die Kennzahl *Personalintensität* zeigt auf, welchen Anteil der Personalaufwand (2019 = 231.715.944,04 Euro) an den ordentlichen Aufwendungen (2019 = 859.026.006,02 Euro) hat. Der Anteil der Aufwendungen für das Personal an den gesamten Aufwendungen ist im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Dies liegt einerseits an gestiegenen Personalaufwendungen, andererseits an den deutlich im Vergleich zum Vorjahr gesunkenen weiteren Aufwandspositionen wie z.B. den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie den bilanziellen Abschreibungen. Die Personalintensität der Stadt Krefeld in Höhe von 27,0 liegt deutlich über dem Mittelwert der Orientierungshilfe der gpaNRW in Höhe von 20,7.

Transferaufwandsquote	2016	2017	2018	2019
Kennzahl in %	34,2	35,0	33,2	36,3

Mit der *Transferaufwandsquote* lässt sich beurteilen, in welchem Umfang kommunale Transferaufwendungen (im Regelfall Zahlungen für den Sozial- und Jugendbereich in 2019 = 311.598.430,27 Euro) im Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen (2019 = 859.026.006,02 Euro) erfolgen. Die Quote ist im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen. Dieser Anstieg ist sowohl auf gestiegene Transferaufwendungen als auch auf einen Rückgang der gesamten ordentlichen Aufwendungen zurückzuführen. Die Transferaufwandsquote der Stadt Krefeld in Höhe von 36,3 liegt unter dem Mittelwert der Orientierungshilfe der gpaNRW in Höhe von 43,2.

7. Bemerkungen zur Prüfung

Die Prüfung des NKF-Jahresabschlusses wurde beendet, ohne dass Sachverhalte bekannt wurden, die eine Einschränkung des Bestätigungsvermerkes erforderlich gemacht hätten.

Die Hinweise im Bericht sollen – wie in den Berichten der Vorjahre - Verbesserungen bewirken.

Der Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde gemäß § 10 (5) RPO der Stadt Krefeld dem Oberbürgermeister zur Stellungnahme zugeleitet. Diese Stellungnahme ist als Anlage 1 und 2 dem Bericht beigelegt. Der Oberbürgermeister kann eine Stellungnahme zu den Hinweisen und zu weiteren Sachverhalten abgeben.

Bei der Prüfung handelt es sich um eine Auftragsarbeit für den Rechnungsprüfungsausschuss, der als zuständiges Organ für die Prüfung des Jahresabschlusses bei der Beratung zur Ergänzung dieses Berichtes oder für zukünftige Berichte Prüffelder erweitern oder neu festlegen kann. Vorgaben des Ausschusses sind bisher nicht erfolgt.

8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Entlastungsvorschlag

8.1 Änderungen durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz

Mit dem zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz wurden u. a. die Vorgaben für die örtliche Jahresabschlussprüfung geändert. Regelungen für die Jahresabschlussprüfung und den Bestätigungsvermerk finden sich nunmehr in dem neu gefassten § 102 GO NRW wieder. Danach haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten gemäß § 102 (8) GO NRW weiterhin über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Berichtspflicht über die örtliche Jahresabschlussprüfung und der Formulierung des Bestätigungsvermerkes verweist das Gesetz auf die §§ 321 und 322 HGB in der aktuell gültigen Fassung.

Durch den direkten Verweis auf das HGB sind nun die Vorgaben des HGB und somit auch die konkretisierenden Auslegungen des HGB zu beachten. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) konkretisiert die Vorschriften durch Prüfungsstandards, deren Zugrundelegung auch für die kommunale Jahresabschlussprüfung mit Schreiben vom 11. Juli 2019 von der gpaNRW empfohlen wurde. Hieraus ergeben sich umfangreiche Änderungen im Hinblick auf die Formulierung des Bestätigungsvermerkes in der kommunalen Abschlussprüfung, so dass dieser im Folgenden in Abschnitt 8.2 entsprechend der Vorgaben der gpaNRW (Muster-Bestätigungsvermerk vom 19. November 2019) neu gefasst wurde.

8.2 Bestätigungsvermerk und Entlastungsvorschlag

Nach dem abschließenden Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch den Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Krefeld, wird folgender gem. § 102 (8) GO NRW i. V. m. § 322 (2) S. 1 Nr. 1 HGB

uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Krefeld

Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss der Stadt Krefeld – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die örtlich festgelegten Nutzungsdauern für Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen. Beachtet wurden auch haushaltsrechtliche Vorschriften, ergänzende Bestimmungen der Satzungen der Stadt Krefeld sowie sonstige ortsrechtliche Bestimmungen. Darüber hinaus hat die Rechnungsprüfung den Lagebericht der Stadt Krefeld für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Krefeld zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Krefeld. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 (8) GO NRW in Verbindung mit § 322 (3) Satz 1 HGB erklärt die Rechnungsprüfung, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Verantwortung der Rechnungsprüfung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ des Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ist die Rechnungsprüfung unabhängig von der Stadt Krefeld. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichts wird nach § 95 (5) GO NRW vom Stadtkämmerer aufgestellt und dem Oberbürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Krefeld vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Krefeld zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Krefeld vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Krefeld zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung der Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Zielsetzung der Rechnungsprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Krefeld vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet Prüfungsurteile der Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung wird pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus

- identifiziert und beurteilt die Rechnungsprüfung die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnt die Rechnungsprüfung ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Krefeld abzugeben.
- beurteilt die Rechnungsprüfung die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- zieht die Rechnungsprüfung Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Krefeld zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls die Rechnungsprüfung zu dem Schluss kommt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, ist diese verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen

Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das jeweilige Prüfungsurteil zu modifizieren. Die Rechnungsprüfung zieht ihre Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Krefeld die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.

- beurteilt die Rechnungsprüfung die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Krefeld vermittelt.
- beurteilt die Rechnungsprüfung den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Krefeld.
- führt die Rechnungsprüfung Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollzieht die Rechnungsprüfung dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilt die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gibt die Rechnungsprüfung nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Die Rechnungsprüfung erörtert mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die die Rechnungsprüfung während der Prüfung feststellt.

Entlastungsvorschlag

Dem Rat wird empfohlen, den Jahresabschluss gemäß § 96 (1) GO NRW durch Beschluss festzustellen. Ferner wird empfohlen, von der Möglichkeit gemäß § 75 (3) S. 2 GO NRW Gebrauch zu machen und zu beschließen, den festgestellten Jahresüberschuss 2019 i. H. v. 29.485.653,05 Euro, entsprechend der durch das 2. NKF-WG geänderten Vorschriften zur Gewinnverwendung, mit einem Teilbetrag i. H. v. 23.773.858,03 Euro der Ausgleichsrücklage und einem Teilbetrag i. H. v. 5.711.795,02 Euro der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Krefeld, den 20.05.2022



(Leiter der Rechnungsprüfung)

– Hoffmann –

Anlage 1:

Zusammenstellung der Prüfungsbemerkungen und Stellungnahme des Oberbürgermeisters

Der Prüfungsbericht Nr. 16/2021 endet mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 102 (8) GO NRW i. V. m. § 322 (2) S. 1 Nr. 1 HGB. Die im Bericht enthaltenen Bemerkungen sind nachstehend in übersichtlicher Form zusammengestellt.

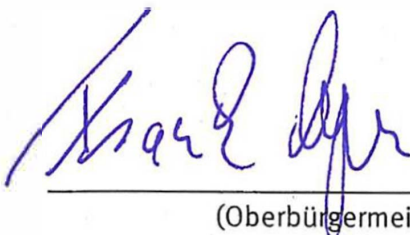
Dem Oberbürgermeister wurde vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis gegeben. Dieser Möglichkeit kommt der Oberbürgermeister durch Stellungnahme zu den einzelnen Prüfungsbemerkungen nachstehend nach.

Nummer	Seite	Berichtsteil/Text	Stellungnahme der Verwaltung
B 1	9	<p><u>Gesamtabschluss:</u> Die gesetzliche Frist zur Aufstellung der Gesamtabschlüsse 2018, 2019 und 2020 sowie die Frist zur Vorlage dieser Abschlüsse an den Rat wurde erheblich überschritten.</p>	<p>Die Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse (vgl. B2) haben sich ebenso auf die Gesamtabchlussaufstellung ausgewirkt. Zuletzt war eine Priorisierung der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 ausschlaggebend, hier insbesondere die weiterhin umfangreichen Tätigkeiten aus der Verselbständigung des ZGM und der Aufgabenerweiterung des KBK (vgl. B 3, B 10, B 11, B 12). Nach Aufstellung des Jahresabschlussentwurfs 2020 soll die zielgerichtete Aufstellung der Gesamtabschlüsse unmittelbar fortgesetzt werden.</p>
B 2	12	<p><u>Aufstellung des Jahresabschlusses:</u> Die gesetzliche Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 und Vorlage an den Rat wurde um rund 1,5 Jahre überschritten.</p>	<p>Der Jahresabschluss 2019 konnte dem Rat in seiner Sitzung am 16.09.2021 und damit nur rund sieben Monate nach Einbringung des Jahresabschlusses 2018 vorgelegt werden. Ursächlich für die Verspätung waren hier noch zeitintensive Arbeiten aus der KBK-Erweiterung zum 01.07.2018, insbesondere aufgrund der weiterhin fehlenden Leistungsvereinbarungen für die vom KBK AöR erbrachten Beistandsleistungen. Zusätzlich ergaben sich Verzögerungen insbesondere aus den bereits notwendigen umfangreichen Tätigkeiten für die Verselbständigung des ZGM, die vorrangige Bearbeitung anderer Themen sowie die teilweise nicht akömmliche Stellenbesetzung.</p> <p>Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 werden die größten Faktoren für die Verspätung (KBK- und ZGM-Ausgliederung) bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse seit 2018 weitgehend aufgearbeitet sein, künftig wird voraussichtlich wieder eine deutlich schneller Aufstellung erfolgen können.</p>

Nummer	Seite	Berichtsteil/Text	Stellungnahme der Verwaltung
B 3	26	<u>Stellungnahme zur Lagebeurteilung:</u> Für die Wahrnehmung der Aufgaben der KBK AöR als Erfüllungsgehilfin gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Krefeld für die KBK AöR, sind mit der Stadt Krefeld für jeden Bereich separate Leistungsverträge abzuschließen.	Der Abschluss von Leistungsverträgen zwischen der Kernverwaltung und dem KBK AöR ist bisher nicht erfolgt (vgl. B 10, B 11, B 12).
B 4	27	<u>Prüfung der Angaben im Anhang:</u> Entgegen der Vorschrift des § 95 (3) GO NRW sind die Angaben zu einzelnen Ratsmitgliedern nicht vollständig.	Die Vollständigkeit der Angaben kann nur durch die Ratsmitglieder selbst sichergestellt werden. Diese werden zwischenzeitlich durch FB 20 direkt bzw. über die Fraktionen angeschrieben und um Rückmeldung gebeten. Ein Rücklauf liegt in vielen Fällen jedoch nicht vor.
B 5	40	<u>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler:</u> Bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2019 fand keine vollständige körperliche Bestandsaufnahme der Kunstgegenstände gemäß § 29 (1) KomHVO statt.	Durch unzureichende personelle und zeitliche Kapazitäten ließ sich die körperliche Bestandsaufnahme weiterhin nicht vollständig abschließen. An der Erfassung des Gesamtbestandes wird weiterhin kontinuierlich gearbeitet. Der FB 14 wird regelmäßig über die Fortschritte informiert.
B 6	41	<u>Betriebs- und Geschäftsausstattung:</u> Die Dienstanweisung für das Inventarwesen der Stadt Krefeld wurde trotz jährlicher Hinweise und Feststellungen in den Prüfungsberichten nicht aktualisiert.	Bedingt durch einen anhaltenden personellen Engpass und eine zunehmende Arbeitsverdichtung konnte eine abschließende Überarbeitung der Dienstanweisung für das Inventarwesen bisher nicht vorgenommen werden. Auch wenn ein Entwurf bereits vorliegt, ist es aufgrund der eingangs dargestellten Situation aktuell nicht absehbar, wann eine weitere Bearbeitung erfolgen kann.

Nummer	Seite	Berichtsteil/Text	Stellungnahme der Verwaltung
B 7	44	<p><u>Sondervermögen:</u> Für die regelmäßige Beurteilung des Buchwertes des Sondervermögens der Stadt Krefeld sind aktuelle Jahresabschlüsse vorzulegen. Im Rahmen der Prüfung des Einzelabschlusses 2019 der Stadt Krefeld konnte der Rechnungsprüfung bis zum Abschluss der Prüfung (April 2022) lediglich der Jahresabschluss 2017 der Senioreneinrichtungen der Stadt Krefeld vorgelegt werden.</p>	<p>Die ausstehenden Jahresabschlüsse 2018 und 2019 sollen nachgeholt werden.</p> <p>Folgende Fakten lassen aus Sicht der Verwaltung weiterhin den Schluss zu, dass der Buchwert nach wie vor als realistisch angesehen werden kann: Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist im Besitz einer Immobilie, die zu auskömmlichen Sätzen verpachtet ist. Außerdem werden die Kosten der Altenerholung hauptsächlich durch Zuwendungen nach SGB XII und durch Betriebskostenzuschüsse der Stadt Krefeld abgedeckt. Daneben hält die Einrichtung 100 % der Anteile an der Städtischen Seniorenheime Krefeld gGmbH, die regelmäßig positive Jahresergebnisse erzielt.</p>
B 8	46	<p><u>Ausleihungen an verbundene Unternehmen:</u> Hinsichtlich der Ausleihungen der Stadt Krefeld an die KBK AÖR sollten ergänzende vertragliche Vereinbarungen bezüglich der zugrundeliegenden Konditionen geschlossen werden.</p>	<p>Die vertragliche Zusatzvereinbarung wurde im Mai 2022 geschlossen.</p>
B 9	49	<p><u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:</u> Die Verwaltung hat ein einheitliches Verfahren zum Umgang mit uneinbringlichen Forderungen zu entwickeln, das eine Ausbuchung dieser Forderungen festlegt.</p>	<p>In Zusammenarbeit mit dem KRZN wurde 2019 verbandsweit ein technisches Verfahren zur automatisierten Ausbuchung von Forderungen in SAP festgelegt. Dies wird grundsätzlich seit 2020 für den Bereich der Steuerforderungen angewendet, eine Ausweitung auf weitere Vorverfahren ist angedacht. In diesem Zusammenhang ist die Dienstanweisung 206 sowie die zugehörige Verfügung des Kämmers aktuell noch zu überarbeiten. Die Überarbeitung verzögert sich jedoch, da andere Themen aufgrund einer höheren Dringlichkeit bevorzugt erledigt werden mussten/müssen.</p>

Nummer	Seite	Berichtsteil/Text	Stellungnahme der Verwaltung
B 10	53	<u>Privatrechtliche Forderungen:</u> Die ausstehenden Gewinnausschüttungen der KBK AöR sind einzufordern oder zwischen der Stadt Krefeld und der KBK AöR ist eine rechtskräftige Vereinbarung zur Verrechnung gegenseitiger Forderungen abzuschließen.	Das ist korrekt. Seitens der Stadt wurde die Gewinnausschüttung 2017 zuletzt im April 2022 vom KBK angefordert. Einer Verrechnung der Gewinnausschüttungen der Folgejahre stehen die fehlenden Leistungsvereinbarungen im Bereich der Beistandsleistungen entgegen (vgl. B 3, B 11, B 12).
B 11	90	<u>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:</u> Über die Beistandsleistungen der KBK AöR für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 in Höhe von rd. 11,1 Mio. Euro fehlen schriftliche Leistungsvereinbarungen. Leistungsvereinbarungen sind als Grundlage für die Abrechnung der Beistandsleistungen abzuschließen.	Auf die Stellungnahme zu B 3 wird verwiesen.
B 12	90	<u>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:</u> Die Verwaltung hat ein Verfahren zur Leistungsabnahme der von der KBK AöR für die Stadt erbrachten Beistandsleistungen zu implementieren und entsprechende interne Kontrollen umzusetzen.	Auf die Stellungnahme zu B 3 wird verwiesen.



(Oberbürgermeister)

Anlage 2:

Zusammenstellung der Hinweise und Stellungnahme des Oberbürgermeisters

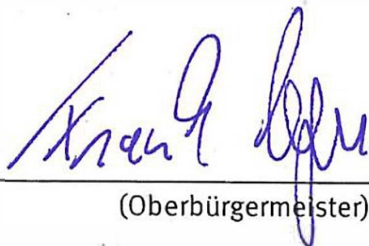
Der Prüfungsbericht Nr. 16/2021 endet mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 102 (8) GO NRW i. V. m. § 322 (2) S. 1 Nr. 1 HGB. Die im Bericht enthaltenen Hinweise sind nachstehend in übersichtlicher Form zusammengestellt.

Dem Oberbürgermeister wurde vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis gegeben. Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, zu einem Hinweis eine Stellungnahme abzugeben. Sie hat zu den Hinweisen gleichwohl Stellung genommen.

Die Stellungnahme zu den einzelnen Prüfungshinweisen ist nachstehend aufgeführt.

Nummer	Seite	Berichtsteil/Text	Stellungnahme der Verwaltung
H 1	12	<u>Feststellung des Jahresabschlusses:</u> Die gesetzliche Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 durch den Rat wurde nicht eingehalten.	Auf die Stellungnahme zu B 2 wird verwiesen. Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Aufsichtsbehörde wurde informiert.
H 2	27	<u>Prüfung der Angaben im Anhang:</u> Die in der Anlage 5 zum Anhang dargestellte Angabe zum RVR-Fonds ist fehlerhaft.	Die Übersicht zu den Beteiligungen wird im Jahresabschluss 2020 überarbeitet.
H 3	35	<u>Wohnbauten:</u> Unter den Grundstücken mit Wohnbauten werden zum Stichtag Vermögensgegenstände mit einem Buchwert von 882.563,74 Euro bilanziert, die aufgrund der bestehenden Eigentumsverhältnisse nicht in der Bilanz der Stadt Krefeld zu bilanzieren sind.	Die Korrektur erfolgt im Jahresabschluss 2020.
H 4	47	<u>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren:</u> Das Materiallager der Verkehrstechnik, des ehemaligen FB 66 – Tiefbau, wird durch die KBK AöR genutzt. Die Verwaltung hat mit der KBK AöR Regelungen zur Nutzungsüberlassung zu vereinbaren sowie regelmäßig die aktuellen Lagerbestände festzustellen und entsprechende Bestandsveränderungen im Jahresabschluss darzustellen. Alternativ ist eine Übertragung auf die KBK AöR und eine Ausbuchung der Buchwerte zielführend.	Die Ausbuchung des Buchwertes wird im Jahresabschluss 2020 vorgenommen.
H 5	53	<u>Privatrechtliche Forderungen:</u> Es bestehen gegenüber der KBK AöR zum Abschlussstichtag u. a. Forderungen aus ausstehenden Gewinnausschüttungen für die Jahre 2017 und 2018 in Höhe von 7,5 Mio. Euro, die bislang nicht beglichen wurden.	Auf die Stellungnahme zu B 10 wird verwiesen.
H 6	54	<u>Privatrechtliche Forderungen:</u> Es werden ca. 656 TEuro Verwarn- und Bußgelder als privatrechtliche Forderungen ausgewiesen. Hierbei handelt es sich jedoch um öffentlich-rechtliche Forderungen aus Ordnungswidrigkeiten nach dem Straßenverkehrsgesetz.	Der Forderungsausweis wird im Jahresabschluss 2020 überprüft und ggfs. korrigiert.

Nummer	Seite	Berichtsteil/Text	Stellungnahme der Verwaltung
H 7	54	<u>Privatrechtliche Forderungen:</u> Zum Abschlussstichtag entfallen rd. 748 TEuro der Wertberichtigungen auf Forderungen gegenüber einem Geschäftspartner (Pächter).	Die Forderungen gegenüber diesem Geschäftspartner, samt der hierzu bestehenden Wertberichtigungen, gehen zum 01.01.2020 auf die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ZGM über. Im dortigen Betriebsausschuss in 2020 ist eine Beschlussfassung zum weiteren Umgang mit dieser Forderung erfolgt.



(Oberbürgermeister)

Anlage 3:
Übersicht der im Jahresabschluss 2019 vorgenommenen Eröffnungsbilanzkorrekturen

Korrigierte Bilanzposition/Sachverhalt	Auswirkung in Euro*
AKTIVA	
1.2.1.1 Grünflächen	-508,00
1.2.1.2 Ackerland	-171.075,00
1.2.1.3 Wald und Forsten	-10.531,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	-595.175,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.320.004,59
1.2.3.1 Grund und Boden Infrastrukturvermögen	-4.754,00
PASSIVA	
2.1 Sonderposten für Zuwendungen**	201.746,03
Summe	8.739.707,62

* Entsprechend der Auswirkungen ergibt sich die Veränderung der allgemeinen Rücklage.

** die Anpassung der Sonderposten ist auf die Korrektur des zugehörigen Anlagevermögens zurück zu führen. Die Auswirkungen auf das Eigenkapital wird brutto dargestellt, die Veränderung der Aktivpositionen und der zugehörigen Sonderposten erfolgt einzeln.

Vorlagen-Version 3.0 vom 19.04.2021



KREFELD

Stadt Krefeld
Fachbereich Rechnungsprüfung
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld

www.krefeld.de